

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des



RHEINGAU
TAUNUS
KREIS



zum 31.12.2022

Revision des Rheingau-Taunus-Kreises

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
Verzeichnis der Prüfeempfehlungen	5
1. Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen	6
1.1. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag	6
1.2. Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
1.2.1. Prüfungsgegenstand	7
1.2.2. Art und Umfang der Prüfung	8
1.3. Entlastung des Kreisausschusses für das Haushaltsjahr des Vorjahres	9
1.4. Umsetzung der Prüfeempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren	9
1.5. Haushaltssatzung und -plan	9
1.5.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2022	9
1.5.2. Inhalt der Haushaltssatzung	10
2. Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen	15
3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO	16
3.1. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans	16
3.1.1. Erreichen des Haushaltsausgleichs in der Rechnung	16
3.1.2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	16
3.1.2.1. Einhaltung Ergebnishaushalt	17
3.1.2.2. Einhaltung Finanzhaushalt	17
3.1.3. Einhaltung der Kreditemächtigung und nachrangige Inanspruchnahme	19
3.1.4. Einhaltung Verpflichtungsermächtigungen	19
3.1.5. Einhaltung des Rahmens für Liquiditätskredite	20
3.1.6. Einhaltung Stellenplan	20
3.1.7. Zusammenfassende Feststellung zur Einhaltung des Haushaltsplans	21
3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	22
3.3. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	23
3.3.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	23
3.3.2. Jahresabschluss	24
3.3.3. Vollständigkeit und Richtigkeit der Anlagen zum Jahresabschluss	24
3.3.4. Zutreffende Berichterstattung über die Lage des Rheingau-Taunus-Kreises	25
4. Feststellungen zu den weiteren Prüfungen gem. § 131 (1) HGO	32
4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge	32
4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen	32
4.3. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	33
5. Technische Prüfung	35
5.1. Prüfung von Verwendungsnachweisen investiver Maßnahmen	35
5.2. Prüfung Rheingauschule Geisenheim, Umstrukturierung und Generalsanierung	36
5.2.1. Prüfungsansatz	36
5.2.2. Dokumentation der Prüfung	36
5.2.3. Klärung offener Fragen	37
5.2.4. Verwendete Unterlagen	37
5.2.5. Abgrenzung der Leistung, Leistungsstand zum Prüfungszeitpunkt	38
5.2.6. Formale Prüfung	38
5.2.7. Technische Plausibilitätsprüfung des Entwurfes	40
5.2.8. Rechnerische, technische Plausibilitätsprüfung der Kostenberechnung	42
5.2.9. Prüfung der Kostenschätzungen (Varianten), Wirtschaftlichkeitsvergleich	43
5.2.10. Plausibilitätsprüfung Wirtschaftlichkeit	44
5.2.11. Sonstige Feststellungen, Beschluss KA (Gremienbeschluss)	45
5.2.12. Fazit	46
5.3. Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen 2022	49
6. Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	50
6.1. Überblick über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit in den Produktbereichen	51
7. Schwerpunktprüfungen	52

7.1.	Grundsicherung	52
7.1.1.	Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts	52
7.1.2.	Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit	54
7.2.	Hilfe zur Pflege	56
7.2.1.	Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts	56
7.2.2.	Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit	58
7.3.	Hilfe zum Lebensunterhalt	60
7.3.1.	Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts	60
7.3.2.	Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit	62
7.4.	Jobcenterangelegenheiten	64
7.4.1.	Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts	64
7.4.2.	Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit	67
7.5.	Migration	69
7.5.1.	Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts	69
7.5.2.	Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit	71
7.6.	Wirtschaftliche Jugendhilfe	73
7.6.1.	Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts	73
7.6.2.	Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit	75
7.7.	Unterhaltungsvorschussleistungen	76
7.7.1.	Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts	76
7.7.2.	Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit	77
7.8.	Eingliederungshilfe	78
7.8.1.	Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts	78
7.8.2.	Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit	80
8.	Prüfung von Verwendungsnachweisen	81

Anlagen

Anlage Jahresabschluss Rheingau-Taunus-Kreis für das Haushaltsjahr 2022

- Vermögensrechnung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anhang/ Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2022
- Anlagen zum Jahresabschluss

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Entwicklung investiver Auszahlungsermächtigungen und der Übertragungen...	18
Abbildung 2 Soll-Ist-Vergleich investiver Auszahlungen.....	18
Abbildung 3 Entwicklung Stellenbesetzungsquote und offene Stellen	21
Abbildung 4 Finanzstatus nach dem K.A.S.H.....	26
Abbildung 5 Ordentliches Ergebnis pro Einwohner	27
Abbildung 6 Doppische freie Spitze.....	27
Abbildung 7 Haushaltslage nach dem Mehrkomponentenmodell.....	28
Abbildung 8 Pro-Kopf-Verschuldung	29
Abbildung 9 Reinvestitionsquote.....	29
Abbildung 10 Anlagenabnutzungsgrad.....	30
Abbildung 11 Anlagenabnutzungsgrade nach Anlagenklassen	30
Abbildung 12 Entwicklung offener Stellen und der Zeitguthaben	31
Abbildung 13 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Grundsicherung.....	52
Abbildung 14 Ertragsentwicklung Produkt Grundsicherung	53
Abbildung 15 Aufwandsentwicklung Produkt Grundsicherung	53
Abbildung 16 Kennzahlenentwicklung Produkt Grundsicherung	55
Abbildung 17 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Hilfe zur Pflege.....	56
Abbildung 18 Ertragsentwicklung Produkt Hilfe zur Pflege.....	57
Abbildung 19 Aufwandsentwicklung Produkt Hilfe zur Pflege	57
Abbildung 20 Kennzahlenentwicklung Produkt Hilfe zur Pflege.....	58
Abbildung 21 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Hilfe zum Lebensunterhalt	60
Abbildung 22 Ertragsentwicklung Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt	61
Abbildung 23 Aufwandsentwicklung Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt.....	61
Abbildung 24 Kennzahlenentwicklung Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt.....	62
Abbildung 25 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Jobcenterangelegenheiten	64
Abbildung 26 Entwicklung Kosten und Erstattung ALG II.....	65
Abbildung 27 Entwicklung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	65
Abbildung 28 Entwicklung Verwaltungskosten und Erstattungen	66
Abbildung 29 Entwicklung Kosten der Unterkunft und Erstattungen	67
Abbildung 30 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Migration.....	69
Abbildung 31 Ertragsentwicklung im Produkt Migration	70
Abbildung 32 Aufwandsentwicklung im Produkt Migration	71
Abbildung 33 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe	73
Abbildung 34 Ertragsentwicklung Produkt Wirtschaftliche Jugendhilfe	73
Abbildung 35 Aufwandsentwicklung Produkt Wirtschaftliche Jugendhilfe	74
Abbildung 36 TOP 5 Hilfeleistungsarten in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe	75
Abbildung 37 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Unterhaltsvorschussleistungen ...	76
Abbildung 38 Ertragsentwicklung Produkt Unterhaltsvorschussleistungen	76
Abbildung 39 Aufwandsentwicklung Produkt Unterhaltsvorschussleistungen.....	77
Abbildung 40 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Eingliederungshilfe.....	78
Abbildung 41 Ertragsentwicklung Produkt Eingliederungshilfe.....	79
Abbildung 42 Aufwandsentwicklung Produkt Eingliederungshilfe	79
Abbildung 43 Entwicklung wesentlicher Hilfeleistungsarten der Eingliederungshilfe	80
Abbildung 44 Verteilung der Zuweisungen und Zuschüsse auf die Produktbereiche	81

Verzeichnis der Prüfeempfehlungen

Prüfungsempfehlung 1 Durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer nennen.....	25
Prüfungsempfehlung 2 Auswirkungen fehlender Personalressourcen darstellen	32
Prüfungsempfehlung 3 Raumnutzung korrekt ausweisen	41
Prüfungsempfehlung 4 Erschließung von Reinigungsflächen über Treppenhäuser ausschließen.....	42
Prüfungsempfehlung 5 Haushaltsansätze an Projektfortschritt anpassen	45
Prüfungsempfehlung 6 Leistungsumfang zur Projektsteuerung klar definieren	46
Prüfungsempfehlung 7 Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung definieren.....	47
Prüfungsempfehlung 8 Kostenberechnungen, Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Folgekostenberechnungen vorlegen	49
Prüfungsempfehlung 9 Instandhaltung sorgfältig von Investitionen abgrenzen.....	49
Prüfungsempfehlung 10 Personalbereitstellung Grundsicherung bedarfsgerecht steuern ...	55
Prüfungsempfehlung 11 Rolle der Produktverantwortung beim Vollzug des Stellenplans klären.....	59
Prüfungsempfehlung 12 Anzahl der Wohngeldberechnungen im Produktblatt ergänzen.....	63
Prüfungsempfehlung 13 Steuerungs- und Kontrollkennzahlen für die Migration erweitern ...	72

1. Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

1.1. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag

Die Revision des Rheingau-Taunus-Kreises ist als Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 131 (1) HGO und § 52 (2) Hessische Landkreisordnung (HKO) zur Erledigung nachstehender Aufgaben verpflichtet:

- Prüfung des Jahresabschlusses,
- Laufende Prüfung der Kassenvorgänge,
- Dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
- Im Rahmen der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird; dabei hat es die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften zu berücksichtigen.

Neben den Pflichtaufgaben nach § 131 (1) HGO waren uns folgende Prüfungsaufträge nach § 131 (2) HGO erteilt worden:

- Prüfung der Planung, Vergabe und Abrechnung baulicher Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen
- Prüfung von Verwendungsnachweisen
- Eigenverantwortliche Durchführung von Einzel- und Systemprüfungen bedeutsamer Leistungsbereiche des RTK im Fachbereich II Bildung, Familie und Gesundheit bzw. V Arbeit und Teilhabe (in 2022 noch: Fachbereich Leistungsverwaltung).

Ziel der Prüfung gemäß § 131 (1) Nr. 1 in Verbindung mit § 128 HGO ist festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheingau-Taunus-Kreises darstellen
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheingau-Taunus-Kreises vermitteln.

Nach Abschluss der Prüfung (§ 128 HGO) ist der Jahresabschluss mit unserem Bericht dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 114 HGO).

Der Schlussbericht dient dem Kreistag zusammen mit den Unterlagen des Jahresabschlusses und dem Anhang, zur Information nach § 50 (2) HGO – Überwachung der Verwaltung – und zur Beratung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Kreisausschusses nach § 51 Nr. 9 HGO.

Er hat alle wesentlichen Beanstandungen, auch wenn sie inzwischen ausgeräumt sind, zu enthalten. Über den von der Revision geprüften Jahresabschluss soll der Kreistag bis spätestens

31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (hier: 31.12.2024) beschließen und über die Entlastung des Kreisausschusses entscheiden.

Dieser Prüfbericht ist der Kommunal- und Finanzaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen.

Für das Berichtsjahr 2022 waren als Rechtsgrundlagen für die Haushaltswirtschaft die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) sowie die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 02.04.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.07.2021 (GVBl. I S. 498 ff.), maßgebend.

1.2. Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1.2.1. Prüfungsgegenstand

Der Kreisausschuss hat den Jahresabschluss am 15. Mai 2023 aufgestellt. Der aufgestellte Jahresabschluss ist durch Herrn Landrat Kilian am 28. April 2023 unterschrieben worden. Der Jahresabschluss 2022 wurde uns auf dem Dienstweg am 21. Juni 2023 vorgelegt.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Haushaltssatzung 2022 mit dem Haushaltsplan und dessen Anlagen,
- die Kassenanordnungen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen,
- sonstigen Unterlagen, wie z.B. Unterlagen über die in 2022 vorgenommenen Investitionsmaßnahmen, Sachakten der Verwaltung und Saldenlisten.
- der aufgestellte Jahresabschluss, bestehend aus
 - der Vermögensrechnung zum 31.12.2022,
 - der Ergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2022
 - der Finanzrechnung vom 01.01. bis 31.12.2022
 - dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss
 - Übersichten gemäß § 52 GemHVO i.V.m. § 112 Abs. 4 HGO

Die seitens des Kreises bereitgestellten Unterlagen sind von ihrem Aufbau und ihrer Aussagekraft geeignet, um als Grundlage für den Einstieg in die jeweiligen Prüfungshandlungen zu dienen. Die bereitgestellten Unterlagen sind unmittelbar aus dem Buchhaltungssystem heraus generiert und entsprechen grundsätzlich den verbindlichen Mustern.

Nach § 112 (9) HGO soll der Kreisausschuss den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Prüfungsfeststellung:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte elf Tage nach der gesetzlichen Frist. Dies erachten wir als unschädlich.

1.2.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte in einem zusammengefassten Prüfverfahren mit der Prüfung des Abschlusses für das Haushaltsjahr 2021 durch die Prüfer der Stabstelle Revision. Mit der Zusammenfassung der Prüfungsverfahren der Jahresabschlüsse von zwei Haushaltsjahren reagieren wir auf bestehende Rückstände.

Unsere Prüfungshandlungen wurden in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Lagedarstellung im Rechenschaftsbericht.

Unsere Prüfungshandlungen folgten einer risiko-orientierten Prüfungsplanung, aus der eine Prüfungsstrategie abgeleitet wurde. Diese beruhte auf der Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Kreises. Dabei wurden insbesondere die Niederschriften der Gremien des Kreises und die durch die zuständigen Gremien gefassten Beschlüsse hinsichtlich ihrer für die Haushaltswirtschaft und Rechnungslegung verbundenen Risiken untersucht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen mittels Stichproben und war von ihrem Schwerpunkt dahingehend ausgelegt, dass die Werte des Jahresabschlusses nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen. Der detaillierte Prüfungsumfang ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erfolgte durch aussagebezogene Prüfungshandlungen. Die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Prüfungshandlungen sind ebenfalls in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Der Rheingau-Taunus-Kreis hat uns durch Vollständigkeitserklärung versichert, dass alle Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten sind.

In Anlehnung an die IDR- und IDW-Prüfungsstandards wenden wir das Konzept der Wesentlichkeit an,

- für die Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung sowie die Festlegung von Art, Zeitpunkt und
- Umfang der Prüfungshandlungen,
- für die Beurteilung der Auswirkungen von festgestellten falschen Angaben auf die Prüfungsdurchführung und von nicht korrigierten falschen Angaben auf die Rechnungslegung sowie
- bei der Bildung unserer Zusammenfassenden Prüfungsfeststellungen.

Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung Einfluss auf den Aussagewert haben bzw. die auf Basis der Rechnungslegung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen könnten.

Als Gesamtwesentlichkeitsgrenze für die Vermögensrechnung wird ein nach der Höhe der Bilanzsumme gestaffelter Grundwert, bei dem geprüften Jahresabschluss der Grundwert in Höhe von 195 T€ zuzüglich 0,21 % der Bilanzsumme festgelegt. Die Gesamtwesentlichkeitsgrenze für den geprüften Jahresabschluss 2022 beträgt daher 1.334,0 T€.

Für erforderliche Korrekturen der Ergebnisrechnung haben wir als Gesamtwesentlichkeitsgrenze eine Veränderung des Jahresergebnisses um mehr als 10 % festgelegt, wenn der Betrag zugleich mehr als 0,25 % der Bilanzsumme ausmacht. Die Gesamtwesentlichkeitsgrenze für die Ergebnisrechnung beträgt daher 1.356 T€.

Auskünfte erteilen:

- | | |
|-------------------|-----------------------------|
| ▪ Herr Schwalbach | Fachdienst Finanzmanagement |
| ▪ Frau Labsky | Fachdienst Finanzmanagement |
| ▪ Frau Sänger | Fachdienst Finanzmanagement |

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfungshandlungen eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

1.3. Entlastung des Kreisausschusses für das Haushaltsjahr des Vorjahres

Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 sowie über die Entlastung Kreisausschusses ist am 30.04.2024 durch den Kreistag erfolgt.

Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 konnte wegen der zusammengefassten Prüfungshandlungen noch nicht erfolgen.

1.4. Umsetzung der Prüfeempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren

Unsere Feststellungen und Prüfeempfehlungen erfolgten jeweils unter der Prämisse, die Prüfeempfehlungen umzusetzen. Die Umsetzung werden wir in den Folgejahren prüfen und ggfs. erneut auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen.

1.5. Haushaltssatzung und –plan

1.5.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2022

Die Grundlage für die Haushaltsführung des Rheingau-Taunus-Kreises bildete die Haushaltssatzung vom 14.12.2021.

Der Erlass der Haushaltssatzung erfolgte im Rahmen des § 97 HGO wie folgt:

Nr.	Schritt	Datum von	Datum bis
1	Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung an den Kreistag	02.11.2021	
2	Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Kreistag	14.12.2021	
3	Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde	03.01.2022	
4	Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde	18.02.2022	
5	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	01.03.2022	
6	Öffentliche Auslegung des Haushaltsplans	01.03.2022	10.03.2022

Der Entwurf des Haushaltsplans ist vorher in den zuständigen Ausschüssen des Kreistags behandelt worden.

Bis zum Ende der Auslegung der genehmigten Haushaltssatzung am 10.03.2022 fanden die Regelungen des § 99 HGO für die vorläufige Haushaltsführung Anwendung. Im Rahmen der durchgeführten Kassenprüfungen konnten keine Verstöße gegen die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung festgestellt werden.

Prüfungsfeststellung:

Die bis zur öffentlichen Bekanntmachung geltenden Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung wurden eingehalten (§ 99 HGO).

Die Haushaltssatzung hat mit dem geschilderten Verfahrensablauf Rechtskraft erlangt.

Eine Nachtragssatzung war nicht erlassen worden.

1.5.2. Inhalt der Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 weist nach § 1 der Haushaltssatzung

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

Einen Gesamtbetrag der Erträge von 340.301.370,- €

Einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 340.283.120,- €

Somit ein **Ordentliches Ergebnis (Haushaltsüberschuss)** von 18.250,- €

im außerordentlichen Ergebnis

Einen Gesamtbetrag der Erträge von 0,- €

Einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 0,- €

und damit ein **Jahresergebnis** von 18.250,- €
aus.

im Finanzhaushalt

einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 6.358.320,- €

eine Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 5.552.990,- €

eine Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 17.782.150,- €

eine Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 12.229.160,- €

eine Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 12.402.850,- €

somit eine geplante Änderung des Zahlungsmittelbestandes von 6.044.530,- €
aus.

Der **Gesamtbetrag der Kredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nach § 2 der Haushaltssatzung auf folgenden Betrag festgesetzt.

12.229.160,- €

Nach § 3 der Haushaltssatzung sind **Verpflichtungsermächtigungen** in folgender Höhe festgesetzt

29.900.000,- €

Der zulässige **Höchstbetrag der Liquiditätskredite** beläuft sich nach § 4 der Haushaltssatzung auf:

20.000.000,- €

Die **Hebesätze der Kreis- und Schulumlagen** werden nach § 5 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Kreisumlage 28,58 v.H.

b) Schulumlage 20,40 v.H.

Es gilt gem. § 6 der Haushaltssatzung der von dem Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan** in der Fassung vom 14.12.2021.

Die Entwicklung der Haushaltsansätze, vom ursprünglichen Haushaltsplan bis zu den im Jahresabschluss enthaltenen fortgeschriebenen Planansätzen der Ergebnis- und Finanzrechnung ist auf den folgenden Seiten dargestellt.

Position Ergebnisrechnung	Ansatz	HH-Reste/ ÜPL/ APL	Fortgeschr. Ansatz
Privatrechtliche Leistungsentgelte	18.000,- €		18.000,- €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.453.890,- €	37.000,- €	8.490.890,- €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	3.934.660,- €		3.934.660,- €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,- €		0,- €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	149.252.100,- €		149.252.100,- €
Erträge aus Transferleistungen	107.214.200,- €		107.214.200,- €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	63.016.650,- €	1.045.000,- €	64.061.650,- €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	5.330.500,- €		5.330.500,- €
sonstige ordentliche Erträge	2.614.850,- €		2.614.850,- €
Summe der ordentlichen Erträge	339.834.850,- €	1.082.000,- €	340.916.850,- €
Personalaufwendungen	51.676.940,- €	-17.000,- €	51.659.940,- €
Versorgungsaufwendungen	2.718.000,- €		2.718.000,- €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	53.063.840,- €	731.292,- €	53.795.132,- €
Abschreibungen	11.833.740,- €		11.833.740,- €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	16.713.280,- €	83.000,- €	16.796.280,- €
Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	41.939.720,- €		41.939.720,- €
Transferaufwendungen	158.975.900,- €	1.045.000,- €	160.020.900,- €
sonstige ordentliche Aufwendungen	20.700,- €	1.359,- €	22.059,- €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	336.942.120,- €	1.843.651,- €	338.785.771,- €
Verwaltungsergebnis	2.892.730,- €	-761.651,- €	2.131.079,- €
Finanzerträge	466.520,- €		466.520,- €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.341.000,- €	-190.951,- €	3.150.049,- €
Finanzergebnis	-2.874.480,- €	190.151,- €	-2.683.529,- €
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	340.301.370,- €	1.082.000,- €	341.383.370,- €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	340.283.120,- €	1.652.700,- €	341.935.820,- €
Ordentliches Ergebnis	18.250,- €	-570.700,- €	-552.450,- €
Außerordentliche Erträge	0,- €		0,- €
Außerordentliche Aufwendungen	0,- €		0,- €
Außerordentliches Ergebnis	0,- €		0,- €
Jahresergebnis	18.250,- €	-570.700,- €	-552.450,- €

Position Finanzrechnung	Ansatz	HH-Reste/ ÜPL/ APL	Fortgeschriebener Ansatz
Privatrechtliche Leistungsentgelte	18.000,- €		18.000,- €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.453.890,- €	37.000,- €	8.490.890,- €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	3.934.660,- €		3.934.660,- €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	149.252.100,- €		149.252.100,- €
Einzahlungen aus Transferleistungen	107.214.200,- €		107.214.200,- €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	62.982.480,- €	1.045.000,- €	64.027.480,- €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	466.520,- €		466.520,- €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	2.095.850,- €		2.095.850,- €
Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	334.417.700,- €	1.082.000,- €	335.499.700,- €
Personalauszahlungen	51.676.940,- €	-17.000,- €	51.659.940,- €
Versorgungsauszahlungen	2.328.000,- €		2.328.000,- €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	53.084.540,- €	732.651,- €	53.817.191,- €
Auszahlungen für Transferleistungen	158.975.900,- €	1.045.000,- €	160.020.900,- €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzauszahlungen	16.713.280,- €	83.000,- €	16.796.280,- €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	41.939.720,- €		41.939.720,- €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	3.341.000,- €	190.951,- €	3.150.049,- €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	0,- €		0,- €
Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	328.059.380,- €	1.652.700,- €	329.712.080,- €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.358.320,- €	-570.700,- €	5.787.620,- €
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen; davon zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	5.448.490,- €	11.115.096,- €	16.563.586,- €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	0,- €		0,- €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	104.500,- €		104.500,- €

Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.552.990,- €	11.115.096,- €	16.668.086,- €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	47.000,- €	700.000,- €	747.000,- €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	12.559.000,- €	16.790.403,- €	29.349.403,- €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	5.176.150,- €	5.532.010,- €	10.708.160,- €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,- €	38.234,- €	38.234,- €
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	17.782.150,- €	23.060.646,- €	40.842.796,- €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-12.229.160,- €	-11.945.550,- €	-24.174.710,- €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf	-5.870.840,- €	-12.516.250,- €	-18.387.090,- €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	12.229.160,- €	11.139.439,- €	23.368.599,- €
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse; davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	12.402.850,- €		12.402.850,- €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-173.690,- €	11.139.439,- €	10.965.749,- €
Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	-6.044.530,- €	-1.376.811,- €	-7.421.341,- €

2. Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen

Die einzelnen Feststellungen zu den Ergebnissen der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir in den nachfolgenden Kapiteln 3.1 Einhaltung des Haushaltsplans (§ 128 (1) Nr. 1 HGO), 3.2 Ordnungsgemäße Führung der Haushaltswirtschaft (§ 128 (1) Nr. 2 und 3 HGO) und 3.3 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung (§ 128 (1) Nr. 4 bis 6 HGO) dargestellt. Die Einzelfeststellungen zu unseren weiteren Prüfungsaufgaben sind in Kapitel 4 dargestellt. Daraus ergeben sich folgende zusammenfassende Prüfungsfeststellungen:

Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass:

1. der Haushaltsplan des Rheingau-Taunus-Kreises eingehalten wurde.
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt waren.
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde.
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheingau-Taunus-Kreises darstellen.
6. die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheingau-Taunus-Kreises vermitteln.
7. im Rahmen unserer Prüfungshandlungen keine Verstöße gegen das Gebot der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit festzustellen waren.

**Revision
des Rheingau-Taunus-Kreises**

Bad Schwalbach, 12.12.2025

Stellvertretend für die an der Prüfung beteiligten Beschäftigten der Revision

(Brömser)
Leitung

3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO

3.1. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans

3.1.1. Erreichen des Haushaltsausgleichs in der Rechnung

Das ordentliche Ergebnis wurde im Haushaltsvollzug gegenüber dem fortgeschriebenen Plan um rund 1.413 T€ übertroffen und schließt mit einem Überschuss von rund 860,6 T€ ab. Der in § 92 (6) Nr. 1 HGO geforderte Haushaltsausgleich in der Rechnung wurde erreicht.

Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse konnten nicht aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit geleistet werden. Somit hat der Rheingau-Taunus-Kreis den gem. § 92 (6) Nr. 2 HGO geforderten Ausgleich in der Finanzrechnung nicht erreicht.

Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass der in der Planung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehene Haushaltsausgleich für die Ergebnisrechnung auch in der Rechnung erreicht wurde.

Wir stellen fest, dass der bereits in der Planung für das Haushaltsjahr 2022 nicht vorgesehene Haushaltsausgleich für die Finanzrechnung auch in der Rechnung nicht erreicht wurde.

3.1.2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Kreisausschuss und Verwaltung sind grundsätzlich an die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gebunden. Abweichungen von den Planansätzen lassen sich in der Praxis jedoch nicht immer vermeiden. Besteht keine Deckungsfähigkeit im Sinne von §§ 19 und 20 GemHVO, ist für einen Mehrbedarf nach den Regelungen für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen (§ 100 HGO) zu verfahren, sofern wegen der Höhe oder Folgen des Mehrbedarfs keine Nachtragssatzung zu erlassen ist (§ 98 HGO).

Nach § 100 (1) HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet der Kreisausschuss, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistags; im Übrigen ist dieser davon alsbald in Kenntnis zu setzen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat in seinem Haushalt verschiedene Regelungen bezüglich der Deckungsfähigkeit von Ansätzen getroffen. Ferner wurde in § 8 der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 die Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben bestimmt und damit die Entscheidungsbefugnis beider Organe sowie die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten verbindlich festgelegt.

Zur Feststellung von etwaigen, nach Anwendung der Deckungsregeln sich ergebenden Überschreitungen haben wir einen Plan- /Ist-Vergleich auf der Ebene der Teilhaushalte durchgeführt.

3.1.2.1. Einhaltung Ergebnishaushalt

Die Verwaltung hat Mehraufwendungen in verschiedenen Produktbereichen festgestellt, die nicht über die vorgesehenen Bewirtschaftungsregeln zu decken waren. Sie hat für uns nachvollziehbar von den in der Satzung vorgesehenen Entscheidungsbefugten die entsprechenden Genehmigungen eingeholt.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Ansätze in den Teilergebnishaushalten eingehalten wurden. Soweit Überschreitungen der Planansätze in einzelnen Produkten festzustellen waren, waren diese Überschreitungen im Rahmen der Deckungsfähigkeit nach §§ 19 und 20 GemHVO im Produktbereich gedeckt bzw. wurden nach den Regelungen für über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gem. § 100 HGO genehmigt.

Beachtung von Sperrvermerken

Der Kreistag hat sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt 2022 verschiedene Sperrvermerke gemäß Hinweis Nr. 5 zu § 17 GemHVO angebracht. Wir haben die Beachtung und Freigaben dieser Sperrvermerke stichprobenweise geprüft.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Sperrvermerke beachtet wurden.

3.1.2.2. Einhaltung Finanzhaushalt

Der Kreistag hatte im Haushaltsjahr 2022 investive Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 17.782.150,- € zur Verfügung gestellt. Aus vorangegangenen Jahren standen zusätzlich zu diesen Ermächtigungen übertragene Mittel in Höhe von 22.794.926,- € zur Verfügung. Der Ansatz wurde zusätzlich durch Mehreinnahmen durch das Land in Höhe von 265.720,- € verstärkt. In den nachstehenden beiden Abbildungen zeigen wir zum einen das Verhältnis von Ansatz zu Übertragungen sowie zum anderen das Verhältnis von fortgeschriebenem Ansatz zum Ist.

Beide Abbildungen verdeutlichen, dass der Rheingau-Taunus-Kreis seine Prozesse zur Planung von Investitionsmaßnahmen optimieren sollte oder die Umsetzung dieser Maßnahme konsequenter vorantreiben sollte. Die regelmäßige Übertragung von Ermächtigungen führt dazu, die Klarheit über die im jeweiligen Haushaltsjahr durchzuführenden Maßnahmen für die Kreistagsmitglieder einzuschränken.

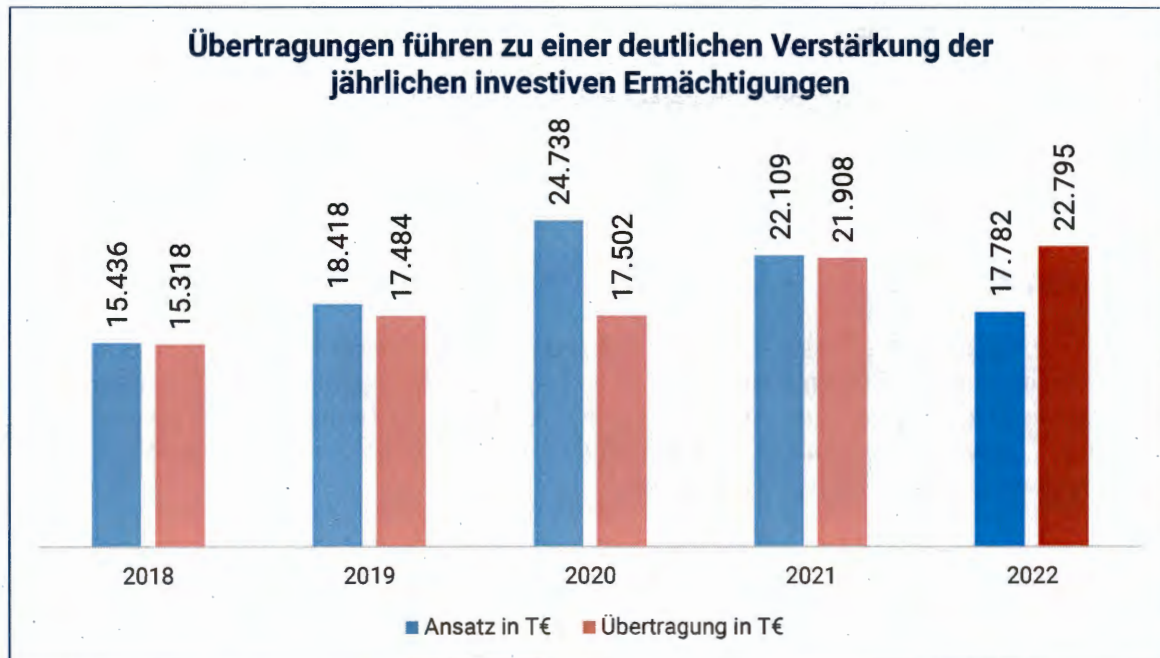


Abbildung 1 Entwicklung investiver Auszahlungsermächtigungen und der Übertragungen

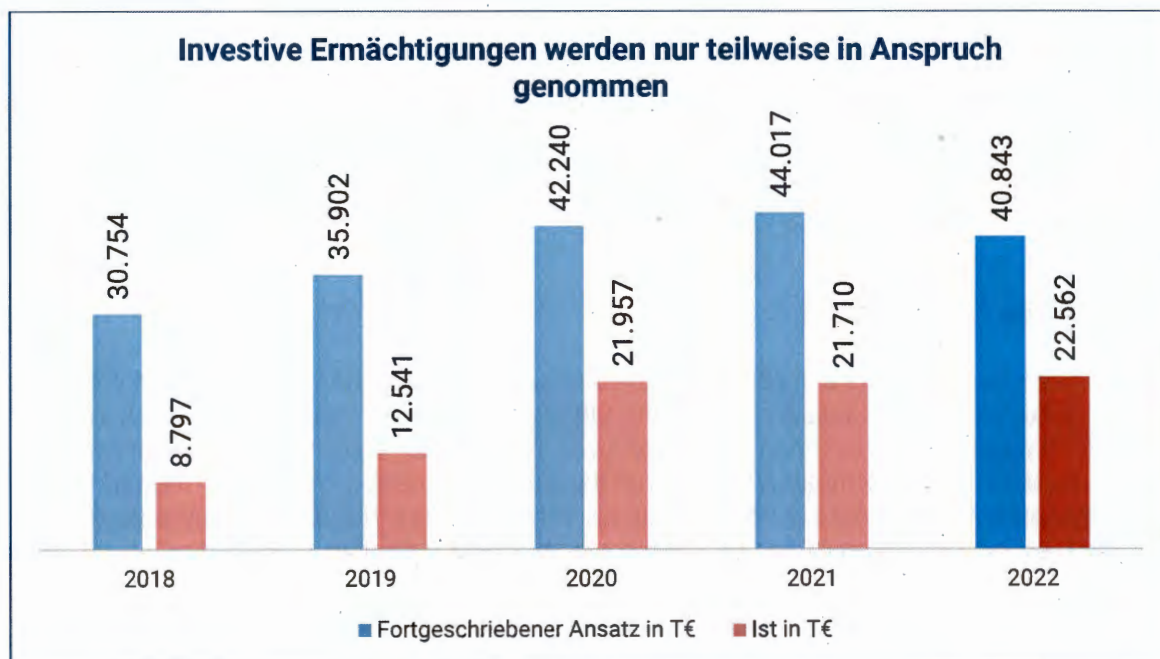


Abbildung 2 Soll-Ist-Vergleich investiver Auszahlungen

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Ansätze in den Teilfinanzhaushalten eingehalten wurden. Soweit Überschreitungen der Planansätze festzustellen waren, waren diese Überschreitungen im Rahmen der Deckungsfähigkeit nach §§ 19 und 20 GemHVO gedeckt bzw. wurden nach den Regelungen für über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gem. § 100 HGO genehmigt.

3.1.3. Einhaltung der Kreditermächtigung und nachrangige Inanspruchnahme

Einhaltung der Kreditermächtigung

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2022 wurde die Kreditermächtigung für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 12.229.160,- € festgesetzt. Darin enthalten waren Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von 1.200.000,- € und Kredite aus dem Digitalpakt Schule in Höhe von 478.590,- €.

Aus dem Haushaltsjahr 2021 standen Kreditermächtigungen für die Aufnahme von Krediten in Höhe von 11.139.438,- € zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden Kredite in Höhe von 10.141.374,27 € vom Kreditmarkt (inkl. Kredite aus dem Digitalpakt Schule in Höhe von 141.374,27 €) neu sowie weitere 1.208.000,00 € aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B - Schulbaupauschale aufgenommen (aus den Ermächtigungen 2021 und 2022). Weitere 6.200.000,00 Mio. € wurden umgeschuldet.

Die Kreditermächtigung 2021 ist vollständig in Anspruch genommen worden. Die ungenutzte Kreditermächtigung 2022 in Höhe von 11.929.382,95 € gilt nach § 103 (3) HGO bis zum Ende des Jahres 2023.

Prüfungsfeststellung:

Der Ermächtigungsrahmen 2022 für die Aufnahme von Krediten wurde somit eingehalten.

Nachrangige Inanspruchnahme

Nach § 103 (1) HGO i.V.m. § 93 (3) HGO soll die Kreditaufnahme nachrangig erfolgen und nur zur Finanzierung von Investitionen oder zur Umschuldung verwendet werden. Der Rheingau-Taunus-Kreis prüft den Finanzbedarf gemäß seinen Richtlinien für das Zins- und Kreditmanagement und berät die Finanzsituation in dem Portfoliobeirat Zins- und Kreditmanagement. Die betreffenden Niederschriften liegen uns vor.

Aus der Finanzrechnung 2022 ergibt sich, dass aus der Investitionstätigkeit ein zu finanzierender Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 12.346.994,54 € (Pos. 29 der Finanzrechnung) bestand. Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit standen nach Abzug der ordentlichen Tilgungsleistungen keine Überschüsse zur Finanzierung dieser Investitionen zur Verfügung.

Prüfungsfeststellung:

Das Nachrangigkeitsgebot gem. § 103 (1) in Verbindung mit § 93 (3) HGO wurde beachtet.

3.1.4. Einhaltung Verpflichtungsermächtigungen

Für das Haushaltsjahr 2022 waren Verpflichtungsermächtigungen von 29.900.000,- € veranschlagt. Auf eine Prüfung von Seiten der Revision wurde verzichtet, da sich keine Ansätze ergeben haben, an der Einhaltung zu zweifeln.

3.1.5. Einhaltung des Rahmens für Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 20.000.000,- € festgesetzt.

Zum 31.12.2022 belief sich der Bestand der Liquiditätskredite auf 0,- €, so dass zum Stichtag der Höchstbetrag der Liquiditätskredite nicht überschritten war. Dieser wurde auch im Laufe des Haushaltsjahres nicht überschritten. Die Einhaltung des Liquiditätskreditrahmens ist auch Gegenstand der unterjährig durchzuführenden Kassenprüfungen.

Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass der von den Mitgliedern des Kreistags beschlossene Rahmen für Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung eingehalten wurde und die Liquidität des Rheingau-Taunus-Kreises gesichert war.

Wir stellen weiter fest, dass die in § 105 (1) S. 3 HGO zum Jahresende 2022 erforderliche Rückführung der Liquiditätskredite auf 0,- € vom Rheingau-Taunus-Kreis erreicht wurde.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat seine Verpflichtung nach dem § 2 (2) S. 1 und (3) S. 1 Hessenkassengesetz erfüllt.

3.1.6. Einhaltung Stellenplan

Der in § 6 der Haushaltssatzung 2022 festgestellte Stellenplan des Rheingau-Taunus-Kreises wurde auf Grundlage der Angaben im Anhang und auf Grundlage der uns vorliegenden Halbjahresberichte zum Stellenplan geprüft. Von den geplanten 786,84 Stellen waren zum 30.06.2022 707,51 Stellen und zum 31.12.2022 711,05 Stellen besetzt (Stellenbesetzungsquote 90%).

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der von den Mitgliedern des Kreistags beschlossene Stellenplan eingehalten wurde.

Im Hinblick auf die große Bedeutung der verfügbaren Personalressourcen für die dauerhafte Daseinsvorsorge berichten wir nachstehend erstmals über die Entwicklung der Stellenbesetzungsquote und der unbesetzten Stellen im Berichtszeitraum. Dabei zeigt sich, dass die Anzahl der offenen Stellen im Berichtszeitraum deutlich steigt (+57%) und die Stellenbesetzungsquote stagniert.

Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Prüfungsfeststellungen zu den Personalressourcen im Kapitel 3.3.4. Zutreffende Berichterstattung über die Lage des Rheingau-Taunus-Kreises. Insbesondere aus herleitbaren Zusammenhängen zwischen Stellenbesetzungsquoten, anwachsende Überstunden und übertragenen Urlaubsansprüchen erkennen wir ein mögliches Risiko für die dauerhafte Daseinsvorsorge.

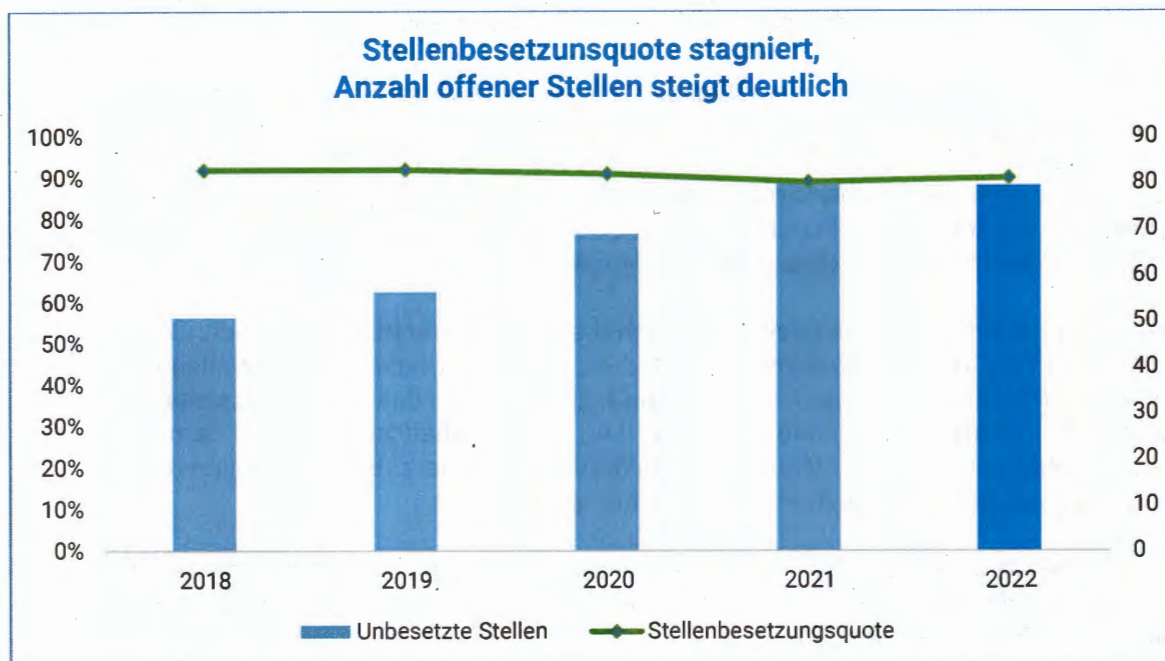


Abbildung 3 Entwicklung Stellenbesetzungsquote und offene Stellen

3.1.7. Zusammenfassende Feststellung zur Einhaltung des Haushaltsplans

Nach Prüfung der vorstehenden Teilaspekte kommen wir daher zu der nachfolgenden Feststellung:

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der Haushaltsplan des Rheingau-Taunus-Kreises im Jahr 2022 eingehalten wurde.

3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist eine Feststellung darüber zu treffen, ob die Kreisverwaltung insgesamt die geltenden gesetzlichen Vorschriften beachtet hat. Durch die Prüfung des Jahresabschlusses ist unter anderem sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden. Unsere Prüfungshandlungen werden sich dabei an der IDR-Prüfungsleitlinie 720 und den in dieser Leitlinie gelisteten Fragen orientieren.

Dabei ist durch die Prüfung festzustellen, ob auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet werden. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den Allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen wie z. B. Vergabedienstanweisungen, Beitragssatzungen, Gebührensatzungen etc. zu beachten.

Um eine Konzentration auf das Wesentliche zu gewährleisten, berichten wir an dieser Stelle nach dem Grundsatz: „So wenig wie möglich und so viel wie nötig“ nach eigenem Ermessen nur über wesentliche Feststellungen.

Unterjähriges Berichtswesen

Gemäß § 28 GemHVO ist der Kreistag mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung des Kreises ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass, wie im Vorjahr, anstelle der mehrmaligen Berichterstattung nur einmal zum 30.06.2022 über den Stand des Haushaltsvollzugs informiert wurde (Drucksache XI/539, Kenntnisnahme in der Kreistagssitzung am 27.09.2022). Wir stellen ergänzend dazu fest, dass dem Kreistag ab dem Haushaltsjahr 2024 neben dem Bericht zum 1. Halbjahr auch ein weiterer Bericht zum 30.09. vorgelegt wird. Wir verzichten daher auf eine Prüfungsempfehlung.

Kostendeckende Kalkulation von Gebühren

Nach § 93 HGO hat der Rheingau-Taunus-Kreis seine Finanzmittelbedarfe zuvorderst durch Leistungsentgelte in Form von Gebühren und Beiträgen zu beschaffen. Dabei soll dem Kostendeckungsgebot nach § 10 (1) Kommunalabgabengesetz (KAG) folgend, die vollständige Deckung der für den Betrieb der Einrichtungen entstehenden Kosten erreicht werden. Der Rheingau-Taunus-Kreis ist dem nachgekommen, in dem für die entsprechenden Produkte Gebührensatzungen erlassen worden sind. Wesentliche gebührenfinanzierte Produkte im Rheingau-Taunus-Kreis sind das Produkt Rettungsdienst und das Produkt Bauaufsicht und Denkmalschutz. Uns liegen entsprechende Satzungen für die beiden Produkte für das Haushaltsjahr 2022 vor.

Für das Produkt Rettungsdienst wird seitens des verantwortlichen Fachdienstes regelmäßig eine Gebührenkalkulation durchgeführt. Für das Berichtsjahr 2022 stammte die letzte Kalkulation aus dem Jahr 2019 und beruhte auf zu deckenden Kostenannahmen aus 2019.

Die Teilergebnisrechnung lag uns vor und schließt im Einzelnen wie folgt ab (Ordentliches Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen):

- 2019: -67.212,- €
- 2020: 90.185,- €
- 2021: 252.886,- €
- 2022: 161.410,- €

Die vorstehenden nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Ergebnisse ersetzen nicht die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführenden Nachkalkulation zur Ermittlung des tatsächlichen Gebührenbedarfs gem. KAG und dem Hessischen Rettungsdienstgesetz.

Für das Produkt Rettungsdienst werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten Nachkalkulationen durchgeführt. Die daraus verwaltungsintern festgestellten Über- und Unterdeckungen belaufen sich zum Ende des Jahres 2022 auf erstmals nach 2019 wieder ergebniswirksam gebildete Sonderposten in Höhe von 102.476,76 €. Diese können in den Kalkulationszeiträumen 2023ff. zur Deckung von Unterdeckungen herangezogen werden.

Eine Neufestsetzung der Rettungsdienstgebühren erfolgte zum 01.01.2023.

Kostendeckende Kalkulation der Schulumlage

Nach § 50 (3) Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (FAG) ist vom Rheingau-Taunus-Kreis eine kostendeckende Schulumlage zu erheben. Er hat dafür Sorge zu tragen, eine kostendeckende Schulumlage bei Kommunen, die keine Schulträger sind, zu erheben, damit keine Auswirkungen auf den Haushalt entstehen, der über die Kreisumlage zu finanzieren sind. Das Aufkommen aus der Schulumlage darf die Belastung des Rheingau-Taunus-Kreises aus der Schulträgerschaft nicht übersteigen und ist zweckgebunden zu vereinnahmen.

Uns liegen die durchgeführten Nachkalkulationen vor. Danach ist die Überdeckung des Berichtsjahres ergebniswirksam in einen bilanziellen Sonderposten überführt worden.

Gesamtbeurteilung zur Haushaltswirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreises

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen in der Gesamtbeurteilung fest, dass die Haushaltswirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreises ordnungsgemäß geführt wurde.

3.3. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.3.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Rheingau-Taunus-Kreises sind vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Soweit im Rahmen der Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthielten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Der von der Kreisverwaltung im Jahresabschluss 2022 verwendete Kontenplan entspricht dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 12 zur GemHVO).

Die Kreisverwaltung verwendet zur Buchführung seit der Einführung der Doppik das ERP-Verfahren SAP/R3 der SAP-SE mit Sitz in Walldorf. Mit Beginn des Haushaltsjahres 2023 ist die Kreisverwaltung auf das Verfahren Infoma newsystem umgestiegen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist an das Rechenzentrum der ekom21 - KGRZ Hessen -, Gießen angeschlossen.

Produktiv genutzt werden die Module/ Funktionen Finanzbuchhaltung (FI) mit Anlagenbuchhaltung (FI-AA), Controlling (CO), Personalwesen (HR) und zum Zwecke der Abbildung des produktbezogenen Haushalts das Projektsystem (PS).

Die Freigabe des Programmes SAP/R3 ist mit Verfügung des Landrates vom 19.12.2001 erfolgt.

3.3.2. Jahresabschluss

Im Rahmen der Berichterstattung ist es unsere Aufgabe festzustellen, ob innerhalb des Jahresabschlusses alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen sowie Satzungen berücksichtigt worden sind.

Prüfungsfeststellungen:

In dem zum Abschluss der Prüfung für das Entlastungsverfahren vorgelegten, nach den hessischen gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften endgültigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurden die für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften, einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen, beachtet.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Den einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurde gefolgt.

3.3.3. Vollständigkeit und Richtigkeit der Anlagen zum Jahresabschluss

Zu den Anlagen zählt nach § 112 (4) Nr. 1 HGO der Anhang (in Verbindung mit § 50 GemHVO) sowie die in § 52 GemHVO näher beschriebenen Anlagen (Anlagen-, Verbindlichkeiten-, Forderungs- und Rückstellungsübersicht).

Nach § 112 (4) Nr. 2 HGO ist dem Jahresabschluss ferner eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Prüfungsfeststellungen:

Die im Anhang gemachten Angaben, sind vollständig und weitestgehend im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt worden. Abweichend von § 50 (2) Nr. 10 GemHVO ist allerdings nicht die durchschnittlich im Dienst- und Arbeitsverhältnis stehende Zahl der Beamten und Arbeitnehmer genannt, sondern nur die stichtagsbezogene Zahl zum 31.12.2022.

Die dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen sind vollständig. Die vorgelegten und dem Jahresabschluss beigefügten Anlagen entsprechen den jeweiligen Mustern der GemHVO.

Prüfungsempfehlung:

Wir empfehlen, die durchschnittlich im Dienst- und Arbeitsverhältnis stehende Zahl der Beamten und Arbeitnehmer im Anhang zu benennen.

Prüfungsempfehlung 1 Durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer nennen

3.3.4. Zutreffende Berichterstattung über die Lage des Rheingau-Taunus-Kreises

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die finanzielle Lage des Rheingau-Taunus-Kreises anhand der uns vorliegenden Daten der geprüften Jahresabschlüsse der letzten fünf Jahre analysiert und uns ein eigenes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheingau-Taunus-Kreises gemacht.

Als Datengrundlage wurden die letzten fünf geprüften Jahresabschlüsse des Rheingau-Taunus-Kreises zum 31.12.2018, 31.12.2019, 31.12.2020, 31.12.2021 und 31.12.2022 verwendet. Die Anzahl der Einwohner zum Bilanzstichtag ist der jeweiligen Hessischen Gemeindestatistik entnommen.

Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach dem Kommunalen Auswertungssystem Hessen (K.A.S.H.)

Zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit haben wir die Entwicklungen auf Landesebene berücksichtigt und die standardisierten Indikatoren/ Kennzahlen des Kommunalen Auswertungssystems Hessen (K. A. S. H.) verwendet.

Wir haben weiter auch die Kennzahlen des Mehrkomponentenmodells des Hessischen Rechnungshofs, zur Beurteilung der Gemeindefinanzen in unsere Betrachtungen eingearbeitet.

Die zu bewertenden Indikatoren im K.A.S.H. sind (in Klammern die Gewichtung des Indikators):

- Ordentliches Ergebnis (40%)
- Ordentliche Rücklage (5%)
- Fehlbeträge aus Vorjahren (5%)
- Bestand Liquiditätsreserve (5%)
- Ausweis von Eigenkapital (5%)
- Bestand Liquiditätskredite (5%)
- Bestand Kredite Hessenkasse (5%)
- Vorhandensein einer „doppischen freien Spitze“ (30%)

Die Leistungsfähigkeit wird danach wie folgt beurteilt:

- weniger als 40 Prozentpunkte = stark gefährdete Leistungsfähigkeit,
- zwischen 40 und 70 Prozentpunkten = gefährdete Leistungsfähigkeit,
- größer als 70 Prozentpunkte = finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben.

Prüfungsfeststellung:

In der zusammenfassenden Beurteilung der letzten fünf Jahre muss man feststellen, dass sich die finanzielle Leistungsfähigkeit des Rheingau-Taunus-Kreises ab dem Haushaltsjahr 2021 wieder eintrübt.

Gegenüber dem Vorjahr führt vor Allem die Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses zu dieser Entwicklung.

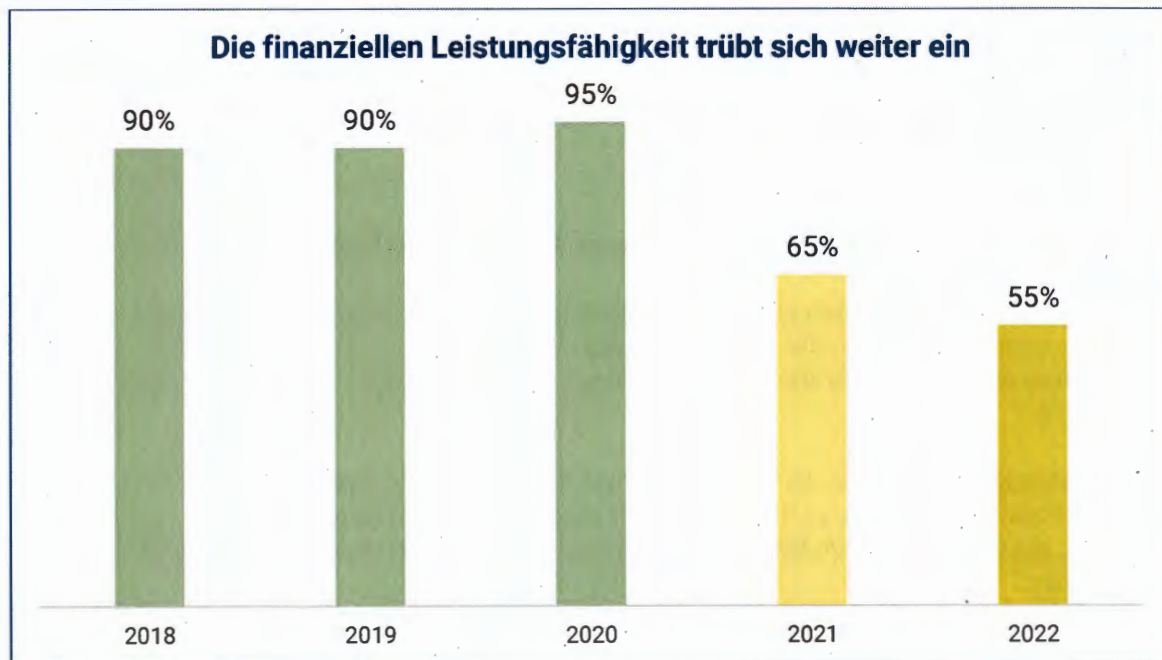


Abbildung 4 Finanzstatus nach dem K.A.S.H.

Die beiden nachstehenden Abbildungen zeigen die Entwicklung der beiden wichtigsten Indikatoren in dem K. A. S. H., und lassen die Ursache für die sich wieder verschlechternde Leistungsfähigkeit erkennen.

Während in den stabilen Jahren neben dem Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung auch ein für die ordentliche Tilgung ausreichend hoher Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden konnte, ist in den letzten beiden Jahren die erforderliche Höhe der Tilgungsleistung nicht mehr durch entsprechende Überschüsse gedeckt. Die so genannte doppische freie Spitze war also nicht mehr verfügbar. Über die im Vergleich zum Vorjahr vollzogene Entwicklung der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit berichtet die Verwaltung im Anhang plausibel und nachvollziehbar.

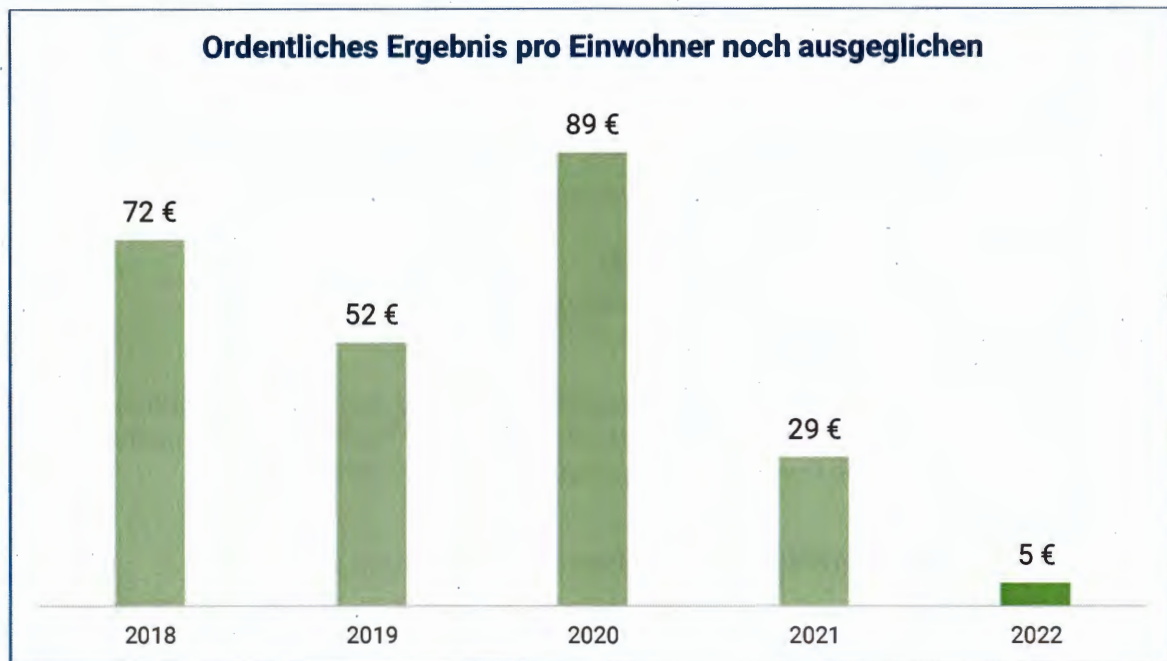


Abbildung 5 Ordentliches Ergebnis pro Einwohner



Abbildung 6 Doppische freie Spitze

Beurteilung der Haushaltslage nach dem Mehrkomponentenmodell

Neben der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach K. A. S. H. hat auch der Hessische Rechnungshof ein sogenanntes Mehrkomponentenmodell entwickelt, in dem er verschiedene Indikatoren bewertet und daraus ableitet, ob die Haushaltslage der jeweiligen Kommune stabil ist. Bei den Indikatoren werden die Betrachtungsebenen Kapitalerhaltung (1. Ebene, maximal 55 Punkte) und Substanzerhaltung (2. Ebene, maximal 45 Punkte) bewertet.

Zu bewerten sind folgende Indikatoren zur Kapitalerhaltung (max. 55 Punkte):

- Ordentliches Ergebnis abzgl. Ordentliche Fehlbeträgen aus Vorjahren $\geq 0,-$ € (45 Punkte)

- oder Ordentliches Ergebnis zzgl. Ordentliche Rücklage aus Vorjahren $\geq 0,- \text{ €}$ (35 Punkte)
- Jahresergebnis $\geq 0,- \text{ €}$ (5 Punkte)
- Positives Eigenkapital am Ende des Haushaltsjahres (5 Punkte)

Zu bewerten sind folgende Indikatoren zur Substanzerhaltung (max. 45 Punkte):

- „Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln $\geq 8\%$, sog. Selbstfinanzierungsquote (40 Punkte)
- Oder „Doppische freie Spitze“ $\geq 0,- \text{ €}$ (30 Punkte)
- Oder Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit $\geq 0,- \text{ €}$ (10 Punkte)
- Stand der liquiden Mittel abzgl. der Liquiditätskredite $\geq 0,- \text{ €}$ (5 Punkte)

Von einer stabilen Haushaltslage ist danach auszugehen, wenn die Summe der vergebenen Punkte einen Wert von ≥ 70 Punkten ergibt. Von einer instabilen Haushaltslage ist auszugehen, wenn die Summe der vergebenen Punkte einen Wert von < 70 Punkten ergibt.

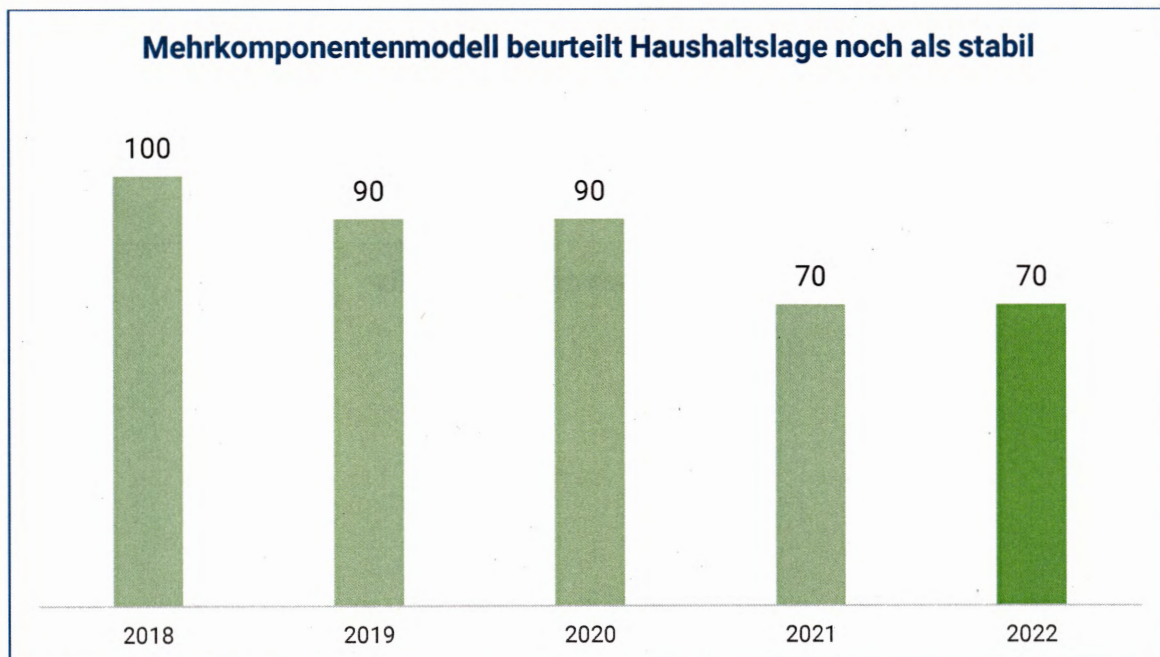


Abbildung 7 Haushaltslage nach dem Mehrkomponentenmodell

Im Ergebnis führt die Beurteilung der Haushaltslage des Kreises nach dem Mehrkomponentenmodell dazu, die Lage noch als stabil einzuschätzen. Dies resultiert im Wesentlichen aus einer stärkeren Gewichtung des ordentlichen Ergebnisses in diesem Bewertungsmodell.

Weitere Kennzahlen zur Beurteilung der Haushaltslage des Rheingau-Taunus-Kreises:

Ergänzend zu den beiden voranstehenden Modellen zur Beurteilung der Haushaltslage betrachten wir eine Reihe weiterer Kennzahlen, die wir nachstehend darstellen, sofern sie nach unserer Einschätzung für die Beurteilung der finanziellen Lage wesentlich sind.

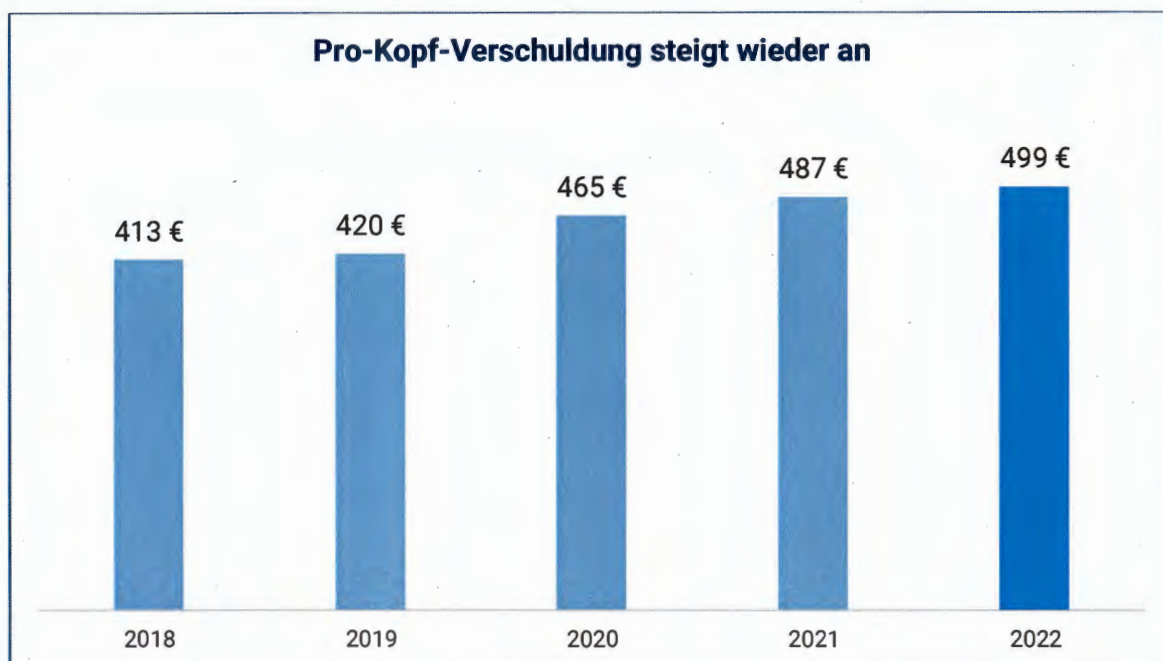


Abbildung 8 Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung entwickelt sich nach der deutlichen Entlastung, die in unserem Vorjahresbericht festzustellen war, wieder anwachsend. Der Anstieg lässt sich dabei vor allem mit der notwendigen Finanzierung von Investitionen erklären. Die Reinvestitionsquote als Verhältnis von Zugängen zu Abnutzung zeigt, dass der Rheingau-Taunus-Kreis in vier der letzten fünf Jahre mehr in notwendiges Vermögen investiert hat, als dass dieses durch Abschreibungen aufgezehrt wurde. Der hohe Wert im Jahr 2022 ist dabei allerdings weniger durch hohe Investitionen verursacht sondern durch den Sondereffekt, dass vor dem Umstieg auf das neue Rechnungslegungssystem eine große Zahl von Altanlagen sowohl aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch aus den Abschreibungen ausgebucht wurden.

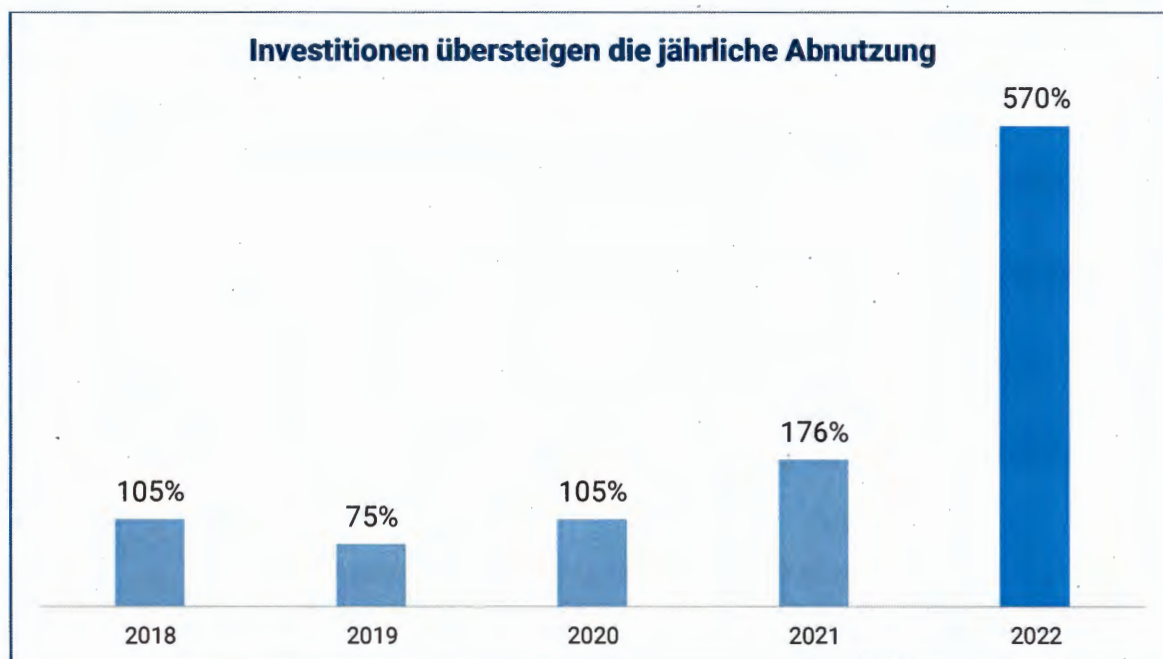


Abbildung 9 Reinvestitionsquote

Die voranstehend dargestellte werterhaltende Investitionspolitik des Rheingau-Taunus-Kreises führt dazu, dass auch der Anlagenabnutzungsgrad nahezu unverändert geblieben ist.

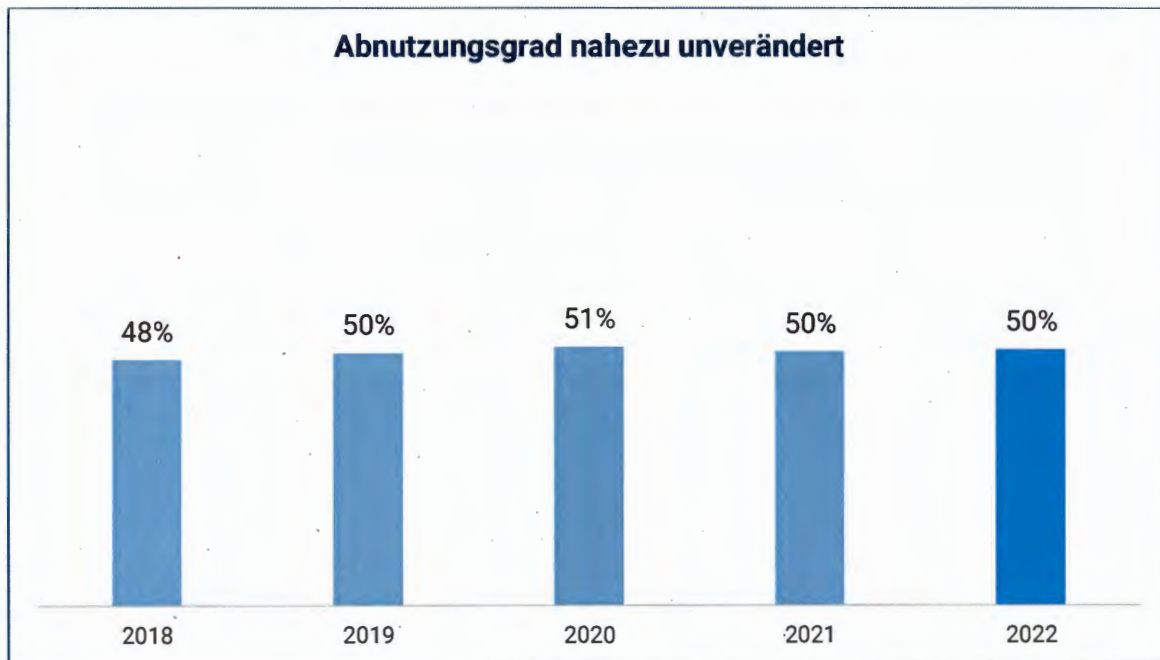


Abbildung 10 Anlagenabnutzungsgrad

Formel: $\text{Kumulierte Abschreibungen auf Sachanlagevermögen zum Jahresende} \cdot 100 / \text{AK/HK abnutzbares Sachanlagevermögen zum 31.12.}$

Betrachtet man den Anlagenabnutzungsgrad detaillierter auf Ebene der einzelnen Anlagenklassen zeigt sich, dass insbesondere zwei wesentliche Anlagenklassen, die Kreisstraßen und die Schulgebäude, im Vergleich zu den weiteren Anlagenklassen eine niedrigere Abnutzung ausweisen.

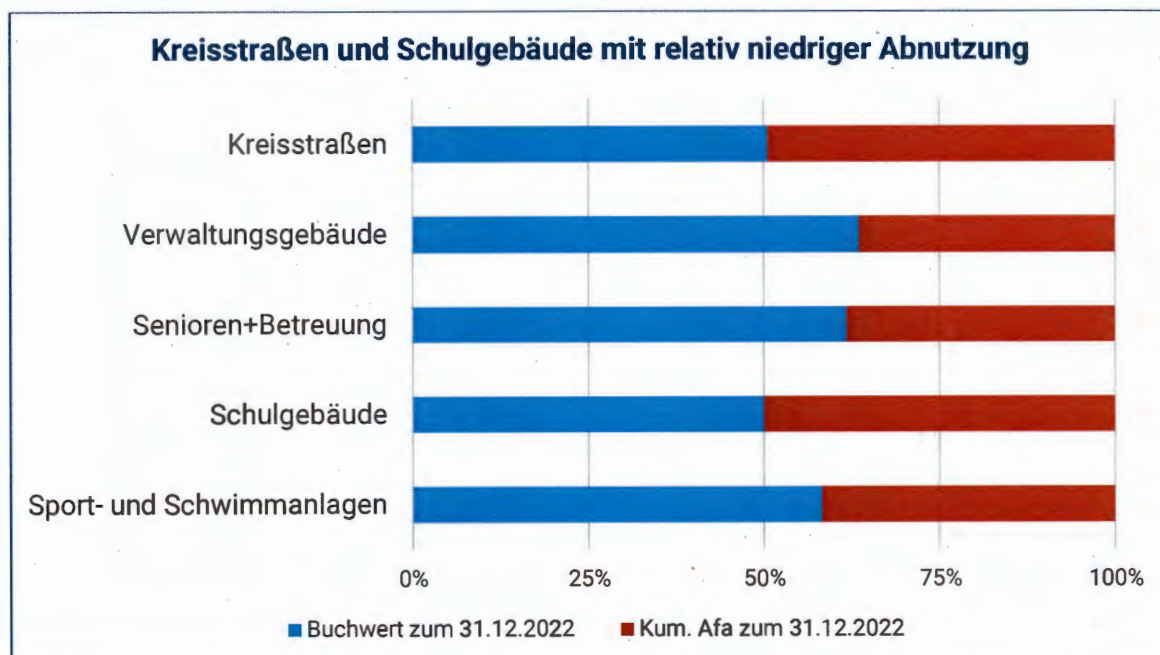


Abbildung 11 Anlagenabnutzungsgrade nach Anlagenklassen

Neben den vorstehenden Kennzahlen, die im Wesentlichen die Vermögens- und Finanzlage des Rheingau-Taunus-Kreises beleuchten, ist es zur stetigen Aufgabenerfüllung mitentscheidend, dass der Rheingau-Taunus-Kreis über angemessene Personalressourcen verfügt.

Mit diesem Schlussbericht stellen wir daher erstmals auch Zeitreihen zu ausgewählten Personalkennzahlen dar. Zur Entwicklung der Anzahl unbesetzter Stellen sowie zur Stellenbesetzungsquote haben wir bereits bei der Textziffer 3.1.6 Einhaltung Stellenplan ausgeführt. Die nachstehende Abbildung stellt die Anzahl unbesetzter Stellen die in VZÄ übersetzte Anzahl der übertragenen Urlaubsansprüche und Gleitzeitguthaben (inklusive Guthaben auf Langzeitkonten) gegenüber.

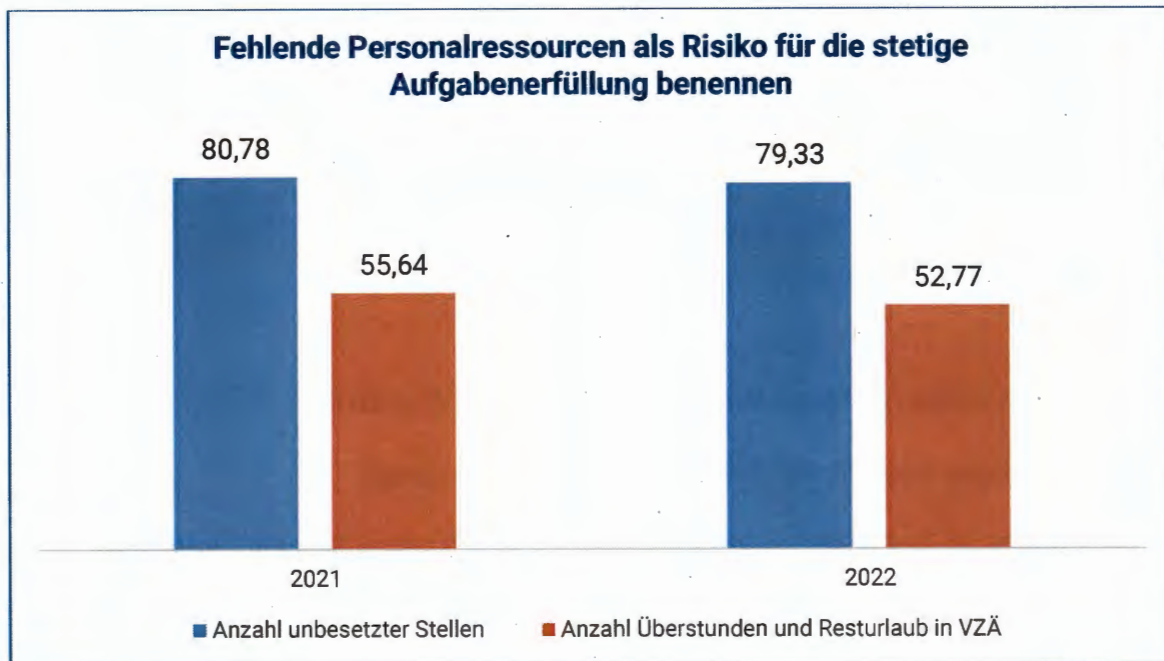


Abbildung 12 Entwicklung offener Stellen und der Zeitguthaben

Die zunächst nur für die Jahre 2021 und 2022 ermittelten Daten zu den vorhandenen bzw. fehlenden Personalressourcen deuten aus unserer Sicht auf ein Risiko für die stetige Aufgabenerfüllung hin. Die hohe Anzahl unbesetzter Stellen in Verbindung mit einer hohen Anzahl an Überstunden und übertragenen Urlaubsansprüchen kann auf eine Belastungssituation für das vorhandene Personal hinweisen.

Fazit:

Die Kennzahlen zeigen mithilfe der Jahresabschlussanalyse ein detailliertes Bild von der Lage des Rheingau-Taunus-Kreises. Die Lage des Rheingau-Taunus-Kreises unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung zu beschreiben, ist Aufgabe des Rechenschaftsberichts. Unsere Aufgabe ist es unter anderem, den Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob dieses Bild den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

In den sich aus den Prüfungsergebnissen ergebenden Feststellungen ist auszuführen, ob der Rechenschaftsbericht die in § 51 GemHVO geforderten Aussagen enthält, insbesondere

- ob die Lage des Rheingau-Taunus-Kreises unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben richtig dargestellt wird,
- ob Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien gemacht sind,
- ob die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung mit den zugrundeliegenden Annahmen angegeben sind.

Prüfungsfeststellung:

Der Rechenschaftsbericht des Rheingau-Taunus-Kreises stellt den Verlauf der Haushaltswirtschaft zutreffend dar, insbesondere enthält er Angaben zu den wesentlichen Ergebnissen des Jahresabschlusses sowie zu den erheblichen Abweichungen zwischen den jeweiligen fortgeschriebenen Ansätzen und den Ergebnissen der Teilabschlüsse. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheingau-Taunus-Kreises.

Prüfungsempfehlung:

Wir empfehlen, über die Auswirkungen fehlender Personalressourcen im Zusammenhang mit dem Stand der Aufgabenerfüllung im Rechenschaftsbericht einzugehen.

Prüfungsempfehlung 2 Auswirkungen fehlender Personalressourcen darstellen

4. Feststellungen zu den weiteren Prüfungen gem. § 131 (1) HGO

4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege dient der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses. Wird die laufende Prüfung in entsprechendem Umfang durchgeführt, braucht der Jahresabschluss nach seiner Aufstellung nur noch daraufhin überprüft werden, ob er aus den Büchern ordnungsgemäß abgeleitet wurde und ob die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind. Die „laufende“ Prüfung lässt zu, dass diese Prüfung auch in größeren Abständen erfolgen kann. Wegen des engen Zusammenhangs zu der Jahresabschlussprüfung nach § 131 (1) Nr. 1 HGO verzichten wir auf eine gesonderte Darstellung der Prüfungsergebnisse an dieser Stelle.

4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen

Die Kreiskasse wickelt den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassengeschäfte für den Rheingau-Taunus-Kreis ab.

Sie ist in zwei Bereiche wie folgt gegliedert:

- die Buchhaltung
- die Vollstreckung.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird überwiegend bargeldlos abgewickelt.

Nach § 39 GemKVO ist bei der Kreiskasse, den Sonderkassen und den Zahlstellen in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durchzuführen.

Die Prüfungen erfolgten am 21.07.2022 und am 27.09.2022. Es ergibt sich nachstehende Prüfungsfeststellung:

Prüfungsfeststellung:

Die Kasse wurde ordnungsgemäß geführt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die außerhaushaltsmäßigen Zahlungen für Verwahrgelder und Vorschüsse mit den dazugehörigen Belegen wurden im Berichtsjahr 2022 im Rahmen der Belegkontrolle und im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 stichprobenartig geprüft. Die zum jeweiligen Jahresabschluss verbleibenden Verwahrgelder und Vorschüsse wurden in das Folgejahr übertragen.

Verwahrgelder

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Verwahrgelder in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

Vorschüsse

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Vorschussrechnungen in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

Verwahrgelass

Der Verwahrgelass wird gemäß der gesetzlichen Grundlage (§ 21 GemKVO) geführt.

4.3. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns

Die Jahresabschlussprüfung umfasst neben der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses auch die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, das heißt der Umfang der kommunalen Jahresabschlussprüfung ist auf die Prüfung der wirtschaftlich-finanziellen Situation und der Verwaltungsführung ausgerichtet.

Die kommunale Jahresabschlussprüfung ist damit grundsätzlich geeignet, die bisher eigenständigen Prüfungen der Revision inhaltlich aufzugreifen und organisatorisch-inhaltlich in den Prüfungs- bzw. Berichterstattungsprozess zu integrieren. Hierzu zählen unter anderem Vergabeprüfungen, Bau- und Investitionsprüfungen, Gebühren- und Beitragsprüfungen, Personal- und Organisationsprüfungen.

Wir verweisen daher an dieser Stelle auf unsere Prüfungshandlungen und daraus abgeleiteten Prüfungsfeststellungen sowie –empfehlungen in den Kapiteln 5, 6 und 7.

Berücksichtigung von Feststellungen der überörtlichen Prüfung

Die in § 131 (1) Nr. 4 HGO genannte Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zielt insbesondere auf eine engere Verzahnung unserer örtlichen Prüfungszuständigkeiten mit den Zuständigkeiten der überörtlichen Prüfung. Danach haben wir im Rahmen der Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns auch die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 (1) S. 3 sowie der allgemeinen Feststellungen nach § 6 (3) S. 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) zu berücksichtigen.

Für das Berichtsjahr wurden unter Einbezug des Rheingau-Taunus-Kreises folgende überörtlichen (vergleichende) Prüfungen durchgeführt:

- 250. Vergleichende Prüfung „Resilienz und Nachhaltigkeit Landkreise“

Die vergleichende Prüfung kam zu der Feststellung, dass der Rheingau-Taunus-Kreis bei den geprüften Handlungsfeldern kein Ergebnisverbesserungspotential aufwies. Geprüft wurden unter anderem das Handlungsfeld „Geflüchtete Menschen und Integration“. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Feststellungen und Empfehlungen unserer Prüfungshandlungen zum Produkt „Migration“ (Kapitel 7.5).

Berücksichtigung von Feststellungen allgemeiner Bedeutung der überörtlichen Prüfung

Zur Berücksichtigung der Feststellungen von allgemeiner Bedeutung gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 ÜPKKG werden wir künftig eine Checkliste mit Fragen zur Umsetzung dieser Feststellungen übersenden und die Antworten der Kreisverwaltung im Rahmen unserer Prüfungshandlungen berücksichtigen.

5. Technische Prüfung

5.1. Prüfung von Verwendungsnachweisen investiver Maßnahmen

Im Zuge der Prüfung von Verwendungsnachweisen investiver Maßnahmen wurden für den Fachbereich I, Fachdienst I.7 (Schulen, Sport, Hochbau und Liegenschaften) folgende erwähnenswerte Maßnahmen im Jahr 2022 durch die Revision geprüft:

- 2102, Wiedbachschule (Grundschule) in Bad Schwalbach, Abriss und Neubau einer Einfeld-Sporthalle
- 2129, Walluftalschule (Grundschule) in Walluf, Sanierung des Lehrschwimmbades

Förderprogramm:

KIP I (Kommunales Investitionsprogramm), für Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) des Landes Hessen

Schul-nummer	Ausgaben	Förderung	Eigenanteil	Zuschussgeber
2102	4.136.126,72 €	3.993.000,00 €	143.126,72 €	100 % Land Hessen
2129	2.317.707,84 €	2.296.897,63 €	20.810,21 €	100 % Land Hessen
Summe	6.453.834,56 €	6.289.897,63 €	163.936,93 €	

Insgesamt wurden für die beiden Schulbaumaßnahmen 6.453.834,56 € verausgabt. Die Förderung betrug 6.289.897,63 €.

Die Prüfung der Belege erfolgte stichprobenartig. Es wurden Zahlungen ab einer Summe von > 10.000,00 € systematisch aus der Belegliste des Fachdienstes I.7 überprüft. Im Bezug zu den jeweiligen Ausgaben der beiden Baumaßnahmen wurde für die Maßnahme 2102 rd. 55 % und für Maßnahme 2129 rd. 40 % der Gesamtsumme überprüft.

Prüfungsfeststellung:

Die Übereinstimmung mit den Büchern konnte bestätigt werden, es gab keine Beanstandungen.

Weitere Verwendungsnachweisprüfungen erfolgten aufgrund der Förderrichtlinie Hessen zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkin-der.

Maßnahmen	Ausgaben	Förderung	Eigenanteil	Zuschussgeber
14 Stück	731.990,49 €	631.804,80 €	100.185,69 €	70 % Bund, 30 % Land Hessen

Insgesamt wurden 14 Investive Maßnahmen an 12 Grundschulen umgesetzt. Die Gesamtkosten betrugen 731.990,49 €, gefördert wurden 631.804,80 €.

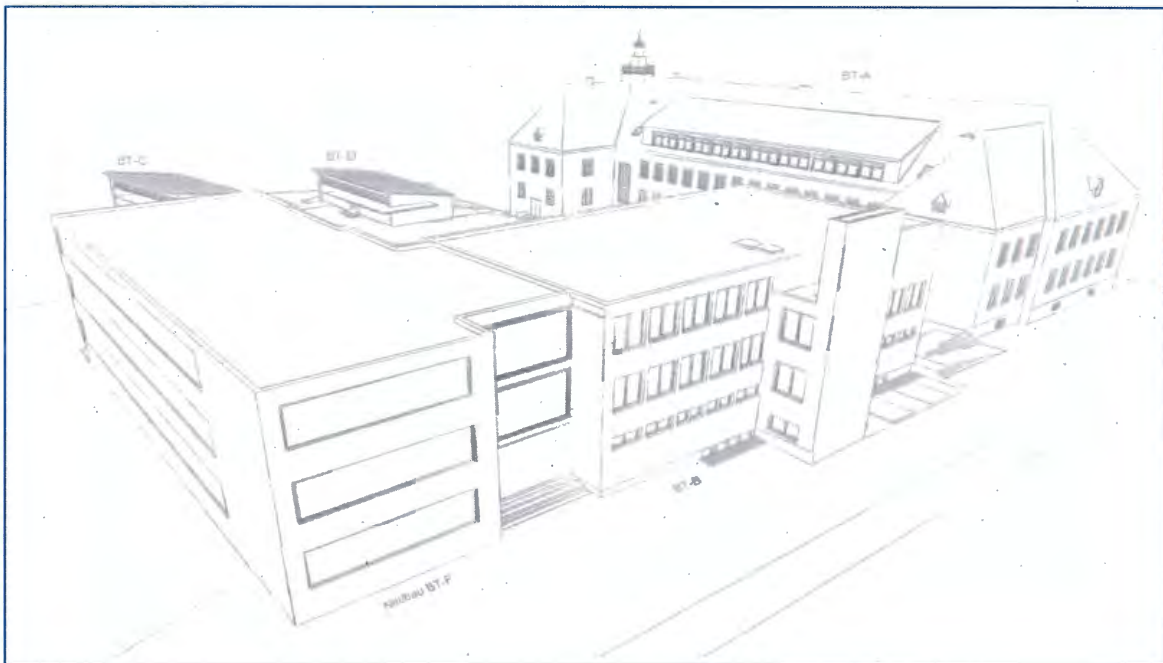
Es wurden alle Maßnahmen stichprobenartig anhand der Beleglisten überprüft. Kleinere Beanstandungen konnten aufgeklärt werden, hierbei handelte es sich meist um Mängleinbehalte die zwischenzeitlich behoben und ausgezahlt wurden.

Prüfungsfeststellung:

Die Übereinstimmung mit den Büchern konnte bestätigt werden.

5.2. Prüfung Rheingauschule Geisenheim, Umstrukturierung und Generalsanierung

Prüfung auf Einhaltung des § 12 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung) Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.



5.2.1. Prüfungsansatz

Aufgrund der Vorgaben durch die GemHVO wurde die Entwurfsplanung einschließlich Kostenberechnung und die daraus resultierenden Haushaltsansätze einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Im Rahmen dieser Prüfung wurden weitere Verfahrensabläufe wie Bedarfsermittlung, Gremienbeteiligung, Haushaltsanmeldung und die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung eingesehen.

5.2.2. Dokumentation der Prüfung

Die nachfolgenden Angaben sind eine Zusammenfassung von Feststellungen. Einzelne oder detaillierte Feststellungen wurden dokumentiert und können in den Arbeitsunterlagen der Revision eingesehen werden.

Bei den in diesem Prüfbericht farblich dargestellten Prüfungsfeststellungen, Prüfungshinweisen handelt es sich um relevante Abweichungen von der Norm oder Mängel die einer weiteren Betrachtung oder Korrektur bedürfen.

5.2.3. Klärung offener Fragen

Offene Fragen wurden umgehend mit der Sachbearbeitung FD Hochbau besprochen. Ungeklärte Sachverhalte, sowie die im Prüfbericht dargestellten Prüfungsfeststellungen in Form von Beanstandungen, Mängel oder Hinweise wurden über die Sachbearbeitung an das Planungsbüro weitergeleitet, mit der Bitte um Stellungnahme.

Die schriftliche Stellungnahme des Architekturbüros erfolgte am 07.11.2023. Auf Grundlage der Prüfungsfeststellungen und der Stellungnahme des Planungsbüros fand am 08.03.2024 ein Abschlussgespräch mit dem technischen Sachbearbeiter des FD Hochbau, dem Planer und der Revision statt.

Ergebnis:

Die festgestellten Beanstandungen werden umgehend bzw. im Rahmen der weiteren Planungsfortschreibungen korrigiert oder ergänzt.

5.2.4. Verwendete Unterlagen

Zur Prüfung lagen folgende Unterlagen vor:

Bedarf:

- Raumprogramm FD I.7 – Bedarfsermittlung (soll/ ist) Variante 1.1 – B – Anbau Bauteil F an Bauteil B (Stand nach Gesprächstermin 20.05.2019 zwischen Schule und RTK, FD I.7).

Planung:

- Entwurfsplanung, Planunterlagen der Bauteile A, B, C, D, E, F, Datum 06.10.2022.
- Kostenschätzung gemäß DIN 276, Gesamtkosten Vergleich Abbruch – Neubau, Kostenkennwert KG 300 / 400 = 2.250 € – Brutto / BGF, Stand 13.09.2021
- Kostenschätzung gemäß DIN 276, Gesamtkosten Vergleich Abbruch – Neubau, Kostenkennwert KG 300 / 400 = 1.800 € – Brutto / BGF, Stand 13.09.2021
- Kostenberechnungen der Bauteile A, B, C, D, E, F, Titel und Positionen gemäß DIN 276, Stand 23.05.2022.
- Gesamtkostenberechnung gemäß DIN 276, Stand vom 23.05.2022.
- Projektterminplan Stufe 2 (Bauzeitenplan), Vorabzug Stand 19.12.2022
- Raumbuch RGS, Bauteile A, B, C, D, E, F, Bestand 21.04.2023

Gremien:

- Beschlussvorlage FD I.7 vom 16.08.2021, Drucksache-Nr. X/154
- Niederschrift der Kreisausschusssitzung vom 06. September 2021, TOP B.9 DS XI/154. Beschluss des Entwurfes.

Haushalt:

- Kostenzusammenstellung FD I.7, 4. Version – nach aktualisierten Bauzeitenplan CNK (14.03.2022)
- Haushaltsanmeldung für Investitionsprogramm 2019-2023, FD I.7
- Haushaltsplan 2023, Investitionsprogramm Rheingau-Taunus-Kreis 2022 – 2026

5.2.5. Abgrenzung der Leistung, Leistungsstand zum Prüfungszeitpunkt

Planungsleistungen und Kostenberechnungen wurden von einem Architekturbüro aufgestellt. Zum Zeitpunkt der Prüfung lag die mit dem Planstand vom 06.10.2022 vorgelegte Entwurfsplanung mit der Kostenberechnung der Gesamtmaßnahme vor. Die ermittelte Summe der Gesamtinvestition diene zugleich als Grundlage zur Haushaltsanmeldung. Die Tabelle zeigt die zum Prüfungszeitpunkt ermittelten Kosten der Gesamtmaßnahme.

Kostenberechnung gemäß DIN 276		Kosten (brutto)
Kostengruppe 100	Grundstückskosten	(kein Ansatz)
Kostengruppe 200	Erschließung (in KG 300/400 enthalten)	-
Kostengruppe 300	Gebäude (BT A, B, C, D, E, F)	20.081.250 €
Kostengruppe 400	technische Ausstattung	7.427.980 €
Kostengruppe 500	Außenanlage	1.130.500 €
Kostengruppe 600	Ausstattung	(kein Ansatz)
Kostengruppe 700	Honorare und Nebenkosten, ca. 20% KG300/400	5.501.846 €
Unvorhergesehenes	ca. 4% KG300/400	922.924 €
Interimsunterbringung		535.500 €
Gesamtkosten		35.600.000 €
zu erwartende Preissteigerung		3.000.000 €
Gesamtkosten inkl. Preissteigerung		38.600.000 €

Folgende Fachplanungsleistungen lagen als Vorplanung vor und sind laut Auskunft des FD Hochbau in die Kostenberechnung eingeflossen:

- Vorplanung Elektrotechnik
- Haustechnik, Vorplanung Heizung-Lüftung-Sanitär
- Vorkonzept Brandschutz
- Statik, Vorkonzept Bauteil F, A, C und D
- Bodenuntersuchung, Vorkonzept Bodengutachten
- Vermessung
- Akustik + Schall (nur Außenlärm)
- Schadstoffuntersuchung

Folgende Unterlagen waren zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erstellt:

- Wärmeschutz, Schallschutz innen und Akustik innen.
- Schadenskartierungen Bestand (Betonanierung / Naturstein / Dach)
- Die Kosten für die Interimsmaßnahmen sind anhand einer Vorplanung zu verifizieren.

5.2.6. Formale Prüfung

Durchsicht Raumprogramm

Das Raumprogramm beruht auf der Basis einer Vierzügigkeit in der Sekundarstufe I und einer Sechszügigkeit in der Sekundarstufe II. Das Programm ist anhand einer Tabelle logisch auf-

gebaut. Fehlende Raumkapazitäten sind durch die Gegenüberstellung vorhandener Räume, anhand Ihrer Grundfläche, mit dem zu erwartenden zukünftigen Raum- und Flächenbedarf ermittelt.

Prüfungsfeststellung:

Zum Zeitpunkt der Prüfung wurde für das bestehende Bauteil E kein Raumprogramm entwickelt. Nach Aussage des Planers wurde das Bauteil zu einem späteren Zeitpunkt hinzugefügt.

Durchsicht der Planunterlagen

Die Planung (Sanierung) der Bauteile A, B, C, D, E und F ist durch Gebäudeansichten, Gebäudeschnitte und Grundrisspläne gemäß DIN ISO 7518 verständlich dargestellt.

Die Planunterlagen der Entwurfsplanung sind vollständig.

Durchsicht der Kostenermittlungen, allgemeine Feststellungen

Die Kostenermittlungen sind in der Systematik nach DIN 276 übersichtlich aufgestellt und nachvollziehbar.

Die Mehrwertsteuer ist in allen Kostenschätzungen ausgewiesen.

Durchsicht der Kostenschätzungen Gesamtkosten, Abbruch – Neubau der Bauteile B, C, D, E und F

Die Kostenschätzungen der Bauteile wurden nach DIN 276 aufgestellt.

Prüfungsfeststellung:

Differenzierte Angaben (Normstufe, Jahrgang) zur DIN - Norm waren der Kostenberechnung nicht zu entnehmen.

In der Zusammenstellung der Kostengruppen fehlt die Kostengruppe 800 (Finanzierung) gemäß DIN 176-1 (2018-12).

Durchsicht der einzelnen Kostenberechnungen, Sanierung der Bauteile A, B, C, D, E und F (Neubau)

Die Kostenberechnungen der Bauteile wurden nach DIN 276-1 (2008-12) aufgestellt.

Prüfungsfeststellung:

Diese DIN - Norm ist mittlerweile überholt und wurde durch die DIN 276-1 (2018-12) ersetzt.

In allen Deckblättern fehlt die Bezeichnung des Bauvorhabens, Bauteil, Bauherr, Verfasser.

Durchsicht der Kostenberechnung Gesamtkosten aller Bauteile

Das Blatt ist eine Zusammenstellung der Ergebnisse aus den einzelnen Kostenberechnungen Abschnitt 6.3.2 und bildet die Grundlage zur Haushaltsanmeldung.

Prüfungsfeststellung:

In der Zusammenstellung der Kostengruppen fehlt die Kostengruppe 800 (Finanzierung) gemäß DIN 176-1 (2018-12).

Durchsicht der Beschlussvorlage zum Entwurf einschließlich Kreisausschuss Beschluss

Die Beschlussvorlage beinhaltet alle notwendigen Informationen zum geplanten Projekt. Der Sachverhalt ist ausführlich und verständlich erläutert. Die finanzielle Auswirkung der Baumaßnahme im Haushalt bis Ende der Bauzeit dargestellt. Ein Beschlussvorschlag ist vorhanden.

In der Niederschrift der Kreisausschusssitzung vom 06. September 2021, TOP B.9 DS XI/154 wurde der Beschlussvorschlag einstimmig angenommen.

Durchsicht Kostenzusammenstellung FD Hochbau, 4. Version für Haushaltsanmeldung

Die prognostizierten Haushaltsmittel sind anhand einer Tabelle systematisch aufgebaut. Berücksichtigt wurde der kostenwirksame Mittelabfluss und die auftragswirksamen Ausgaben pro Jahr.

Die Ermittlung stellt die Haushaltsanmeldung auf Basis der Entwurfsplanung und Kostenermittlungen für das Jahr 2021 bis zum geplanten Bauende 2029 dar und ist somit vollständig.

Durchsicht Raumbuch

Alle Bauteile sind anhand eines Raumbuches in tabellarischer Form erfasst. Die Tabellen sind nach Geschossen und CAFM-Raum-Nummern gegliedert. Die Raumabmessungen sind ausgewiesen.

Die Raumbücher enthalten die zum Zeitpunkt der Entwurfsplanung festgelegten Ausstattungsmerkmale, Boden, Decke und Wand der vom Umbau betroffenen Räume.

Gewerkespezifische Bauteile und Einrichtungen fehlen. Aufgrund des momentanen Planungsstandes ist dies noch nicht möglich.

5.2.7. Technische Plausibilitätsprüfung des Entwurfes

Plausibilitätsprüfung Bedarfsnachweis

Zur Prüfung des Entwurfs diene die Beschlussvorlage des FD Hochbau (Aktenzeichen: IP 2301 004 19, 16.08.2021) in Verbindung mit der in Abschnitt 4 datierten Entwurfsplanung. Die Beschlussvorlage liefert ausführliche und detaillierte Informationen zu jedem Bestandsgebäude der Rheingauschule Geisenheim.

Es wurden schulische und organisatorische Veränderungen aufgezeigt und durch die Aufstellung des Raumprogramms ein Mehrbedarf von 1.175 m² Hauptnutzfläche nachgewiesen. Durch die Prüfung des Raumprogramms ist dies plausibel und nachvollziehbar.

Weiterhin wurde der bauliche Sanierungs- und Modernisierungsbedarf für jedes Bauteil erläutert. Aufgrund früheren Ortsbegehungen sind der Revision die Gebäudestrukturen einschließlich Außenanlage und der damit ersichtliche bauliche Sanierungsbedarf bestens bekannt.

Plausibilitätsprüfung der Entwurfsplanung

In den Entwurfsplänen zu den einzelnen Bauteilen wurde die Umsetzung des Bedarfs sowie die organisatorischen Veränderungen stichprobenartig überprüft, hierzu wurde auch das Raumprogramm stichprobenartig mit den Planunterlagen abgeglichen.

Allgemeine Feststellungen

In den Planunterlagen sind die Planungsabsichten, hier Abbruch und Neubau, gemäß den Anforderungen von Entwurfszeichnungen korrekt dargestellt.

Prüfungsfeststellung:

Vereinzelte Feststellungen gab es bei der Vorhaltung für Reinigungsflächen (Räume). Dies betraf insbesondere fehlende Wasseranschlüsse (Aussgussbecken), Größe der Räume.

Teilweise entsprechen die Raumbezeichnungen und Raumkategorien nicht den Vorgaben des CAD/CAFM-Pflichtenheftes. Beispielhaft hierfür sind Technik-Räume und Flächen zur Reinigung.

Prüfungsempfehlung:

Zu Fachplanungszwecken, für Maßnahmen Arbeits-, Unfall- und Brandschutz ist die korrekte Ausweisung der Nutzung erforderlich. Es sind die Vorgaben des CAD/CAFM – Pflichtenheftes Abschnitt 5.3.2 Raumname und Raumkategorie einzuhalten.

Prüfungsempfehlung 3 Raumnutzung korrekt ausweisen

Umsetzung des Raumprogramms

Geplante organisatorische Veränderungen wurden umgesetzt. Der festgestellte fehlende Mehrbedarf an Nutzflächen wurde mittels Umstrukturierung und den Neubau des Bauteil F durch den Anbau an Bauteil B erreicht.

Prüfungsfeststellung:

Das ursprüngliche Ziel, pro Stockwerk und Bauteil einen Putzgeräte-Raum vorzusehen blieb aufgrund zusätzlichen Raumbedarf in Abstimmung unberücksichtigt. Im Beispiel der fehlenden Räume Bauteil F (Neubau) sind die Reinigungsflächen durch Niveaugleichheit mit Bauteil B direkt oder durch Aufzüge erreichbar.

Prüfungsempfehlung:

Um Folgekosten zu vermeiden, ist die Erschließung der Reinigungsflächen stockwerkübergreifend durch das Treppenhaus auszuschließen. Dies gilt für alle Gebäudeteile. Wir bitten um Beachtung.

Prüfungsempfehlung 4 Erschließung von Reinigungsflächen über Treppenhäuser ausschließen

Abgleich des Raumbuches mit den Planunterlagen

Differenzen gab es in folgenden Fällen:

Prüfungsfeststellung:

Im Raumbuch wird die Grundfläche der Räume als „Gemessene Flächen“ bezeichnet. In den Raumstempeln der Planunterlagen wird die Grundfläche als NGF-Fläche (Netto-Grundflächen) ausgewiesen.

Das Raumbuch ist insgesamt unvollständig, es fehlen Räume. Die Raumbezeichnungen im Raumbuch stimmen nicht mit den Raumbezeichnungen in den Planunterlagen überein.

Die Flächenangaben in den Planunterlagen der beiden Bauteile B und F weichen teilweise erheblich (bis 60%) von den Flächenangaben im Raumbuch ab.

5.2.8. Rechnerische, technische Plausibilitätsprüfung der Kostenberechnung

Rechnerische Prüfung

Die Kostenberechnungen der einzelnen Bauteile wurden stichprobenartig überprüft. Hierbei wurden Ergebnisse von unterschiedlichen Gewerken sowie die Endsummen der Kostengruppen einer rechnerischen Prüfung unterzogen.

Die Kostenberechnungen der Bauteile A, B, C, D, E und F sind im Gesamtergebnis rechnerisch richtig.

Die Ergebnisse der einzelnen Kostenberechnungen wurden in der Zusammenstellung der Ergebnisliste korrekt übertragen.

Technische Plausibilitätsprüfung

Anhand des Raumbuches und den Planunterlagen wurden die in den Kostenberechnungen erfassten Bauleistungen auf Vollständigkeit überprüft. Von verschiedenen Hauptgewerken wurden Massenansätze stichprobenartig und überschlägig geprüft. Hinsichtlich der Plausibilität von Flächen, Mengen oder Volumen wurden stichprobenartig Leistungen (Positionen) und Folgeleistungen (zusammenhängende Leistungen) auf identische Massenansätze geprüft.

Prüfungsfeststellung Kostengruppen:

In den Gebäuden B, C, D, E und F wurden unter verschiedenen Kostengruppen und LV-Titeln negative Mengenangaben gemacht, die zu negativen Summen führten und sich negativ auf spezifische LV-Positionen und Kostengruppen auswirkten.

In Gebäude B führte dies zu einem negativen Wert von -15.465,60 €, der die Kostengruppe 394 (Abbruchmaßnahmen) beeinträchtigt. In den Gebäuden C und D entstanden jeweils negative Werte von -7.968,03 €, die die Kostengruppe 391 (Baustelleneinrichtung) beeinflussen. In Gebäude E traten Fehler in der Kostenberechnung der Kostengruppe 395 (Instandsetzungen) auf, mit einem besonders hohen negativen Wert von -697.047,12 €. In Gebäude F verursachten die negativen Werte eine Summe von -15.804,00 €, die sich auf die Kostengruppe 353 (Deckenbekleidungen) auswirkt.

Gemäß schriftlicher Stellungnahme des Planers entstand die Minuswertung aufgrund einer fehlerhaften Zuordnung der Kostengruppen zu den LV-Positionen des Ausschreibungsprogramms. Dieser Fehler hat keine Auswirkung auf das Gesamtergebnis.

Prüfungsfeststellung Massenansätze / Mengenangaben:

In allen Gebäudeteilen wurden teilweise erhebliche Massenabweichungen von Raumbuch und Kostenberechnung festgestellt. Das Verhältnis der Abweichung entspricht vergleichsweise den Feststellungen in Abschnitt 7.2.3.

Betroffene Gewerke sind beispielhaft Fußbodenbeläge, Mineraldämmung, Unterdecken, Akustikdecken.

Im Zuge der Prüfung wurde im Bauteil B unter dem Titel 002.08 Estricharbeiten, Position 002 08 01.2, ein Schreibfehler festgestellt. Die Beschreibung "Prüfung auf Sonderabfall" (Summe = 50 T€) ist nicht zutreffen und muss korrekt "Entsorgung von Sonderabfall" lauten. Eine Nichtbeachtung dieser Korrektur kann zu erheblichen finanziellen Auswirkungen führen.

5.2.9. Prüfung der Kostenschätzungen (Varianten), Wirtschaftlichkeitsvergleich

Allgemeine Erläuterung

Als Alternative zur Generalsanierung der Gebäude wurden vom Planungsbüro zwei weitere Planungs-Varianten in Form einer Kostenschätzung gemäß DIN 276 ausgearbeitet. Für die beiden Untersuchungen wurden die Kosten für Abbruch und Neubau der Bauteile B, C, D, E und F ermittelt. Aufgrund des Denkmalschutzes ist eine Sanierung des Bauteil A alternativlos, es wurden die Kosten aus der Kostenberechnung übernommen.

Die beiden Varianten unterscheiden sich anhand unterschiedlicher Kostenkennwerte der Kostengruppen 300 (Bauwerk) und 400 (technische Anlagen).

Rechnerische Prüfung

Die beiden Kostenschätzungen sind rechnerisch richtig.

Technische Plausibilitätsprüfung

Für die beiden Varianten der Kostenschätzungen wurden die zum damaligen Zeitpunkt aktuellen Kostenkennwerte nach BKI (Baukostenindex) 2021 mit Erfahrungswerten aus aktuellen Schulbauten berechnet.

Variante 1, Kostenkennwert der reinen Bauwerkskosten $KG\ 300 / 400 = 1800€$ - brutto / BGF (Brutto-Grundfläche).

Variante 2, Kostenkennwert der reinen Bauwerkskosten $KG\ 300 / 400 = 2250€$ - brutto / BGF (Brutto-Grundfläche).

Nach aktuellen Kenntnisstand und überschlägigen Ermittlungen sind die ermittelten Baukosten für die Neubauten plausibel und realistisch.

Die Berechnung der übrigen Kostengruppen 100, 200, 600, 700, Unvorhergesehenes und Interimsunterbringung wurden im Ansatz zum gleichen Verhältnis wie in der Kostenberechnung berechnet, dies ist plausibel.

Die Kostengruppe 500 Außenanlage ist in den beiden Varianten um rd. 165 T€ höher. Dies ist ebenfalls plausibel aufgrund erhöhter Anpassung der Außenanlage an die neuen Gebäude.

Prüfungsfeststellung:

Die Bauwerkskosten (KG 300) Gebäude A entsprechen nicht dem Stand der aktuellen Kostenberechnung. Insgesamt gibt es eine Differenz von plus 190.400€ gegenüber der Kostenberechnung.

Zur Beurteilung des Gesamtergebnisses ist diese Differenz, aufgrund der Geringfügigkeit, nicht relevant.

5.2.10. Plausibilitätsprüfung Wirtschaftlichkeit

Die Prüfung auf Einhaltung eines wirtschaftlichen Lösungsansatzes erfolgte auf Basis einer rein monetären Untersuchung. Hierzu wurden die berechneten Gesamtkosten einschließlich Preissteigerung der beiden Varianten tabellarisch mit der Kostenberechnung verglichen.

Die in der Tabelle dargestellten Summen entsprechen dem Gesamtergebnis aller Bauteile A, B, C, D, E und F

Art der Berechnung	gesamt brutto
Kostenberechnung gemäß DIN 276, Kostenstand 03. Quartal 2021	38.600.000 €
Kostenschätzung Variante 1, Kostenkennwert: $KG\ 300 / 400 = 1800€$ - Brutto / BGF	44.250.000 €
Kostenschätzung Variante 2, Kostenkennwert: $KG\ 300 / 400 = 2250€$ - Brutto / BGF	50.000.000 €

Im Gesamtergebnis, ist eine Sanierung aller Gebäude kostengünstiger.

Prüfung Haushaltsansätze, Veranschlagung im HHPL

Zur Prüfung wurde die Ermittlung des FD I.7 zur Haushaltsanmeldung einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Weiterhin wurde das Investitionsprogramm des Rheingau-Taunus-Kreises 2022 – 2026 (HHPL 2023) mit der Haushaltsanmeldung verglichen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Ermittlung der Haushaltsansätze erfolgte nach Angaben des Fachdienstes prognostisch auf Basis der Leistungsphase 3, Stand 17.05.2022.

Der Bedarf an Haushaltsmitteln besteht seit dem Jahre 2021, hierzu wurden für Planungsleistungen bereits 650 T€ im HHPL eingestellt. Der Bedarf für die Folgejahre bis einschließlich Bauende 2029 erfolgte in Abstimmung mit dem Bauzeitenplan Stand 14.03.2022 und einer Gesamtinvestition von 37,5 Mio. €.

Prüfungsfeststellung:

Zum Zeitpunkt der Prüfung ist die Ermittlung der Haushaltsansätze nicht auf dem aktuellen Stand. Die Ermittlung basierte auf eine Kostenberechnung von 37,5 Mio. €, während die neue Kostenberechnung 38,6 Mio. € beträgt. Der mittlerweile überarbeitete Bauzeitenplan mit Stand 19.12.2022 weist zudem eine Verlängerung der Bauzeit bis Ende März 2030 aus.

Prüfungsempfehlung:

Wir empfehlen, die Haushaltsansätze unter Einbezug des Bauzeitenplans regelmäßig zu prüfen bzw. zu aktualisieren und an die aktuellen Kosten anzupassen, um eine verlässliche Projektfinanzierung sicherzustellen.

Prüfungsempfehlung 5 Haushaltsansätze an Projektfortschritt anpassen

Die zum Prüfungszeitpunkt im Investitionsprogramm des aktuellen Haushaltsplanes 2023 veranschlagten Haushaltsmittel der Jahre 2022 bis 2026 entsprechen der Haushaltsanmeldung des Fachdienstes.

5.2.11. Sonstige Feststellungen, Beschluss KA (Gremienbeschluss)

In der Niederschrift der Kreisausschusssitzung vom 06. September 2021 wurde die Entwurfsplanung mit Kostenberechnung und Zeitplan für die Umstrukturierung, Erweiterung und Sanierung der Rheingauschule Geisenheim, Dr. Schramm Str. 1-2 in Geisenheim mit einem Gesamtkostenvolumen von 37,5 Mio. € / brutto, genehmigt.

Ergänzungen zum Beschluss:

- Es soll ein Projektsteuerer eingesetzt werden.
- Es wird gebeten bei der Ausschreibung des Projektsteuerers darauf zu achten, die Architektenleistungen nicht vollständig auszuschreiben und keine komplette Bauleitung bei der Auftragsvergabe zu vergeben.

Prüfungsfeststellung:

Aufgrund der aktuellen Fortschreibung des Entwurfs und der angepassten Kostenberechnung mit Gesamtkosten von 38,6 Mio. € ergibt sich eine Kostensteigerung von 1.1 Mio. € (rd. 3 %) zum damaligen Beschluss des Kreisausschusses.

Der Vorschlag, zur Teilbeauftragung von Bauleitungstätigkeiten durch einen Projektsteuerer ist nicht umsetzbar, da die Aufgabe der Bauleitung bzw. Bauüberwachung nicht dem Leistungsbild eines Projektsteuerers entspricht.

Die Projektsteuerungsleistungen waren zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht ausgeschrieben.

Prüfungsempfehlung:

Wir empfehlen, vor Baubeginn bzw. in regelmäßigen Abständen den Gremien fortgeschriebene Baukosten, Kostensteigerungen, Kostenentwicklung und aktuelle Zeitpläne mitzuteilen. Ein Vorschlag dazu befindet sich noch in der verwaltungsinternen Abstimmung, s.u.

Um spätere Nachtragleistungen zu vermeiden empfehlen wir, bei der anstehenden Ausschreibung für die Projektsteuerungsleistungen den benötigten Leistungsumfang nach Teilleistungsbewertung für Grundleistungen AHO-Heft Nr. 9, 5. Aufl. (2020), Teilleistungskatalog nach Eschenbruch/ Schneider zu verwenden. Wir erachten es als sinnvoll, bei Bedarf, Tagessätze, Reisekosten und Stundenlöhne abzufragen und in die Angebotswertung mit einfließen zu lassen. Die vertraglichen Grundlagen sind den Bietern bereits im Vergabeverfahren in Form eines Entwurfs des Projektsteuerungsvertrags zur Kenntnis zu geben.

Prüfungshinweis:

Wir verweisen auch auf die Prüfungsfeststellungen der Revision im Jahresabschluss 2020 des RTK. „Prüfung von Zahlungen und vertraglichen Grundlagen der Projektsteuerung Bauvorhaben 2402-16 Berufliche Schulen und 2808-30 Gesamtschule Obere Aar Taunusstein-Hahn“ Siehe hierzu Ziffer 4 Fazit, Vorschläge der Revision zur Beauftragung von zukünftigen Projektsteuerungsleistungen.

Prüfungsempfehlung 6 Leistungsumfang zur Projektsteuerung klar definieren

5.2.12. Fazit

Zum Zeitpunkt der Prüfung befand sich das Projekt in der Entwurfsphase. Ziel der Entwurfsphase bzw. Entwurfsplanung ist es, basierend auf die Bedarfsplanung (Vorplanung), ein stimmiges und realisierbares Planungskonzept zu entwickeln. Die Entwurfsplanung ist die Grundlage für die anschließende Genehmigungsplanung.

Die Technische Prüfung ergab Mängel und Unstimmigkeiten im Vergleich Raumbuch, Planunterlagen und Kostenberechnung. Die Sachverhalte konnten alle aufgeklärt werden und führten letztendlich zu keinem erheblichen Mangel oder gar Planungsfehler. Inwieweit sich größere Massenansätze und Massenabweichungen negativ auf die Kosten auswirken muss seitens des Planungsbüros noch festgestellt werden.

Entwurf und Kostenberechnungen sind insgesamt plausibel.

Prüfungsfeststellung:

Ein Kostenrisiko sehen wir aufgrund ausstehender konkreter Fachplanungen, Schadstoffuntersuchungen und das Fehlen einer Interimsplanung. Auch Planungsabsichten die erst später in das Projekt einfließen, können die Kosten mitunter erheblich verändern.

Ein weiteres Kostenrisiko besteht durch die nach wie vor steigenden Materialkosten. Die auch zum Prüfungszeitpunkt (2023) tendenziell weiter ansteigend waren. Hinzu kommen marktwirtschaftliche Bedingungen wie Auslastung der Firmen, allgemeine Konjunkturlage oder die Entwicklung auf dem Kapitalmarkt. Gründe die eine genaue Kostenvorhersage von Bauprojekten zusätzlich erschweren.

Die Prüfung auf Einhaltung des § 12 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung) brachte folgendes Ergebnis:

Gemäß § 12 Abs. 1 GemHVO Hessen sind, bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich, mit zwei Varianten, wurde erstellt, dass Ergebnis ist unter Ziffer 7.4.3 geprüft und dokumentiert. Das Grundstück der Rheingauschule Geisenheim bietet genügend Kapazitäten für einen zusätzlichen Neubau, die Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme ist unstrittig, weitere Untersuchungen waren alternativlos.

Prüfungsfeststellung:

Die Gesamtmaßnahme „Umstrukturierung und Generalsanierung der Bauteile A bis F“, Rheingauschule Geisenheim wurde zum Prüfungszeitpunkt mit einem vorläufigen Umfang von 38,6 Mio. € festgestellt. Aufgrund der Größenordnung handelt es sich nach Ansicht der Revision um eine erhebliche Investition nach § 12 Abs. 1 GemHVO.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat aktuell keine Wertgrenzen gemäß § 12 GemHVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festgelegt.

Prüfungsempfehlung:

Um den Vorgaben der GemHVO auch zukünftig zu entsprechen, muss die Verwaltung des RTK festlegen, ab welchem Wertgrenze eine Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung ist.

Prüfungshinweis:

Bereits in den Jahresberichten (2016 / Seite 107, 2020 /Seite 102) über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2020 erfolgte dieser Hinweis, bis dato ohne Ergebnis. Wir sehen weiterhin Handlungsbedarf.

Prüfungsempfehlung 7 Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung definieren

Beschlusslage zur Verbesserung Kostencontrolling:

Laut Beschluss des Kreistages vom 31.10.2023 zur DS XI/935 wird der Leiter der Revision beauftragt, dem HFWD (Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss) einen

Vorschlag vorzulegen, ab welchen Wertgrenzen und Kostenerhöhungen für Investitionsvorhaben die Gremien zu beteiligen sind.

Die Abstimmung eines Vorschlags stand zum Prüfungszeitpunkt noch aus, ist aber für das kommende Jahr vorgesehen.

Gemäß § 12 Abs. 2 GemHVO Hessen dürfen Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Pläne, Kostenberechnungen, Erläuterungen und ein Bauzeitenplan lagen vor. Der Bedarf an Haushaltsmitteln wurde im Investitionsprogramm des RTK bis zum Abschluss der Baumaßnahme abgebildet.

Prüfungsfeststellung:

Seitens der Verwaltung wurde kein Gesamtfinanzierungsplan aufgestellt. Es ist nicht ersichtlich wie hoch die jährlichen zusätzlichen Haushaltsbelastungen nach Fertigstellung der Maßnahme sind.

Hierzu zählen:

- Folgekosten der Finanzierung
- Zukünftige Instandhaltungskosten (Bauunterhalt)
- Versorgungskosten (Trinkwasser, Strom, Gas)
- Unterhaltungskosten (Reinigung, Wartung, etc.)
- Verwaltungskosten (bspw. Hausmeister)

Wir stellen fest, dass die haushaltsrechtlichen Vorgaben nach § 12 Abs. 2 GemHVO nicht hinreichend beachtet wurden.

Gemäß Haushaltsplan und Auskunft des Fachdienstes I.4 Finanzmanagement wird die Maßnahme ausschließlich über Kredite finanziert. Es besteht ein Gesamtfinanzierungsplan für alle Investitionen des RTK. Die finanzielle Belastung, Folgekosten der Finanzierung eines einzelnen Projektes ist hierbei nicht ersichtlich. Angesichts dieser Haushaltssystematik, der hohen Bausumme und der momentanen Finanzmarktentwicklung sehen wir ein nicht unerhebliches Risiko.

Der FD I.4 Finanzmanagement hat darauf hingewiesen, dass die Unterlagen für die internen Haushaltsvorberatungen entsprechende Dokumente angefordert werden.

Prüfungsempfehlung:

Den zuständigen Gremien müssen alle bekannten, erkennbaren und prognostizierten Auswirkungen einer beabsichtigten Investition von erheblicher Bedeutung rechtzeitig dargelegt werden. Sie müssen in die Lage versetzt werden, Bedeutung und Tragweite der Investition, insbesondere in finanzieller Hinsicht, umfassend bewerten und nachvollziehen zu können.

Wir empfehlen, bei zukünftigen Investitionen von erheblicher Bedeutung, erhebliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen oder vergleichbare Maßnahmen, den zuständigen Gremien, Kosten, Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Folgekostenberechnung vorzulegen.

Prüfungsempfehlung 8 Kostenberechnungen, Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Folgekostenberechnungen vorlegen

5.3. Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen 2022

Die Prüfung der Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen wurde stichprobenweise vorgenommen.

Hierzu wurden Buchungen im Bereich der Bauunterhaltung (Konto 6161) mit den Bauausgabebüchern des FD I.7 abgeglichen und auf Hinweise im Verwendungszweck überprüft.

Insgesamt wurden 1878 Buchungen getätigt, davon wurden alle Buchungen über 10.000,- € auf mögliche Abgrenzungsproblematiken geprüft. Eine Dokumentation ist in unseren Arbeitspapieren hinterlegt.

Es wurden folgende Feststellungen getroffen:

Prüfungsfeststellung:

Bei der Buchung mit der Belegnummer 34001055, Betrag 14.400,00 € handelt es sich um den Einbau einer neuen Schließanlage für den Neubau der Sporthalle Grundschule Bad Schwalbach. Dementsprechend handelt es sich hierbei nicht um eine Aufwendung, sondern um eine Investition.

2 Belege wurden dem falschen Konto zugeordnet, hierbei handelt es sich um eine Brandschutzmaßnahme des FD I.7 und um eine Beschaffung FD II.3.

Die Fehlbuchungen haben keine Auswirkung auf die Bilanzierung, aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwands haben keine Umbuchungen stattgefunden.

Die betroffenen Fachdienste wurden in Kenntnis gesetzt.

Prüfungsempfehlung:

Wir bitten zukünftig um Beachtung.

Prüfungsempfehlung 9 Instandhaltung sorgfältig von Investitionen abgrenzen

6. Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Kernziel der Einführung des doppischen Haushaltsrechts war die Verbesserung der politisch-strategischen Steuerung von einer Input- zu einer Output- und Wirkungssteuerung. Grundlage für diese Steuerung sind nicht mehr die Aufgabenbereiche, sondern die erbrachten Dienstleistungen, die zu Produkten und Produktbereichen zusammengefasst werden. Der Rheingau-Taunus-Kreis gliedert seine Haushaltspläne produktbezogen und fasst die Teilhaushalte auf Produktbereichsebene zu Budgets zusammen.

Seit Mai 2019 hat eine Arbeitsgruppe Produktbuch zur Qualitätssicherung der Zuordnung von Dienstleistungen zu Produkten ein Produktbuch herausgegeben, das den Kommunen über die Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung zwischenzeitlich zur Orientierung empfohlen wird. Durch einheitlichere Verbuchungen soll zum einen, das Lernen vom anderen durch den möglichen Vergleich von Kennzahlen unterstützt werden, zum anderen sind korrekte Daten für die Zuweisungen des Landes an den Kreis aus dem bedarfsorientierten Finanzausgleich von hoher Bedeutung. Der Finanzbedarf wird letztlich aus den Daten der Jahresrechnungsstatistik ermittelt. Ausgehend von diesen Grundlagen haben wir unsere Prüfung aus der Entwicklung des Zuschussbedarfs und der Wirtschaftlichkeit in den Produktbereichen entwickelt.

Uns ist gem. § 131 (2) Nr. 4 HGO die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit übertragen worden. Der Prüfung unterliegen nicht nur Aufbau und Organisation der Behörde, sondern das gesamte Verwaltungshandeln. Wegen der Komplexität des Prüfungsgegenstands ist eine alles umfassende Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht möglich.

In diesem Kapitel wollen wir daher zunächst lediglich einen Überblick über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit aller Produktbereiche geben. In kommenden Schlussberichten werden wir neben dem Überblick sukzessive produktbereichsbezogene Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen ergänzen.

In dem sich anschließenden Kapitel 7 wollen wir insbesondere über die Wirtschaftlichkeit der wesentlichen Produkte berichten, in denen insbesondere Leistungen der beiden Produktbereiche 05 Soziale Leistungen und 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe des Kreises bewirtschaftet werden.

Bei der Berechnung des Zuschusses ziehen wir von der Summe des Gesamtbetrags der ordentlichen Erträge + den Erträgen aus internen Leistungsbeziehungen die Summe des Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen + den Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen ab und folgen damit den Berechnungen des Landes für den Finanzstatusbericht.

Zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit haben wir die von der Arbeitsgruppe Produktbuch in dem Produktbuch empfohlene Formel angewendet:

$$\frac{\text{(Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge + Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen)}}{\text{(Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen + Kosten aus internen Leistungsbeziehungen)}}$$

In unsere Betrachtung und Prüfungen wollen wir regelmäßig auch die Hinweise aus dem Konsolidierungsbuch der Überörtlichen Prüfung Kommunalen Körperschaften des Hessischen Rechnungshofs aufnehmen und damit zur kontinuierlichen Aufgabenkritik der Kreisverwaltung beitragen.

6.1. Überblick über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit in den Produktbereichen

Produktbereich	Erträge 2022	Aufwendungen 2022	Zuschuss 2022	Wirtschaftlichkeit				
				2022	2021	2020	2019	2018
01 Innere Verwaltung	25.040.179 €	25.203.367 €	-163.188 €	0,99	0,96	0,99	0,98	0,99
02 Sicherheit und Ordnung	8.286.312 €	13.085.642 €	-4.799.331 €	0,63	0,67	0,61	0,67	0,70
03 Schulträgeraufgaben	126.566.506 €	126.699.807 €	-133.302 €	1,0	1,02	1,00	1,01	1,02
04 Kultur und Wissenschaft	15.121 €	752.974 €	-737.853 €	0,02	0,01	0,00	0,04	0,02
05 Soziale Leistungen	113.412.030 €	152.131.349 €	-38.719.319 €	0,75	0,46	0,77	0,73	0,76
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	14.471.018 €	51.487.274 €	-37.016.255 €	0,28	0,27	0,27	0,31	0,31
07 Gesundheitsdienste	6.605.512 €	9.902.641 €	-3.297.129 €	0,67	0,68	0,35	0,36	0,37
08 Sportförderung	18.552 €	1.901.712 €	-1.883.160 €	0,01	0,00	0,00	0,02	0,03
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	639.695 €	1.785.495 €	-1.145.800 €	0,36	0,45	0,15	0,15	0,12
10 Bauen und Wohnen	2.339.720 €	4.175.254 €	-1.835.534 €	0,56	0,59	0,61	0,66	0,51
11 Ver- und Entsorgung	86.814 €	70.005 €	16.810 €	1,24	1,02	1,10	0,97	0,98
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	7.270.720 €	11.861.675 €	-4.590.955 €	0,61	0,59	0,77	0,59	0,40
13 Natur- und Landschaftspflege	181.886 €	1.423.447 €	-1.241.561 €	0,13	0,14	0,12	0,13	0,14
14 Umweltschutz	30.768 €	367.599 €	-336.831 €	0,08	0,07	0,06	0,08	0,10
15 Wirtschaft und Tourismus	5.194 €	320.842 €	-315.648 €	0,02	0,00	0,00	0,05	0,00
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	139.861.950 €	42.971.376 €	97.059.657 €	3,27	3,42	3,56	3,20	3,22
Gesamtergebnis	444.831.977 €	443.971.376 €	860.601 €	1,00	1,01	1,04	1,03	1,02

7. Schwerpunktprüfungen

Die Auswahl der nachstehend dargestellten Produkte orientiert sich an unserer mehrjährigen risiko- und chancenorientierten Prüfungsplanung. Dazu werten wir fünf Risikokriterien zu den von der Kreisverwaltung erbrachten Produkten aus und bilden daraus je Produkt eine Gesamtrisikokennziffer. Zu den Risikokriterien zählen das Finanzvolumen, Organisationsrisiken, der Zustand des internen Kontrollsystems (IKS), die Prüfungsdichte sowie die Komplexität der im jeweiligen Produkt erbrachten Leistungen.

Sukzessive werden wir unsere Prüfungshandlungen darauf ausrichten, zusätzlich zu Feststellungen über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns auch Feststellungen und Empfehlungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit abgeben zu können. Dazu wird unsererseits jeweils geprüft, ob die Leistungen mit geringerem Aufwand oder wirksamer erfüllt werden können. Dazu werden wir neben den zugänglichen Berichten der überörtlichen Prüfung des Hessischen Rechnungshofs, denen anderer Prüfeinrichtungen insbesondere eigene Erkenntnisse aus unseren Prüfungshandlungen aufgreifen.

7.1. Grundsicherung

7.1.1. Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts

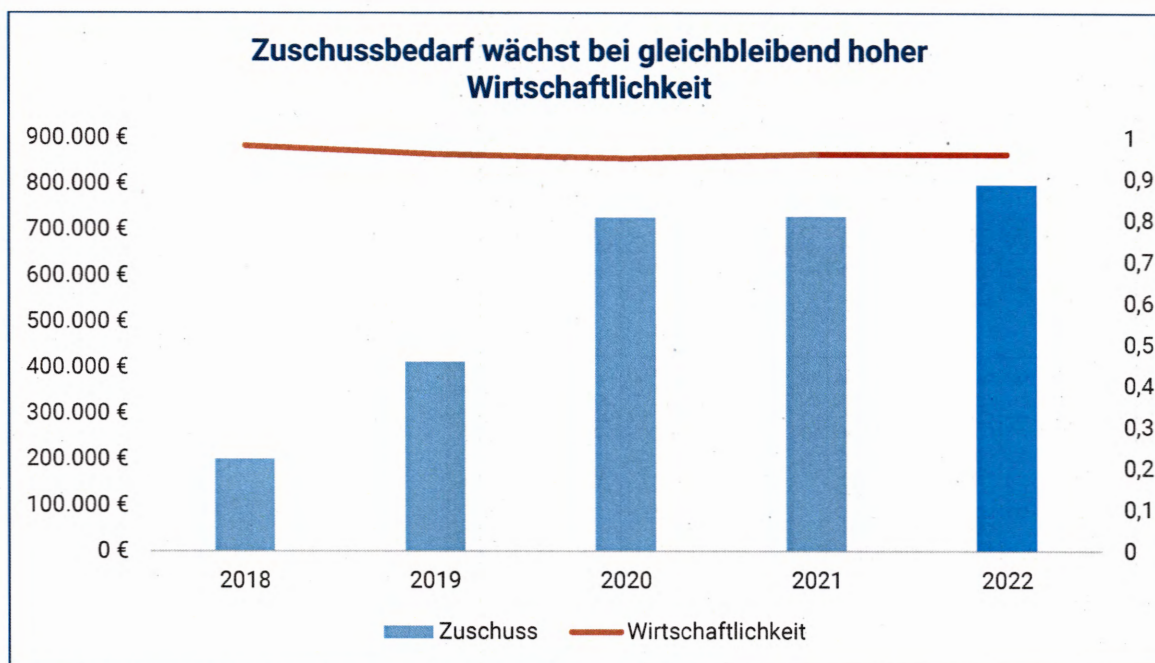


Abbildung 13 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Grundsicherung

Im Produkt „Grundsicherung“ stehen lt. Teilergebnisrechnung 2022 ordentliche Erträge inkl. der Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 17.740.436,- € ordentliche Aufwendungen inkl. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 18.538.439,- € gegenüber.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum hat sich der Zuschussbedarf, wie in der vorstehenden Abbildung abzulesen ist, verdreifacht, während der monetäre Wirtschaftlichkeitsfaktor von 0,96 nahezu unverändert hoch ist.

Der Anstieg des Zuschussbedarfes ist daher im Wesentlichen durch die steigenden, aber nicht vom Bund erstatteten Verwaltungskosten (Personal- und Versorgungsaufwendungen, Sach- und Dienstleistungsaufwendungen, Kosten der ILV) verursacht.

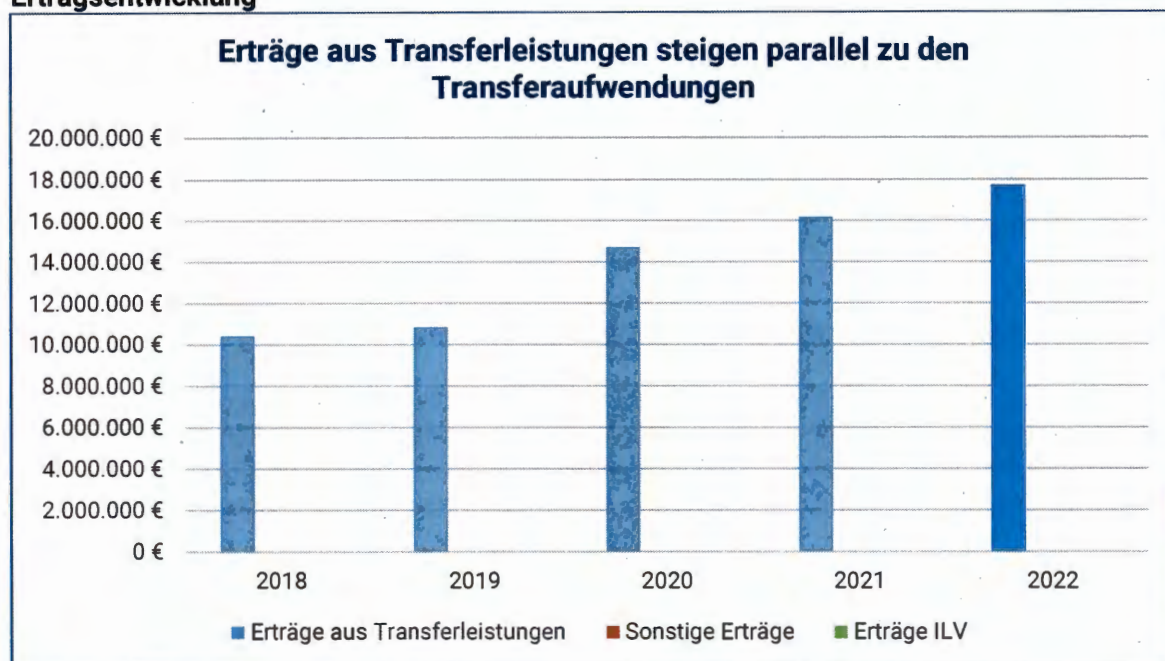
Ertragsentwicklung

Abbildung 14 Ertragsentwicklung Produkt Grundsicherung

Nach § 46s SGB XII erstattet der Bund 100% der Nettoausgaben für Geldleistungen. Die in der Position Erträge aus Transferleistungen erfassten Erstattungen des Bundes steigen daher parallel zu den Transferaufwendungen (+70% bei den Erträgen, +71% bei den Aufwendungen).

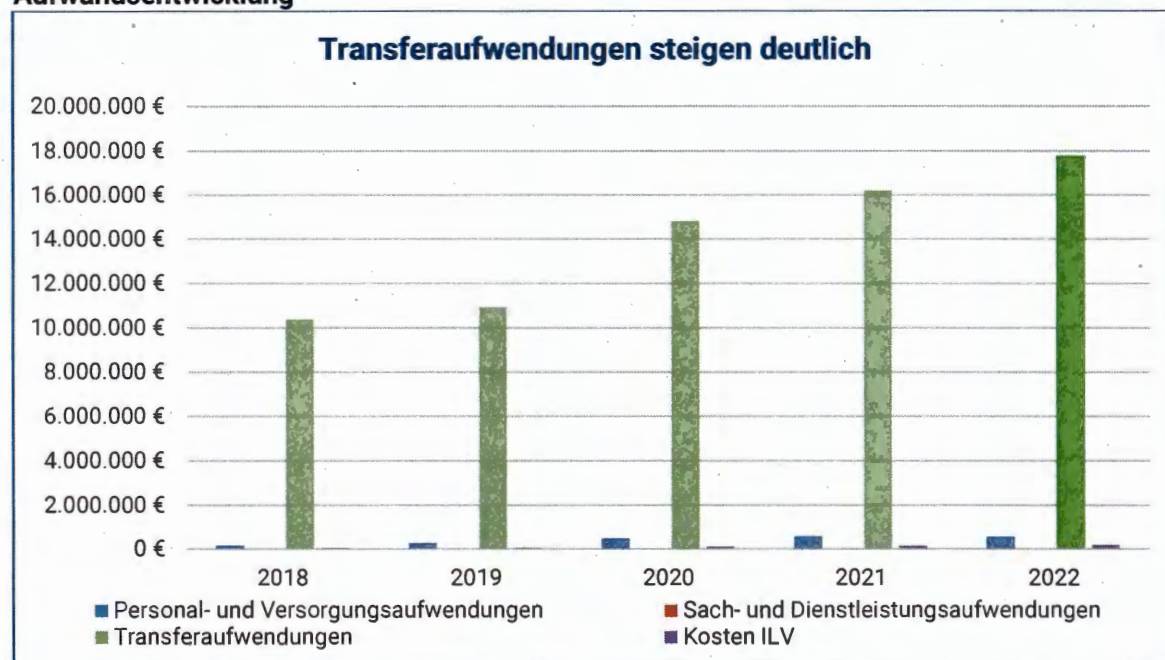
Aufwandsentwicklung

Abbildung 15 Aufwandsentwicklung Produkt Grundsicherung

Die Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung sind im Betrachtungszeitraum konstant gestiegen (+74%). Wesentlich hierbei sind die wachsenden Transferaufwendungen. Ursächlich hierfür sind die Steigerungen der Regelsätze (bspw. für die Regelbedarfsstufe 1 für jede erwachsene Person von 416,- € im Jahr 2018 auf 449,- € im Jahr 2022) sowie gestiegene Kosten der Unterkunft.

Aufgrund des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 erfolgte ab diesem Zeitpunkt die Trennung der Fachleistung von den existenz-sichernden Leistungen in den besonderen Wohnformen (Wohnheimen). Während die Fachleistung auch weiterhin vom Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX getragen wird, ergeht die Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen auf die örtlichen Sozialhilfeträger. Eine Fallabgabe durch den bisher zuständigen Kostenträger (LWV Hessen) erfolgte zum Jahresende 2019. Daraus ergab sich eine deutliche Fallzahlensteigerung von 2019 auf 2020, die neben den gestiegenen Regelsätzen den Anstieg der Transferaufwendungen plausibel nachvollziehen lässt.

7.1.2. Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bestehen aus allgemeinen Erwägungen heraus im Wesentlichen aus der Optimierung von Verwaltungsprozessen, aus der Schnittstellenoptimierung zwischen SGB II (Produkt Jobcenterangelegenheiten) und XII (Produkt Grundsicherung) sowie aus der stärkeren Digitalisierung und Automatisierung der Verwaltungsabläufe.

Betreffend die Optimierung von Schnittstellen werden wir beispielsweise die Abläufe bei Erreichen der Regelaltersgrenze prüfen. Schnittstellen ergeben sich hierbei durch den fachbereichsinternen Zuständigkeitswechsel (vom Fachdienst V.2 Kommunales Jobcenter zum Fachdienst V.1 Soziales und Pflege), durch die Übergabe bzw. Nicht-Übergabe von Akten (analog und/ oder digital) oder auch durch die Fallbearbeitung in der jeweiligen Fachanwendung.

Im Hinblick auf die Verteilung des Aufwands auf die verschiedenen Kostenarten konzentriert sich das Verbesserungspotential auf die Verwaltungskosten und hier den Personalaufwendungen, die zur Leistungsgewährung erforderlich sind.

Nachstehende Abbildung zeigt das Verhältnis der Fälle je Vollzeitäquivalent (VZÄ) sowie die Höhe der gewährten Leistungen je VZÄ für die letzten vier Jahre. Auffällig ist, dass beide Kennzahlenwerte deutlich ansteigen. Im Betrachtungszeitraum hatten die Beschäftigten im Durchschnitt also pro Kopf zunehmend mehr Fälle zu bearbeiten (+52%) und auch deutlich höhere Grundsicherungsleistungen zu gewähren (+77%). Zur Sicherstellung der Qualität des Verwaltungshandelns und der Risikominimierung hat die Verwaltung bereits zum 01.06.2017 ein Internes Kontrollsystem (IKS) etabliert. Das Konzept liegt uns in der zwischenzeitlich zweiten Fortschreibung vor. Die Revision nimmt in diesem Konzept die Rolle der externen Kontrolle ein.

Neben der vorgesehenen Überwachung des IKS, der begleitenden Prüfung von Leistungsgewährungen durch die Revision sind im Konzept des IKS auch verschiedene verwaltungsinterne Steuerungs- und Controllingaufgaben definiert.

Zu diesen Aufgaben zählt bspw. auch die bedarfsgerechte Bereitstellung von Personalressourcen. Für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Personalressourcen wurden Stellenbemessungen und Benchmarking-Vergleiche durchgeführt. Daraus ergab sich ein definierter Personalschlüssel von 155 Fällen je VZÄ.

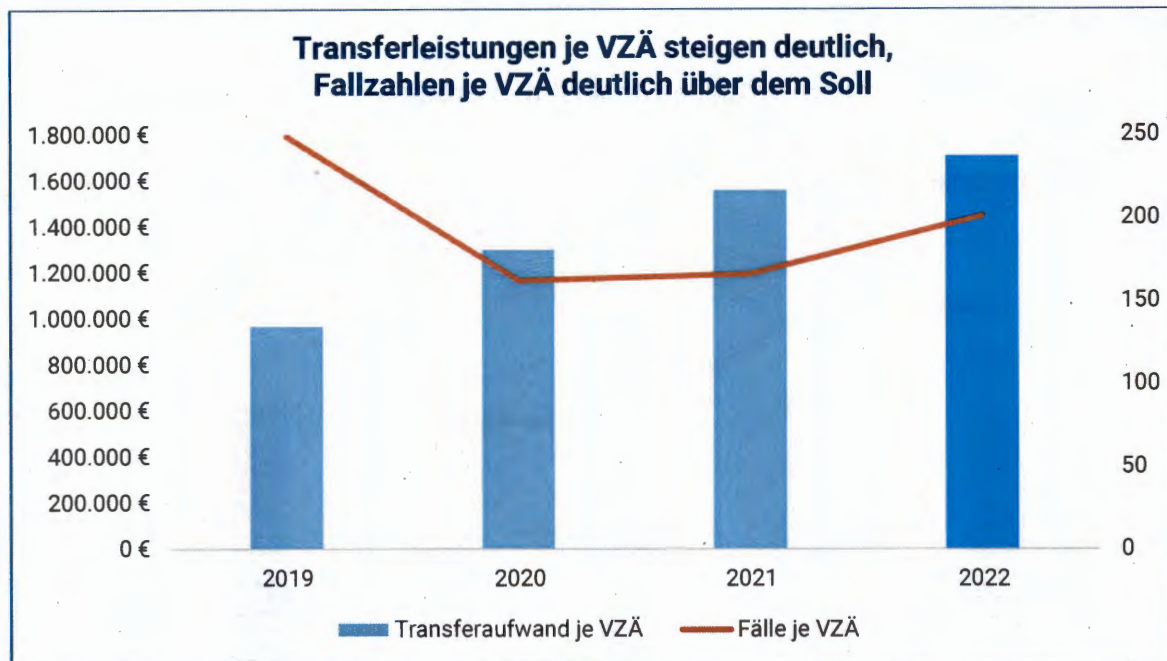


Abbildung 16 Kennzahlenentwicklung Produkt Grundsicherung

Prüfungsfeststellung:

Aus der vorstehenden Abbildung ergibt sich, dass dieser Personalschlüssel in keinem der vier Jahre erreicht wurde. Eine VZÄ musste danach rechnerisch deutlich mehr Fälle bearbeiten, als dies nach der durchgeführten Stellenbemessung als bedarfsgerecht festgestellt wurde.

Die zuständige Fachdienstleitung hat uns gegenüber ausgeführt, dass der Stellenzuwachs aufgrund der angespannten Haushaltslage erst sukzessive im Stellenplan angemeldet wurde. Belastungsspitzen für das vorhandene Personal sowie Verzögerungen bei der Fallbearbeitung konnten erst in den Folgejahren abgebaut werden. Über diese Folgen wurde im Rechenschaftsbericht nicht berichtet.

Prüfungsempfehlung:

Wir empfehlen, neben einer bedarfsgerechten Personalbereitstellung für den Fall, dass die benötigten Personalressourcen nicht erreicht werden, bspw. im Rechenschaftsbericht über die Folgen fehlender Ressourcen nachvollziehbar zu berichten.

Prüfungsempfehlung 10 Personalbereitstellung Grundsicherung bedarfsgerecht steuern

7.2. Hilfe zur Pflege

7.2.1. Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts

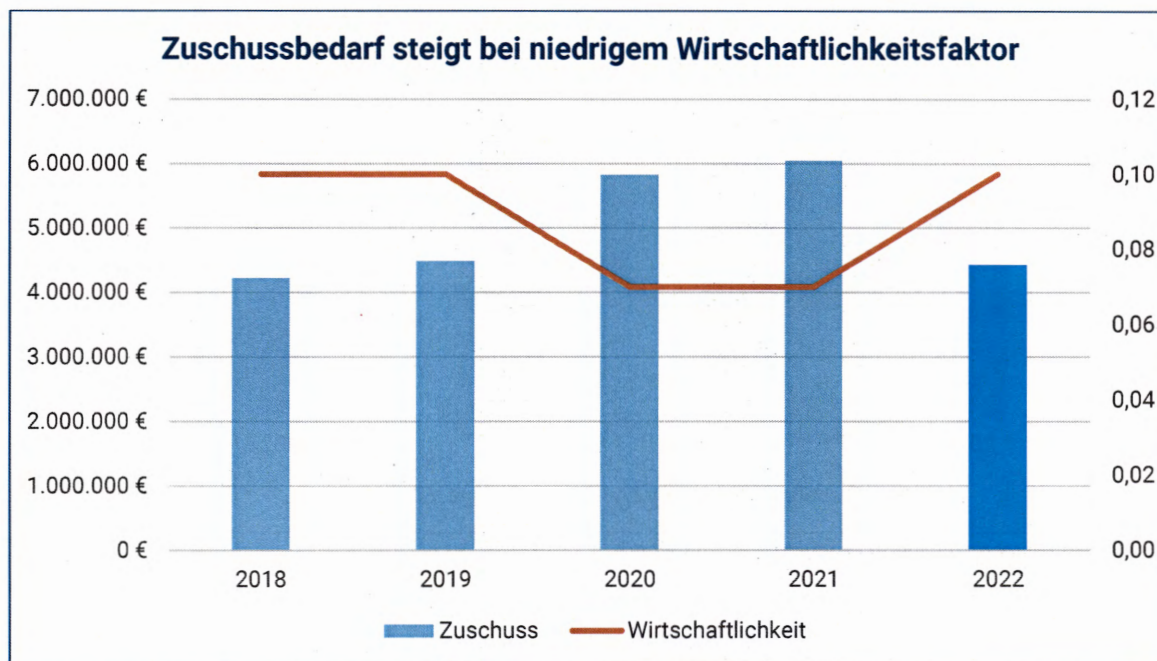


Abbildung 17 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Hilfe zur Pflege

Im Produkt „Hilfe zur Pflege“ stehen lt. Teilergebnisrechnung 2022 ordentliche Erträge inkl. der Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 500.760,- € ordentliche Aufwendungen inkl. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 4.924.715,- € gegenüber.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum ist der Zuschussbedarf nach zwei Jahren mit erhöhtem Zuschussbedarf annähernd wieder auf den Wert des Jahres 2018 zurückgegangen (Anstieg ggü. 2018 um 5%). Der monetäre Wirtschaftlichkeitsfaktor folgt dieser Entwicklung.

Die Entwicklungen im Produkt Hilfe zur Pflege sind im Berichtsjahr stark durch die Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) und des Inkrafttretens des neuen § 43c SGB XI geprägt.

Mit den Zuschlägen der Pflegekassen, die ab dem 01.01.2022 pro Leistungsberechtigten und Monat in Abhängigkeit zur Verweildauer in stationären Einrichtungen gezahlt werden, entstehen merkbare finanzielle Entlastungen sowohl für die Leistungsberechtigten als auch für den Rheingau-Taunus-Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe.

Ertragsentwicklung

Die in der nachstehenden Abbildung dargestellte Entwicklung der Erträge ist leicht positiv, sie hält aber nicht mit dem Anstieg bei den Aufwendungen mit. Wesentliche Erstattungsansprüche von Dritten sind nicht vorhanden. Die Heranziehung von Angehörigen ist mit der Einführung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes zum 10.12.2019 seltener möglich. Geregelt wurde darin, dass Angehörige (Kinder oder Eltern) ein Einkommen von mehr als 100.000,- € brutto im Jahr haben müssen, um zu Unterhaltszahlungen durch das Sozialamt herangezogen werden zu können.

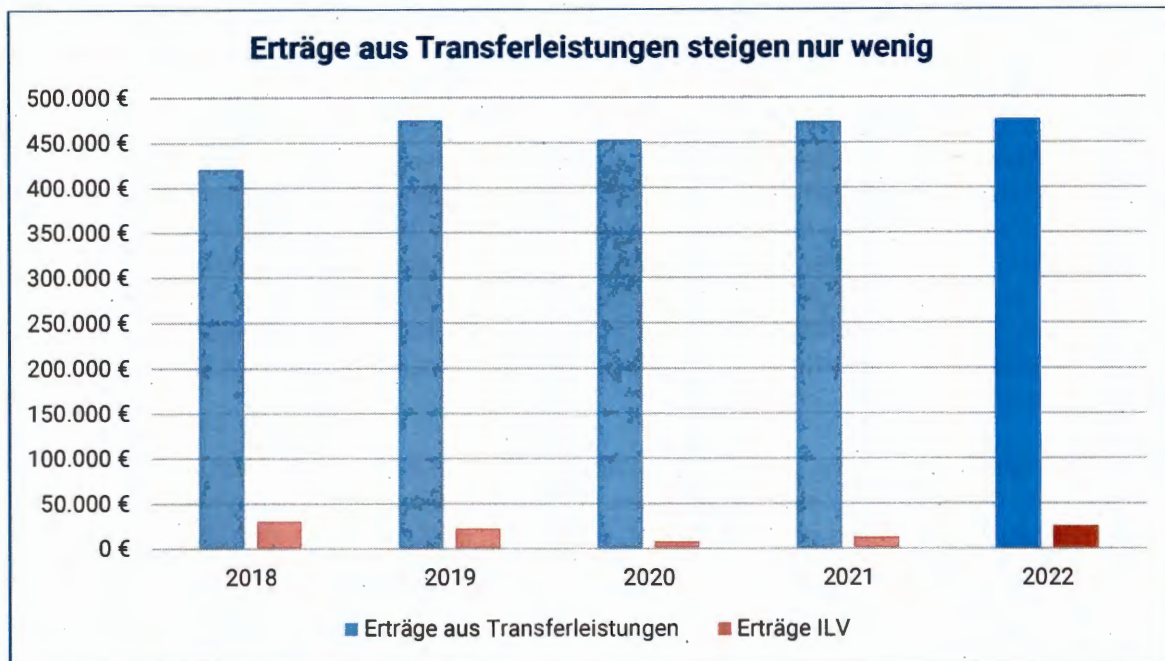


Abbildung 18 Ertragsentwicklung Produkt Hilfe zur Pflege

Aufwandsentwicklung

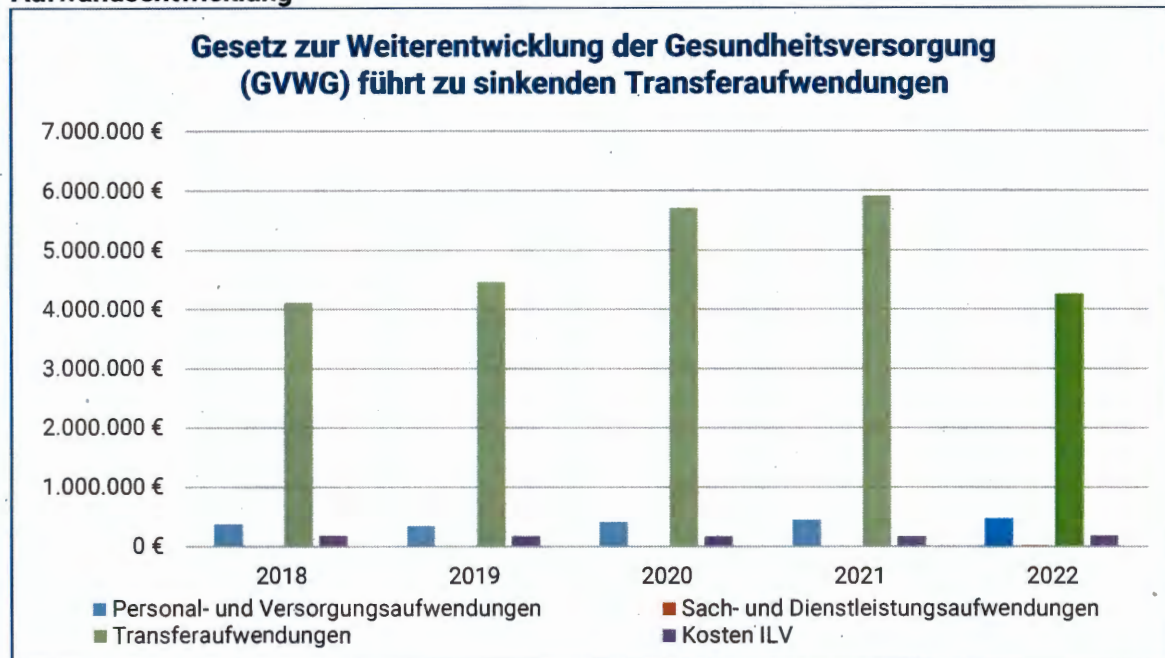


Abbildung 19 Aufwandsentwicklung Produkt Hilfe zur Pflege

Die Entwicklung der Aufwendungen verläuft im Betrachtungszeitraum fast horizontal, sie steigen gegenüber dem Jahr 2018 lediglich um 5 % (+248 T€). Dabei fällt auf, dass die Höhe der Transferaufwendungen nach zwei Jahren mit deutlich erhöhten Hilfeleistungen in den Jahren 2020 und 2021 wieder deutlich zurückgegangen ist. Die Ursachen für die Entwicklung der Jahre 2020 und 2021 haben wir in unserem Schlussbericht 2021 dargestellt.

Die Entwicklung in 2022 haben wir bereits oben mit der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) und des Inkrafttretens des neuen § 43c SGB XI erläutert.

7.2.2. Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bestehen aus allgemeinen Erwägungen heraus aus der Stärkung der ambulanten Versorgung, der Optimierung von Verwaltungsprozessen sowie aus der stärkeren Digitalisierung und Automatisierung der Verwaltungsabläufe. Der Rheingau-Taunus-Kreis hat mit dem Aufbau des Kompetenzzentrums Pflege im Jahr 2021 ein Modellprojekt begonnen, das vom Land Hessen für den Zeitraum 01.08.2021 bis 31.07.2024 gefördert wird. Ziel ist unter anderem, die Pflegeversorgung im Rheingau-Taunus-Kreis zu verbessern. Gemäß dem Grundsatz „Ambulant vor stationär“ kann die Verhinderung vorzeitiger Heimunterbringungen sowie die gezielte Steuerung von Pflegefachkräften zu einer effizienten Ausnutzung der Leistungen der Pflegeversicherung und zu Einsparungen für den Rheingau-Taunus-Kreis führen.

Weitere Ansätze zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit können sich aus der Nutzung leistungsspezifischer Kennzahlenvergleiche ergeben. Inwieweit diese Kennzahlenvergleiche durch den Rheingau-Taunus-Kreis genutzt werden, werden wir in den kommenden Jahren eingehender prüfen. Festzustellen ist jedenfalls, dass durch den Hessischen Landkreistag seit 2009 ein Beratungsunternehmen mit der Durchführung von Kennzahlenvergleichen beauftragt hat und auch der Rheingau-Taunus-Kreis an diesem Kennzahlenvergleich beteiligt war.

Im Hinblick auf die Verteilung des Aufwands auf die verschiedenen Kostenarten konzentriert sich das Verbesserungspotential auf die Personalaufwendungen, die zur Leistungsgewährung erforderlich sind. Nachstehende Abbildung zeigt das Verhältnis der Fälle je VZÄ sowie die Höhe der gewährten Leistungen je VZÄ für die letzten vier Jahre. Auffällig ist, dass beide Kennzahlenwerte deutlich ansteigen. Das bedeutet, dass jede VZÄ mehr Fälle bearbeitet und mehr Hilfen zur Pflege gewährt.

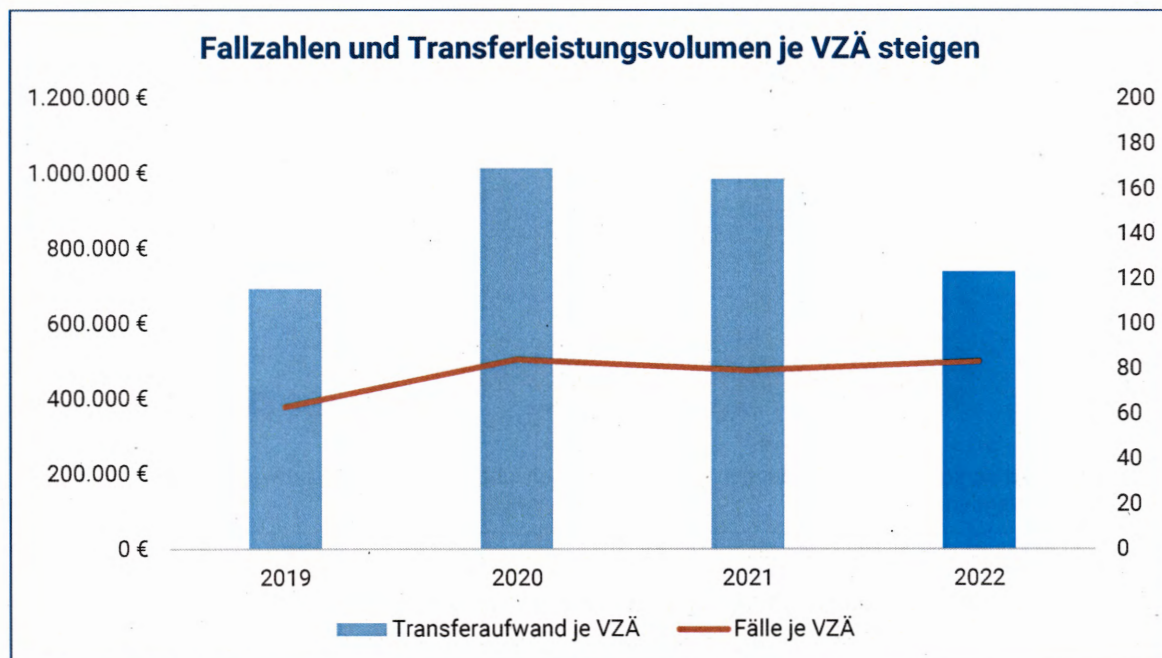


Abbildung 20 Kennzahlenentwicklung Produkt Hilfe zur Pflege

Zur Sicherstellung der Qualität des Verwaltungshandelns und der Risikominimierung hat die Verwaltung bereits zum 01.06.2017 ein Internes Kontrollsystem etabliert. Das Konzept liegt uns in der zwischenzeitlich zweiten Fortschreibung vor. Die Revision nimmt in diesem Konzept die Rolle der externen Kontrolle ein.

Neben der vorgesehenen Überwachung des IKS, der begleitenden Prüfung von Leistungsgewährungen durch die Revision sind im Konzept des IKS auch verschiedene verwaltungsinterne Steuerungs- und Controllingaufgaben definiert.

Zu diesen Aufgaben zählt bspw. auch die bedarfsgerechte Bereitstellung von Personalressourcen. Für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Personalressourcen wurden Stellenbemesungen und Benchmarking-Vergleiche durchgeführt. Daraus ergab sich ein definierter Personalschlüssel von 155 Fällen je VZÄ.

Aus der vorstehenden Abbildung ergibt sich, dass dieser Personalschlüssel in allen vier Jahre unterschritten wurde, also weniger Fälle pro VZÄ bearbeitet werden mussten.

Die Verwaltung hat zu der rechnerisch ermittelten Überbesetzung Stellung genommen. Danach war es mangels vorliegender Stellenbesetzungslisten nicht möglich, die rechnerisch ermittelte Überbesetzung exakt nachzuvollziehen. Nachvollziehbar war, dass die Beschäftigten, die als Leistungssachbearbeiter im Team Hilfe zur Pflege eingesetzt waren, in 2021 und 2022, lediglich einen Stellenumfang von 2,95 VZÄ hatten. Dieser Stellenumfang erscheint uns zum vereinbarten rechnerischen Personalbedarf (2022: 3,08) plausibel. Die Differenz zu den im Stellenplan zum 30.06.2022 ausgewiesenen besetzten 5,76 Stellen scheint aus einer fehlerhaften oder zumindest ungenauen Zuordnung weiterer VZÄ zum Produkt Hilfe zur Pflege zu resultieren. Diese VZÄ wären richtigerweise im Produkt Grundsicherung zuzuordnen. Mangels Stellenbesetzungsliste ist eine genauere Aufklärung für die Jahre 2021 und 2022 aber nicht mehr möglich. Die zum 30.06. des jeweiligen Haushaltsjahres im Produkt Hilfe zur Pflege besetzten Stellenanteile korrelieren danach also nicht mit den Fallzahlen.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen gegenüber dem Vorjahr unverändert fest, dass das vom Fachdienst erstellte und für das Jahr 2022 gültige interne Kontrollsystem geeignet ist, die Hilfen zur Pflege ordnungsgemäß und wirtschaftlich zu erbringen.

Wir stellen weiter fest, dass es für eine bedarfsgerechte Personalbereitstellung ein definierter Personalschlüssel vereinbart war. Diesem Personalschlüssel lag eine Personalbedarfsberechnung zu grunde.

Wir stellen fest, dass fehlerhafte oder zumindest ungenaue Zuordnungen von VZÄ zum Produkt Hilfe zur Pflege dazu führten, dass eine Überbesetzung abzuleiten gewesen wäre. Eine zeitnahe Auseinandersetzung mit dieser Feststellung hatte aber nicht stattgefunden. Nach unserer Einschätzung sollte diese Auseinandersetzung bei den jeweiligen Produktverantwortlichen liegen.

Prüfungsempfehlung:

Wir empfehlen, die Verantwortung der Produktverantwortlichen zu stärken und regelmäßig den Abgleich zwischen tatsächlich besetzten Stellen und dem Stellenplan zu fordern. Differenzen sollten zeitnah auch im laufenden Haushaltsvollzug aufgeklärt werden.

Prüfungsempfehlung 11 Rolle der Produktverantwortung beim Vollzug des Stellenplans klären

7.3. Hilfe zum Lebensunterhalt

7.3.1. Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts

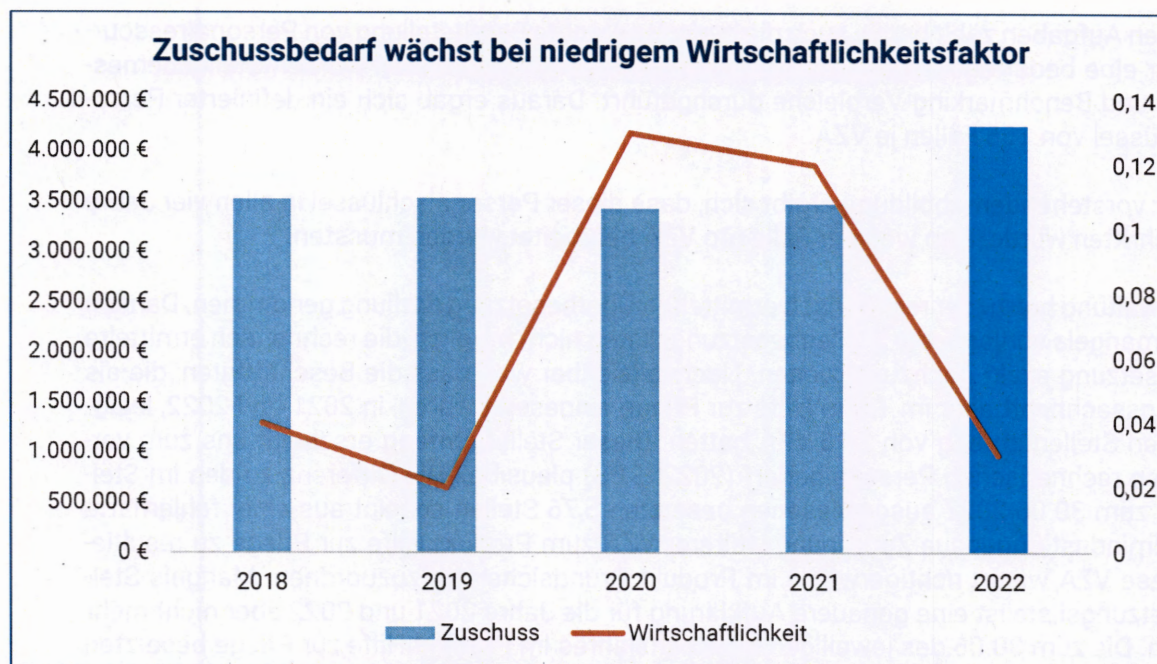


Abbildung 21 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Hilfe zum Lebensunterhalt

Im Produkt „Hilfe zum Lebensunterhalt“ stehen lt. Teilergebnisrechnung 2022 ordentliche Erträge inkl. der Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 120.703,- € ordentliche Aufwendungen inkl. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 4.376.837,- € gegenüber.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum ist der Zuschussbedarf um 21% auf knapp über 4,25 Mio. € angestiegen. Der niedrige monetäre Wirtschaftlichkeitsfaktor schwankt zwischen 0,03 und 0,12.

Eine Ursache für den steigenden Zuschussbedarf liegt darin begründet, dass die Erträge nicht im gleichen Maß steigen, wie die Aufwände gestiegen sind. Dies wiederum ist unter anderem damit zu erklären, dass mit der Einführung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes zum 10.12.2019 geregelt wurde, dass Angehörige (Kinder oder Eltern) ein Einkommen von mehr als 100.000,- € brutto im Jahr haben müssen, um zu Unterhaltszahlungen durch das Sozialamt herangezogen werden zu können. Das führt dazu, dass der RTK nur seltener Unterhaltsleistungen anfordern kann.

Zu beachten ist, dass im Produkt „Hilfe zum Lebensunterhalt“ gem. Produktblatt auch die Gewährung von Wohngeld zu den erbrachten Leistungen zählt. Die gewährten Wohngeldleistungen werden aber ebenso wie die Fallzahlen nicht im betreffenden Teilhaushalt des Rheingau-Taunus-Kreises abgebildet. Die Personalaufwendungen für das zur Wohngeldgewährung erforderliche Personal werden dagegen sowohl im Teilhaushalt als auch im Stellenplan ausgewiesen.

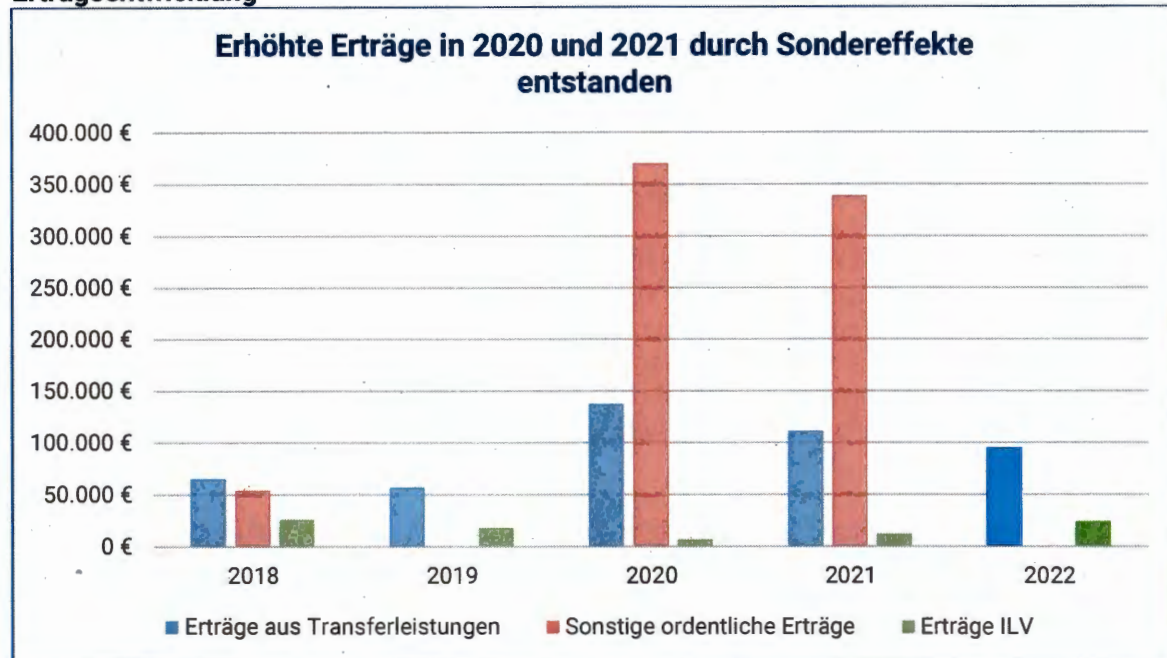
Ertragsentwicklung

Abbildung 22 Ertragsentwicklung Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt

Aus der vorstehenden Zeitreihe ist deutlich erkennbar, dass in den Jahren 2020 und 2021 hohe sonstige ordentliche Erträge erfasst wurden. Diese stehen im Zusammenhang mit jeweils im Vorjahr gebildeten und nicht in Anspruch genommenen Rückstellungen.

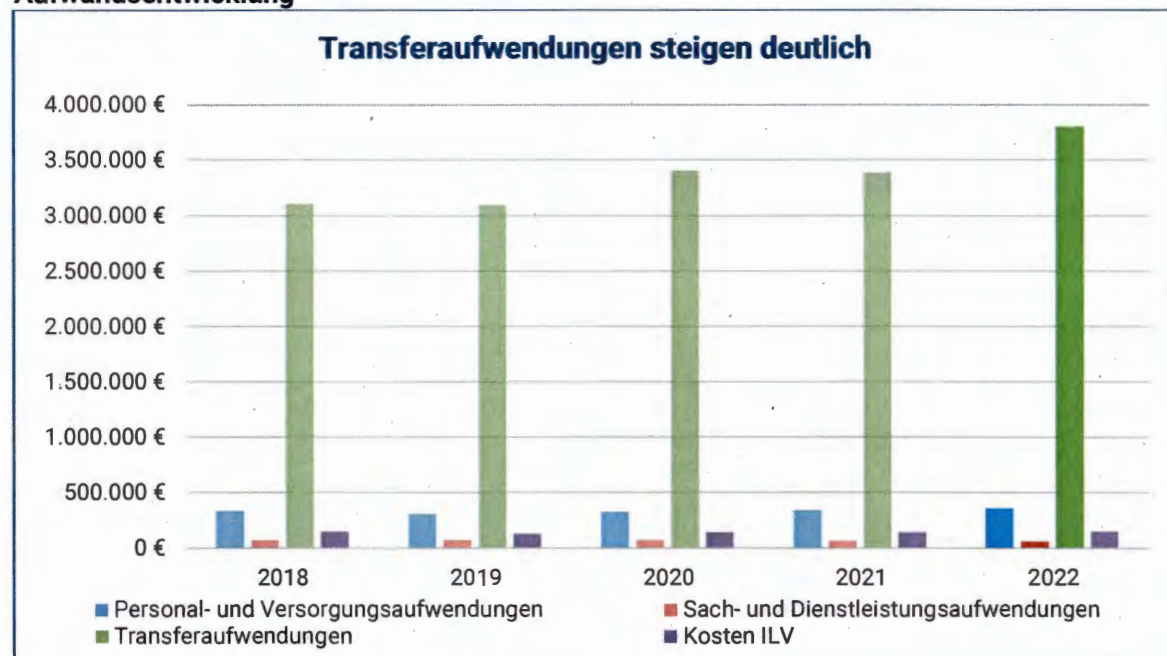
Aufwandsentwicklung

Abbildung 23 Aufwandsentwicklung Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt

Wesentlicher Treiber für die deutlich gestiegenen Aufwendungen sind die geleisteten Transferaufwendungen. Dabei bleiben die Hilfsbedarfe für die Kranken- und Pflegeversicherungen der Leistungsberechtigten konstant bei 1,5 Mio. €. Die lfd. Hilfen nach SGB XII wachsen dagegen von 1,5 Mio. € auf 2,2 Mio. €.

Ursächlich für die Entwicklung der Leistungsart der lfd. Hilfen sind die auch bei den Aufwendungen im Produkt Grundsicherung genannten Steigerungen der Regelsätze (bspw. für die Regelbedarfsstufe 1 für jede erwachsene Person von 416,- € im Jahr 2018 auf 449,- € im Jahr 2022) sowie die Steigerung der Fallzahlen von 223 auf 367 Fälle (+65%).

7.3.2. Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bestehen aus allgemeinen Erwägungen heraus im Wesentlichen aus der Optimierung von Verwaltungsprozessen und hier insbesondere aus einer stärkeren Standardisierung, Digitalisierung und Automatisierung der Verwaltungsabläufe. Mittelbar tragen optimierte Verwaltungsprozesse zu entsprechend wirtschaftlichem Personaleinsatz bei. Direkte finanzielle Gestaltungsmöglichkeiten im Transferaufwandsbereich sind dagegen stark begrenzt, da die zu gewährenden Hilfeleistungen rechtsansprüchlich stark reglementiert sind.

Im Hinblick auf die in der Abbildung 23 dargestellte Verteilung des Aufwands auf die verschiedenen Kostenarten konzentriert sich das Verbesserungspotential also auf die Personalaufwendungen, die zur Leistungsgewährung erforderlich sind.

Bereits bei den anderen beiden im Fachdienst V.1 Soziales und Pflege erbrachten Produkten haben wir daher geprüft, ob die im Stellenplan vorgesehenen Personalressourcen bedarfsgerecht und nachvollziehbar bemessen wurden. Analog zu den Personalbemessungen im Produkt Grundsicherung und dem Produkt Hilfe zur Pflege ergab sich für das Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt eine Personalbemessung im Soll von 155 Fällen je VZÄ. Dieser Schlüssel betrifft aber lediglich die Teilleistungen zur Gewährung von Hilfen nach dem 3. Kapitel des SGB XII. Anders als bei den beiden erstgenannten Produkten ist bei der Hilfe zum Lebensunterhalt aber auch eine zweite Teilleistung zu berücksichtigen, für die ein anderer Stellenschlüssel anzuwenden ist. Für die Teilleistung Gewährung von Wohngeld ergibt sich ein Soll von 380 Berechnungen pro VZÄ.

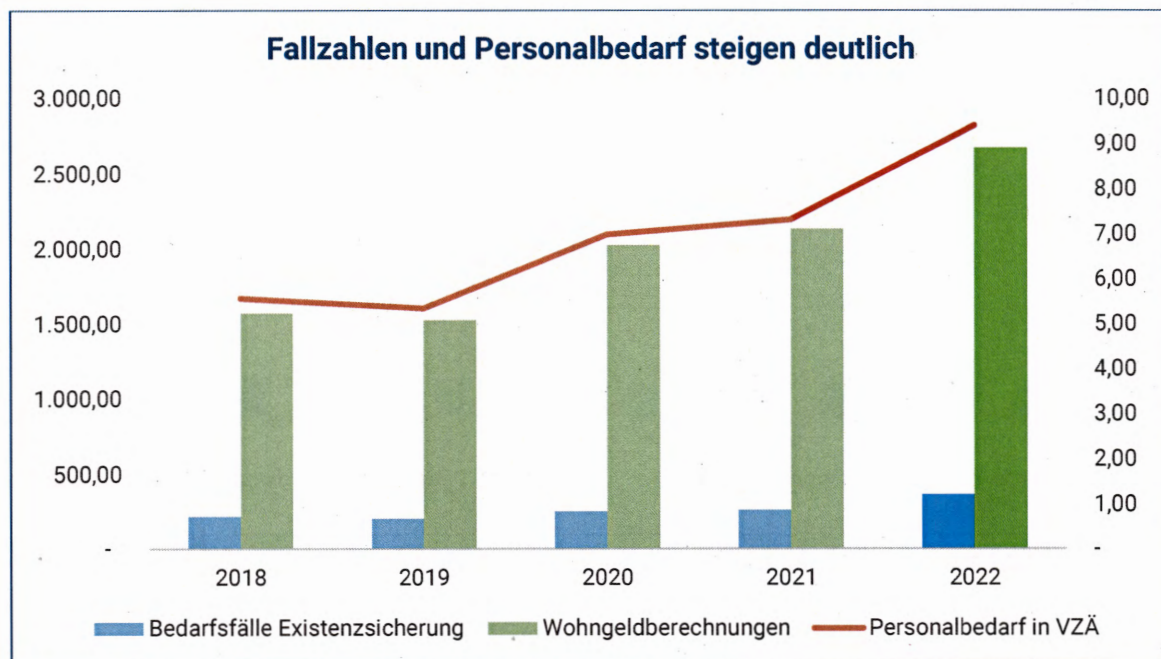


Abbildung 24 Kennzahlenentwicklung Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass für eine Überleitung und nachvollziehbare Bemessung des Personalbedarfs im Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt die Angabe der Berechnungsfälle für das Wohngeld fehlt.

Prüfungsempfehlung:

Wir empfehlen, die Anzahl der Wohngeldberechnungen als maßgebliche Größe zur Steuerung der benötigten Personalressourcen im Produktblatt zu ergänzen.

Prüfungsempfehlung 12 Anzahl der Wohngeldberechnungen im Produktblatt ergänzen

7.4. Jobcenterangelegenheiten

7.4.1. Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts

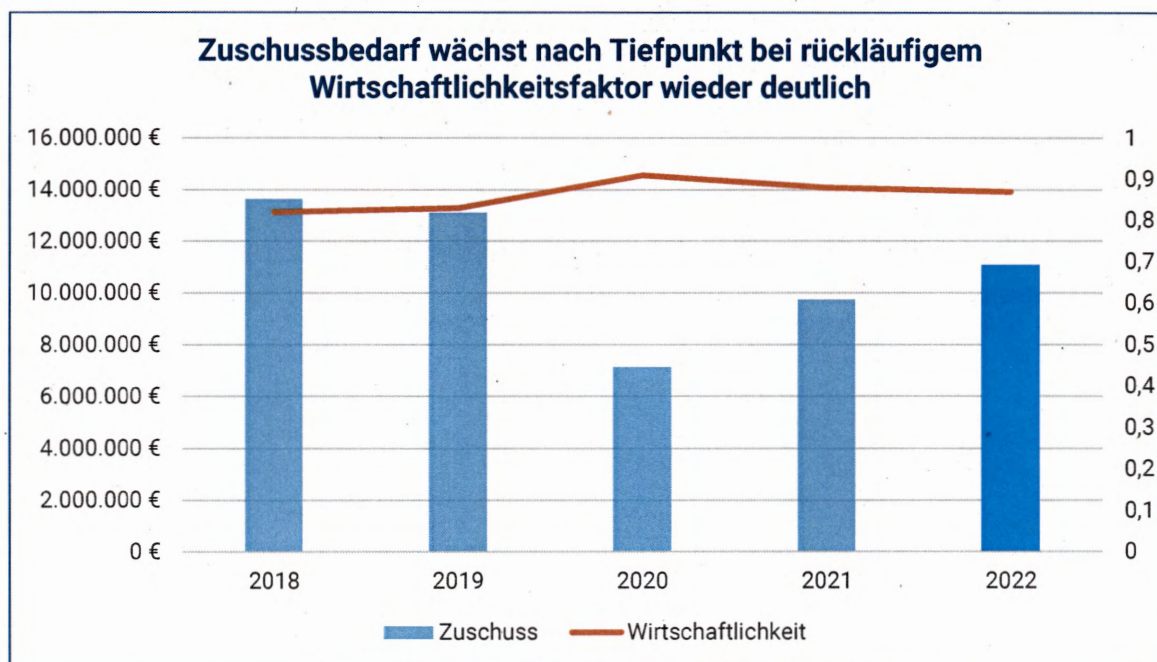


Abbildung 25 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Jobcenterangelegenheiten

Im Produkt „Jobcenterangelegenheiten“ stehen lt. Teilergebnisrechnung 2022 ordentliche Erträge inkl. der Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 71.927.490,- € ordentliche Aufwendungen inkl. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 83.010.191,- € gegenüber.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum ist der Zuschussbedarf um 19% auf rund 11,1 Mio. € gesunken, steigt aber nach einem Tiefpunkt im Jahr 2020 im dritten Jahr in Folge an. Der hohe monetäre Wirtschaftlichkeitsfaktor hat sich im Betrachtungszeitraum leicht verbessert, bewegt sich aber in den letzten beiden Jahren nur seitwärts.

Prüfung der Schlussabrechnung 2022

Im Rahmen der Schlussabrechnung des Jahres 2022 haben wir „Erklärung über die Ordnungsmäßigkeit der dem BMAS übermittelten Schlussrechnung und der durch die Anweisungen veranlassten Kostentragung durch den Bund gemäß § 6b Abs. 2 Satz 1 SGB II“ geprüft. Zudem wurde die „Erklärung nach § 33 KoA-VV“ (Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift) geprüft, wonach die Ordnungsmäßigkeit der für die Berechnung und Zahlbarmachung verwendeten automatisierten Verfahren (OPEN/PROSOZ und SAP) bestätigt wird.

Grundlage hierfür waren die jeweiligen Abrechnungen der einzelnen Teilbereiche. Geprüft wurden die Schlussabrechnungen 2022 für folgende Teilbereiche des SGB II:

- Arbeitslosengeld II
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- Verwaltungs- und Personalkosten

Abrechnung der Ausgaben für das Arbeitslosengeld II

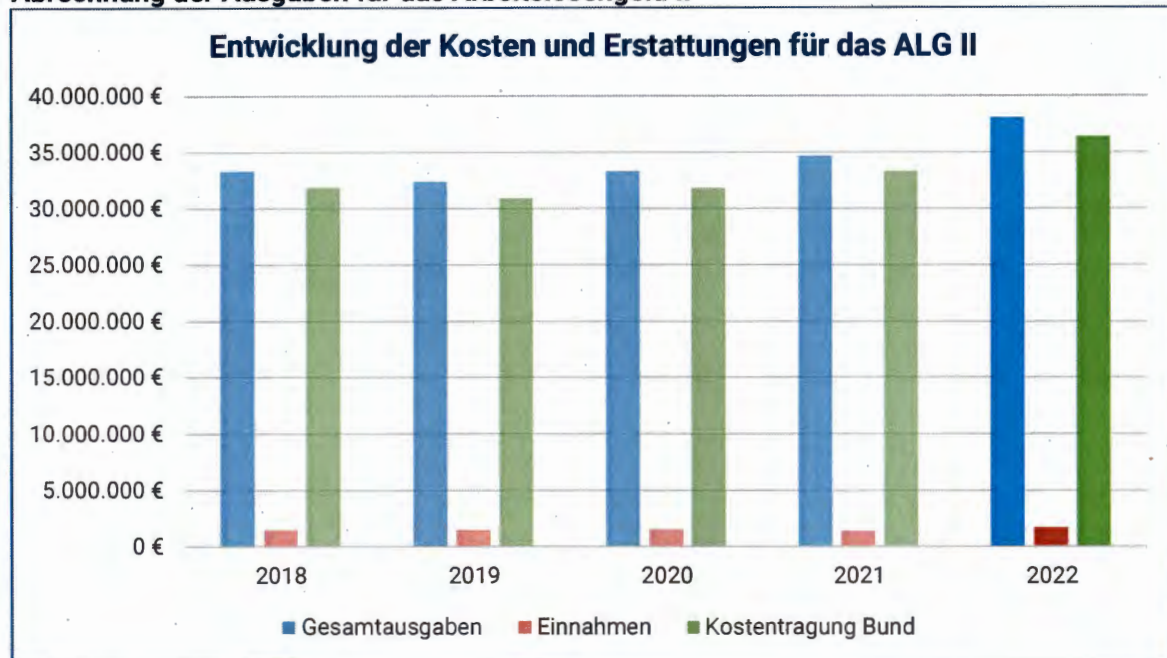


Abbildung 26 Entwicklung Kosten und Erstattung ALG II

Die Gesamtausgaben für das Arbeitslosengeld II sind im Berichtszeitraum um 4,7 Mio. € gestiegen (+14%). Nach Abzug eigener Einnahmen werden die geleisteten Ausgaben für das Arbeitslosengeld II zu 100% vom Bund getragen.

Abrechnung der Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

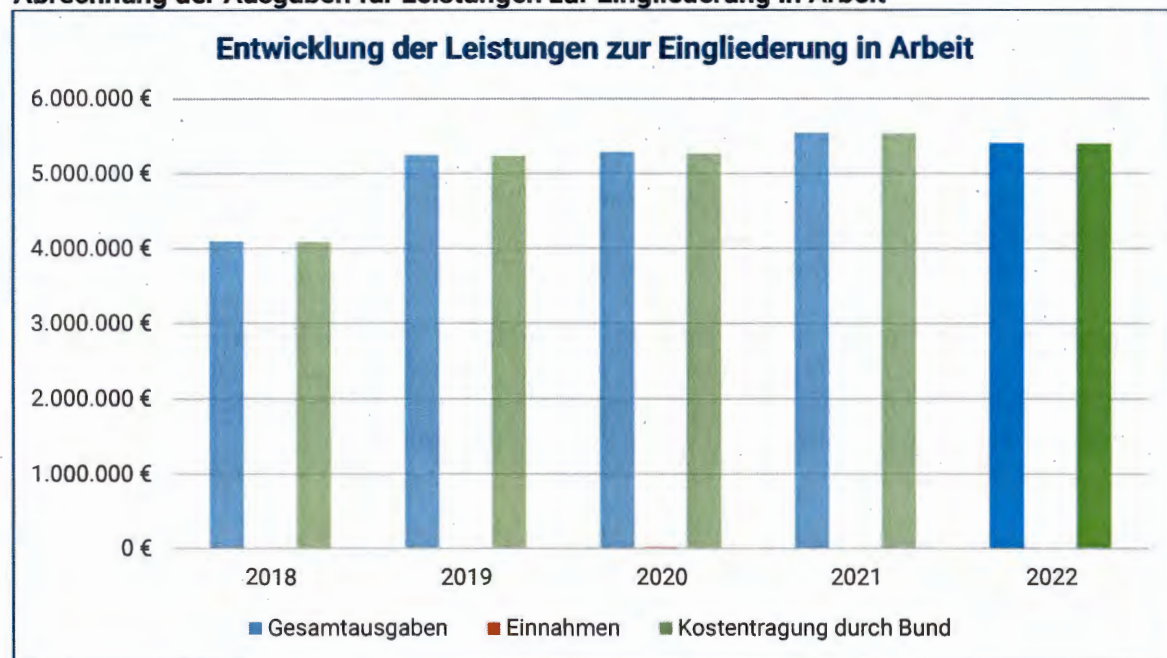


Abbildung 27 Entwicklung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Die Gesamtaufwendungen für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden vollständig durch den Bund getragen. Den steigenden Aufwendungen stehen entsprechende Mehrerträge gegenüber.

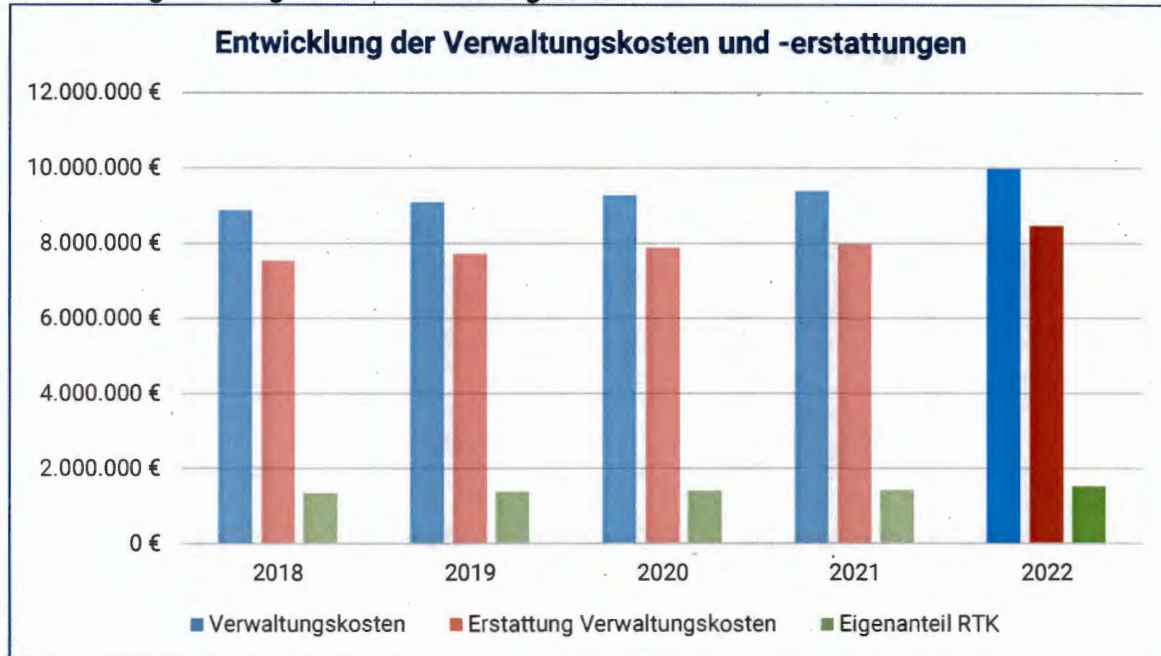
Abrechnung der Ausgaben für Verwaltungskosten

Abbildung 28 Entwicklung Verwaltungskosten und Erstattungen

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat im Prüfungszeitraum jährlich 15,2 Prozent der nach Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift abrechenbaren Gesamt-Verwaltungsaufwendungen des Jobcenters zu tragen. Die Gesamt-Verwaltungsaufwendungen setzen sich zusammen aus Personalkosten, Personalnebenkosten, Personalgemeinkosten sowie den Sachkosten. Die Finanzierungsstruktur im SGB II befördert das Ziel, den eigenen Verwaltungsaufwand so zu steuern, dass er vollständig deckungsfähig war.

Prüfungsfeststellungen:

Wir haben die dem Bund übermittelte Schlussrechnung geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der für die Berechnung und Zahlbarmachung der durch den Bund nach § 6b (2) in Verbindung mit § 6 (1) S. 1 Nr. 1 SGB II zu tragenden Aufwendungen verwendeten automatisierten Verfahren wird für das Jahr 2022 bestätigt.

Die veranlasste Kostentragung der angefallenen Aufwendungen des Rheingau-Taunus-Kreises durch den Bund gem. § 6b (2) S.1 SGB II erfolgte ordnungsgemäß. Die Ordnungsmäßigkeit der Schlussrechnung und der veranlassten Kostentragung ist durch das Verwaltungs- und Kontrollsystem des Rheingau-Taunus-Kreises sichergestellt.

Abrechnung der Kosten der Unterkunft

Der Bund beteiligte sich im Kalenderjahr 2022 an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 67,0 %. Darin sind die anteiligen Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket sowie die befristete vollständige Übernahme der flüchtlingsindizierten Mehrkosten für die Kosten der Unterkunft und Heizung enthalten. Da die Erstattung jährlich neu in der Bundesverordnung festgelegt wird, ändert sich die Erstattung im Vergleich zum Aufwand nicht proportional.

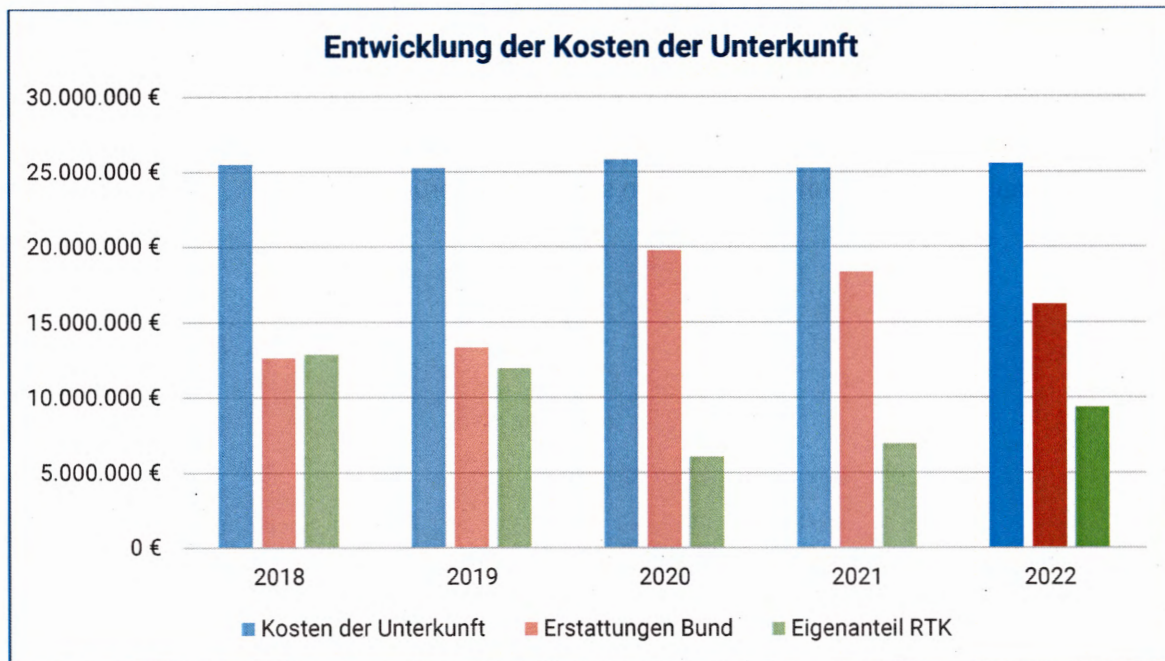


Abbildung 29 Entwicklung Kosten der Unterkunft und Erstattungen

Aus dem vorstehenden Zeitreihenvergleich ist erkennbar, dass der Bund gegenüber dem Ausgangsjahr 2018 deutlich mehr Kosten übernommen hat und sich der Eigenanteil des RTK deutlich reduziert hat.

7.4.2. Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Im Konsolidierungshandbuch der überörtlichen Prüfung wird insbesondere das Vorhalten eines Kontroll- und Verwaltungssystems zur Sicherstellung der recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung sowie Mittelverwendung als Schlüssel zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit gesehen. Im Details hat sich zuletzt die 231. vergleichende Prüfung „Kommunale Jobcenter“ mit der Aufgabenwahrnehmung in den kommunalen Jobcentern befasst (s.a. Kommunalbericht 2022).

Wichtige Elemente des Internen Verwaltungs- und Kontrollsystems sind grundlegende Organisationsprinzipien, wie das

- Vier-Augen-Prinzip: Eine einzelne Person darf nicht alleine für einen Prozess verantwortlich sein und auch nicht alleine über das Vermögen der Organisation verfügen. Durch eine hohe Dichte nachgelagerter Kontrollen können dolose Handlungen aufgedeckt und bereits Gelegenheiten für solche Handlungen zusätzlich begrenzt werden.
- Funktionstrennung: In der Verwaltung müssen Auftragserfüllung und Auftragskontrolle (Soll-Ist-Vergleich) getrennt sein. In der Sachbearbeitung können bspw. die Anlage zahlungsrelevanter Stammdaten von der Leistungsgewährung getrennt werden, bei der Durchführung von Zahlungen kann bspw. die Trennung der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von der Anordnungsbefugnis von Zahlungen erfolgen.
- Informationsprinzip: Mitarbeiter müssen jene Informationen bekommen, die sie für ihre Arbeit brauchen – inklusive entsprechender Sicherungsmaßnahmen bei IT-Systemen.
- Transparenzprinzip: Für jeden Prozess muss es eine Ablaufbeschreibung geben. So kann der Soll-Prozess auch von Externen mit der tatsächlichen Umsetzung (Ist-Prozess) verglichen werden.

Die Funktionstrennung innerhalb einer Verwaltungsorganisation dient neben der Verhinderung doloser Handlungen dazu, Fehler zu vermeiden und sachgerechte Entscheidungen zu treffen.

Die Empfehlungen und den aktuellen Stand des Verwaltungshandelns im Rheingau-Taunus-Kreis werden wir bei unseren Prüfungshandlungen sukzessive berücksichtigen.

7.5. Migration

7.5.1. Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts

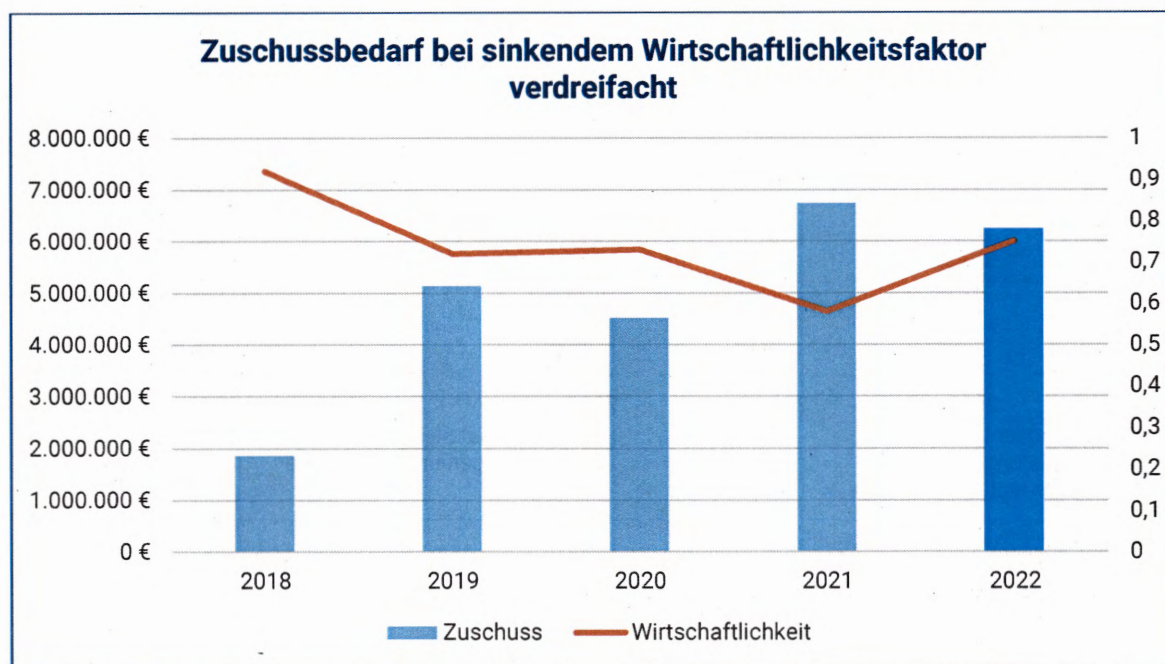


Abbildung 30 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Migration

Im Produkt „Migration“ (ab 2025 „Flüchtlingsdienst und Migration“) stehen lt. Teilergebnisrechnung 2022 ordentliche Erträge inkl. der Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 18.620.622,- € ordentliche Aufwendungen inkl. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 24.869.348,- € gegenüber.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum ist der Zuschussbedarf um 235% auf rund 6,25 Mio. € angestiegen.

Die monetäre Wirtschaftlichkeit hat sich im Berichtszeitraum deutlich verschlechtert. Die wesentlichen Entwicklungen haben wir daher anhand der nachstehenden beiden Abbildungen sowohl für die Ertrags- als auch die Aufwandsseite untersucht.

Ertragsentwicklung

Die nachstehende Abbildung zur Entwicklung der Erträge zeigt, dass die Erträge im Wesentlichen aus zwei Säulen bestehen. Die erste Säule besteht aus den Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen des Landes auf Grundlage des Landesaufnahmegesetzes.

Die zweite Säule besteht aus den sonstigen ordentlichen Erträgen und hier insbesondere aus den in dieser Position erfassten Gebühren für die Unterbringung auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz.

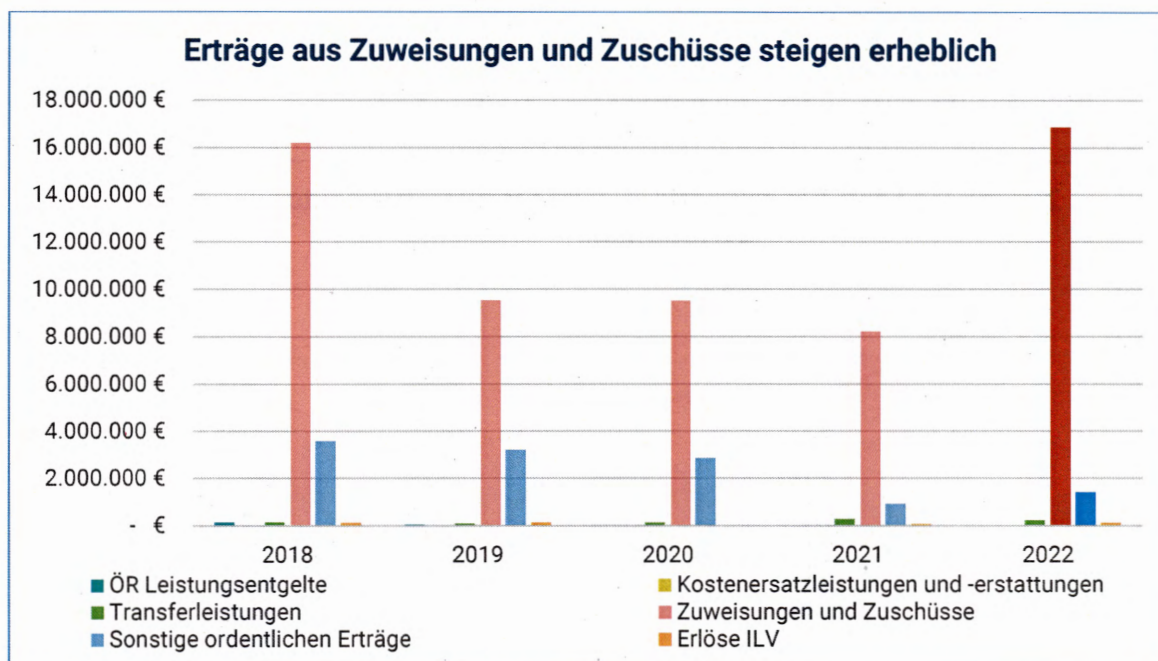


Abbildung 31 Ertragsentwicklung im Produkt Migration

Zuweisungen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)

Der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für die Kostenerstattung des Personenkreises nach dem LAG sind im Kalenderjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr stark gestiegen. Wesentliche Ursache hierfür sind die Sonderzuweisungen in Höhe von rund 4,41 Mio. € auf Grundlage der Bund-Länder-Beschlüsse im Dezember 2022 im Zusammenhang mit den gestiegenen Aufwendungen für Geflüchtete.

Die Pauschalen für abrechnungsfähige Flüchtlinge lagen im gesamten Berichtszeitraum bei 940,- €. Für abrechnungsfähige Leistungsbezieher nach dem SGB II lag die Pauschale bis einschließlich dem Jahr 2020 bei 120,- €. Damit werden alle Kosten der Unterbringung und der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) abgegolten. Ab dem 1.1.2021 wurde die Pauschale in Höhe von 120,- € durch ein einmaliges Integrationsgeld in Höhe von 3.000,- € pro Person ersetzt.

Gebühren für die Unterbringung

Die sonstigen ordentlichen Erträge werden durch die Abrechnung von Beitragsanteilen von in den Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten, aber nicht mehr wohnpflichtigen Personen erwirtschaftet.

§ 4 LAufnG legt dazu fest, dass der Träger für die Unterbringung von Asylbewerbern, deren Verfahren abgeschlossen ist, die aber weiterhin in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, für Unterkunft und Heizung Gebühren zu erheben hat, die spätestens am Monatsende zu entrichten sind. Durch die vom Rheingau-Taunus-Kreis im März 2018 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz konnten die Gebühren von bisher vom Land einheitlich festgesetzten 194,- €/Monat für eine Einzelperson auf einen kostendeckenden Betrag in Höhe von 398,- €/Monat pro Person für 2019 angepasst werden. Eine weitere Anpassung erfolgte zum 1.1.2021 rückwirkend durch Beschluss des Kreistags vom 11.05.2021. Der kostendeckende Betrag beläuft sich nun auf 385,- €/Monat. Der Kalkulationszeitraum der Satzung beläuft sich auf zwei Jahre. Bei der Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die Unterbringung war die Revision unterstützend eingebunden.

Der Effekt aus dem Wechsel des Rechtskreises der Leistungsberechtigten ist, dass die auszuweisenden Kosten der Unterkunft nicht in der Pauschale gem. LAG enthalten sind, sondern z. Zt. als Leistung des SGB II/XII komplett durch den Bund erstattet werden.

Aufwandsentwicklung

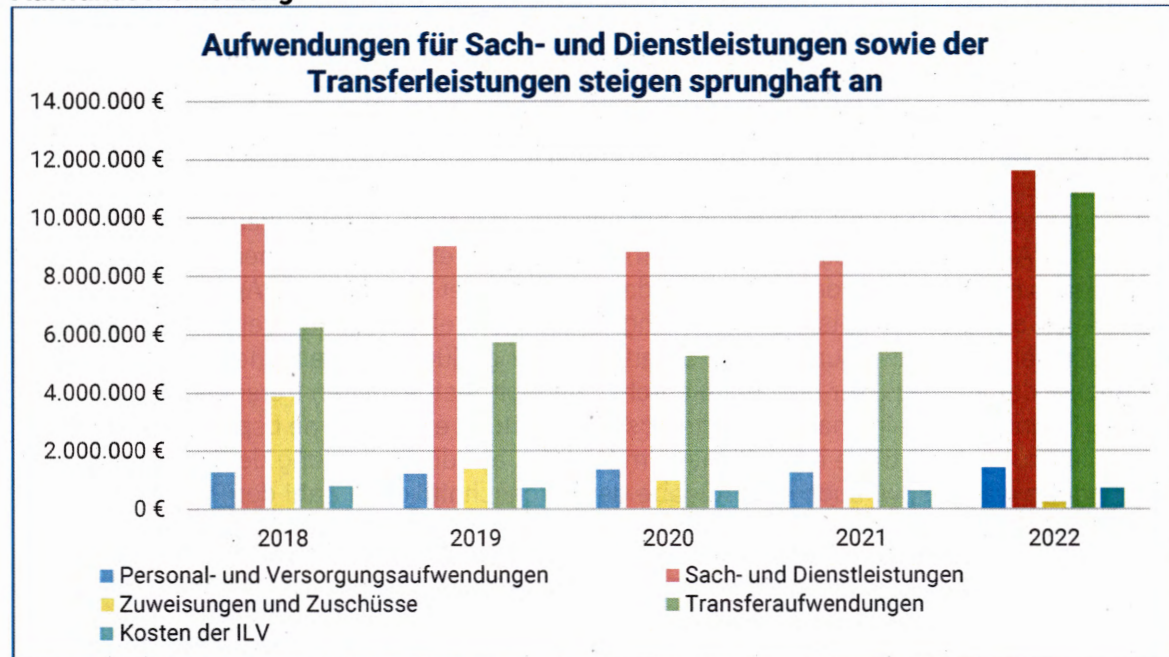


Abbildung 32 Aufwandsentwicklung im Produkt Migration

Während die Entwicklung der Aufwendungen in den Jahren 2018 bis 2021 rückläufig war, stiegen die Aufwendungen in 2022 sprunghaft an. Wesentlichen Umfang an den Gesamtaufwendungen des Produkts nehmen die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen sowie die Transferaufwendungen ein.

Bei den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen handelt es sich fast ausschließlich um die Kosten für die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. Der Unterbringungsbedarf im Jahr 2022 ist durch den Krieg in der Ukraine deutlich gestiegen.

Bei den Transferaufwendungen handelt es sich um gewährte Leistungen zum Lebensunterhalt, Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie gewährte Krankenhilfekosten. Auch hier ist der Anstieg der Transferaufwendungen vor dem Hintergrund des Kriegs in der Ukraine nachvollziehbar.

7.5.2. Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Im Konsolidierungshandbuch der überörtlichen Prüfung werden folgende Empfehlungen für die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für das Produkt Migration ausgesprochen:

- Abschluss flexibler Vereinbarungen zur Unterbringung von Flüchtlingen
- Unterbringung von Familien nach Möglichkeit in Wohnungen anstelle von Gemeinschaftsunterkünften
- Leistungen zur Erstausrüstung begrenzen und Aufbau eines internen Controllings
- Vermittlung von Erwerbstätigkeit bei erwerbsfähigen Leistungsempfängern

Wir werden unsere Prüfungshandlungen anhand dieser Empfehlungen sukzessive weiter entwickeln und in den kommenden Jahren ausbauen.

Zusätzlich zu Feststellungen über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns werden sich daraus auch Feststellungen und Empfehlungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ergeben. Dazu werden wir prüfen, ob die Leistungen mit geringerem Aufwand oder wirksamer erfüllt werden können.

Grundlage für eine solche Beurteilung können gebildete Produktkennzahlen sowie weitere Kennzahlen sein. Im Produktblatt zur Migration werden in den Haushaltsplänen bis einschließlich 2026 die beiden Kennzahlen „Erstantragssteller in der BRD“ und „Neuzuweisungen Flüchtlinge“ abgebildet. Sie lassen das Fluchtgeschehen und seine Auswirkungen auf den Rheingau-Taunus-Kreis erkennen. In den von uns eingesehenen Sachstandsberichten Asyl, die dem Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit regelmäßig vorgelegt werden, werden weitere Kennzahlen (z.B. Anzahl der Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen; davon Anzahl der Personen im Verfahren oder in Duldung; davon Anzahl der Personen mit Anerkennung) dargestellt. Auch auf der Internetseite des Rheingau-Taunus-Kreises werden seit Ende 2023 wöchentlich Zahlen über Zuweisungen und Unterkünfte für geflüchtete Menschen veröffentlicht. Die Anzahl der auf das Jahr bezogene durchschnittlich festgestellten Personen, für die der Rheingau-Taunus-Kreis eine pauschalierte Kostenerstattung erhält, würde bspw. eine bessere Plausibilisierung der Erträge ermöglichen. Im Hinblick auf die Bedeutung der Kosten für die Unterbringung wäre bspw. auch eine Angabe der durchschnittlichen Zahl der Plätze eine mögliche relevante Kennzahl.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die bis dato im Haushaltsplan abgebildeten Kennzahlen im Produkt Migration für die Steuerung und Kontrolle von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit nach unserer Einschätzung nicht ausreichen. Sie lassen nicht hinreichend zu, Entwicklungen der Ertrags- und Aufwandspositionen nachzuvollziehen.

Prüfungsempfehlung:

Wir empfehlen, die Produktkennzahlen zu erweitern um sowohl für die Haushaltsplanung im Haushaltsplan als auch für die Rechenschaftslegung über den Jahresabschluss die Steuerung und Kontrolle des Verwaltungshandelns zu verbessern.

Prüfungsempfehlung 13 Steuerungs- und Kontrollkennzahlen für die Migration erweitern

7.6. Wirtschaftliche Jugendhilfe

7.6.1. Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts

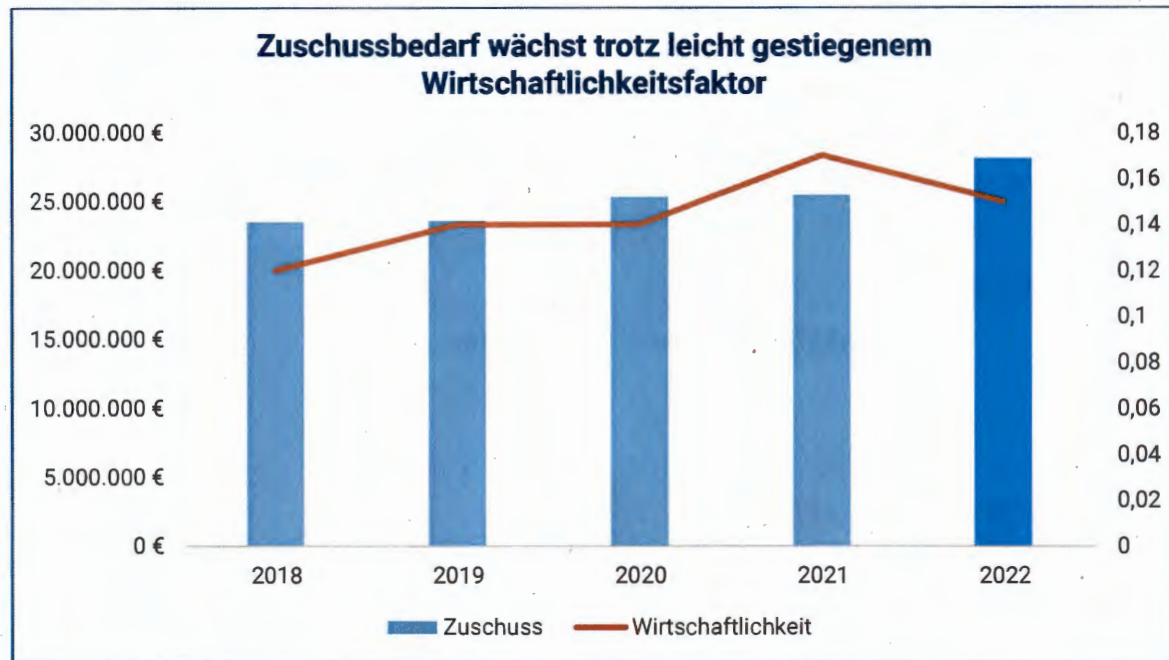


Abbildung 33 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Im Produkt „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ stehen lt. Teilergebnisrechnung 2022 ordentliche Erträge inkl. der Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 5.077.192,- € ordentliche Aufwendungen inkl. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 33.219.289,- € gegenüber.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum ist der Zuschussbedarf um 19% auf rund 28,1 Mio. € angestiegen. Der monetäre Wirtschaftlichkeitsfaktor hat sich dabei deutlich verbessert, bewegt sich insgesamt aber auf niedrigem Niveau.

Ertragsentwicklung

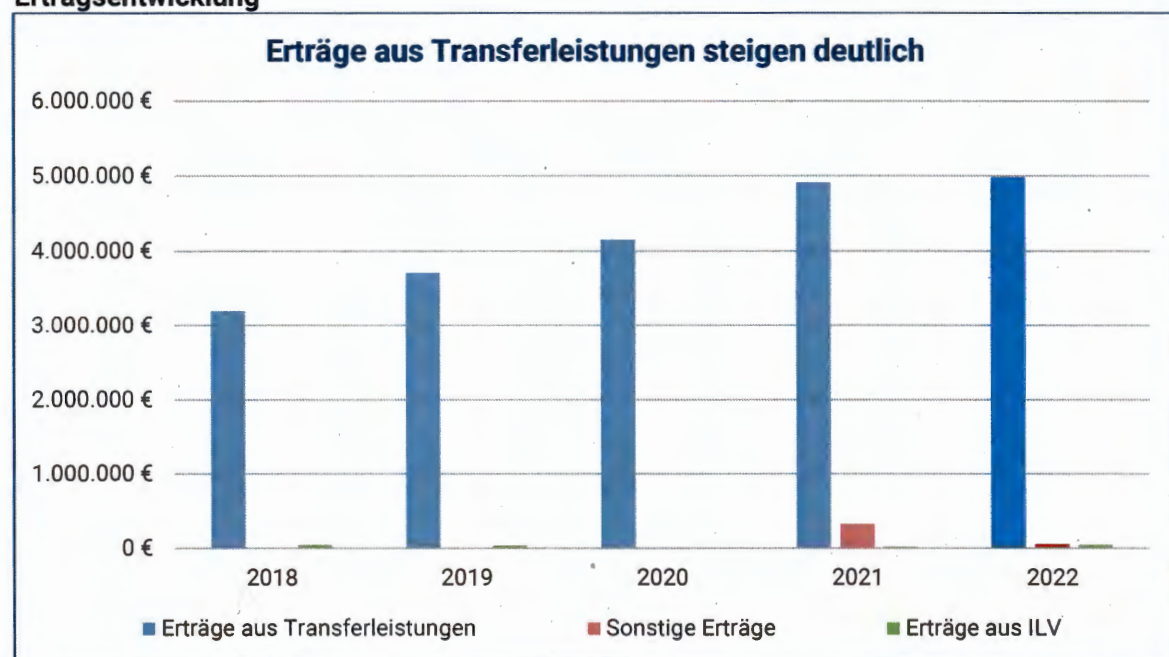


Abbildung 34 Ertragsentwicklung Produkt Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Erträge steigen kontinuierlich, insbesondere die Erträge aus den Transferleistungen wachsen im Berichtszeitraum um 56% (+ 1,78 Mio. €). Neben dem Anstieg der Fallzahlen und der damit einhergehenden höheren Anzahl von Kostenerstattungsanforderungen sind für diese Entwicklung wesentlich, die seit 2020 ergebniswirksam erfassten Landesförderungen nach § 32a HKJGB (2022: 854T€; 2021: 814T€; 2020: 764T€). Diese waren vormals haushaltsunwirksam erfasst und werden in Umsetzung unserer Prüfempfehlungen aus dem Schlussbericht 2017 nun korrekt erfasst.

Unwesentlich für die Entwicklung sind die Sonstigen Erträge, die lediglich in 2021 und 2022 erfasst wurden und aus der Auflösung nicht in Anspruch genommener Rückstellungen resultieren.

Aufwandsentwicklung

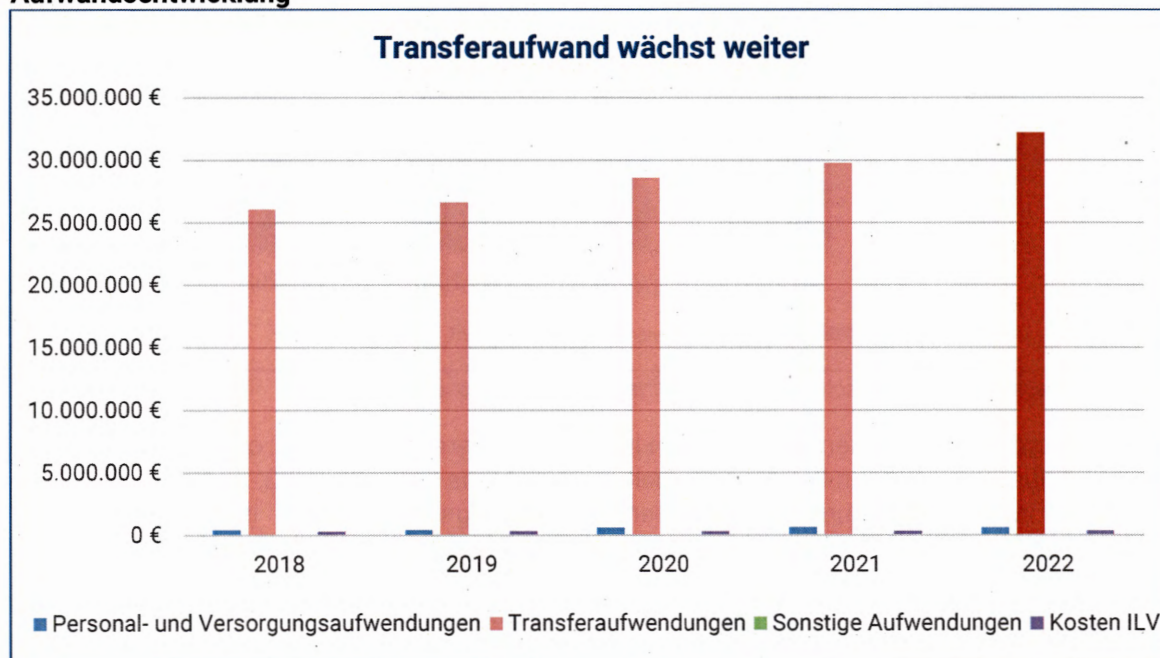


Abbildung 35 Aufwandsentwicklung Produkt Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen, Sonstige Aufwendungen und Kosten der ILV sind für die Entwicklung der Aufwendungen im Grunde zu vernachlässigen.

Der Anstieg der Transferaufwendungen konzentriert sich im Wesentlichen auf fünf Hilfeleistungen, deren Entwicklung wir in der nachstehenden Abbildung fallzahlenbezogen darstellen. Die Kosten für diese fünf Hilfeleistungsarten machen mehr als 80% der Transferaufwendungen aus.

Dabei wird deutlich, dass die Kosten für die Heimerziehung die Kosten für die Vollzeitpflege (um das Vierfache) bzw. für teilstationären Hilfeleistungen (um das doppelte) deutlich übersteigen.

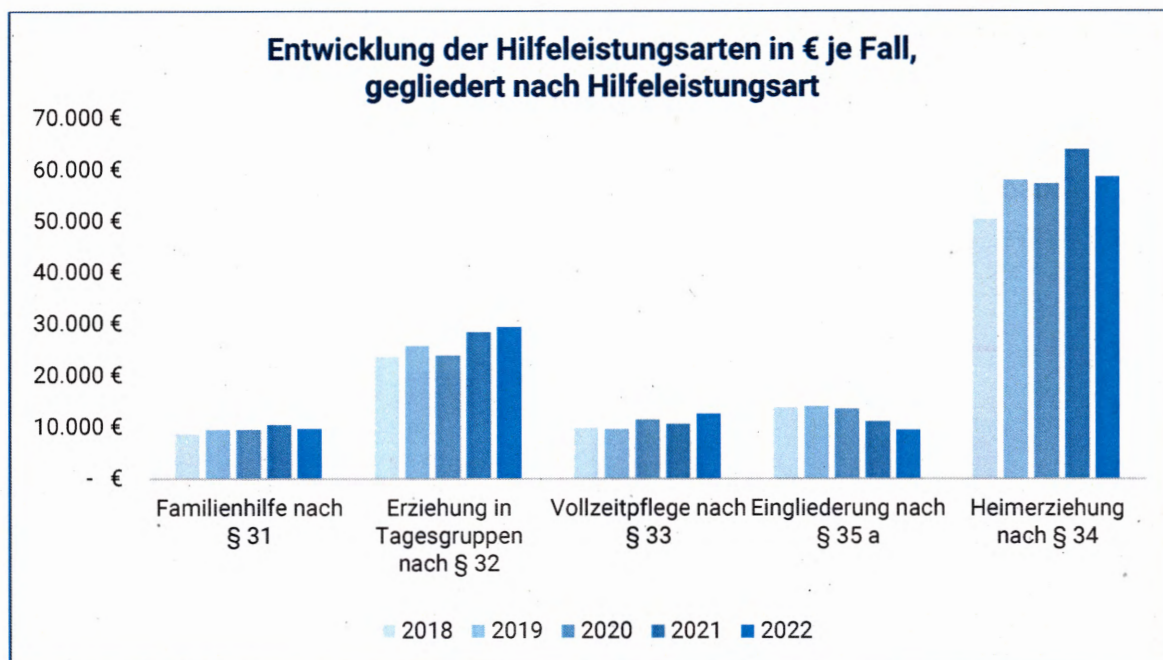


Abbildung 36 TOP 5 Hilfeleistungsarten in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

7.6.2. Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bestehen aus allgemeinen Erwägungen heraus im Wesentlichen in der optimalen Integration von Qualitätsentwicklung und Wirtschaftlichkeitscontrolling, einer optimalen Nutzung von Kostenbeteiligungen und Drittmitteln, sowie in der Gestaltung transparenter und zielorientierter Finanzierungs- und Vertragsstrukturen mit den Leistungserbringern.

Vor dem Hintergrund des stetig steigenden Zuschussbedarfs werden wir die Prüfungshandlungen in dem Produkt sukzessive weiterentwickeln.

Wir sind uns dabei bewusst, dass bei den in diesem Produkt erbrachten Hilfeleistungen das Kindeswohl im Vordergrund steht und die Finanzierbarkeit der Hilfeleistungen nachrangig zu betrachten sind. Unsere Prüfungshandlungen werden daher darauf abzielen, das Kosten- und Wirkungsbewusstsein sowie den für die Steuerung wichtigen Informationstransfer auf allen Verantwortungsebenen zu stärken.

7.7. Unterhaltsvorschussleistungen

7.7.1. Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts

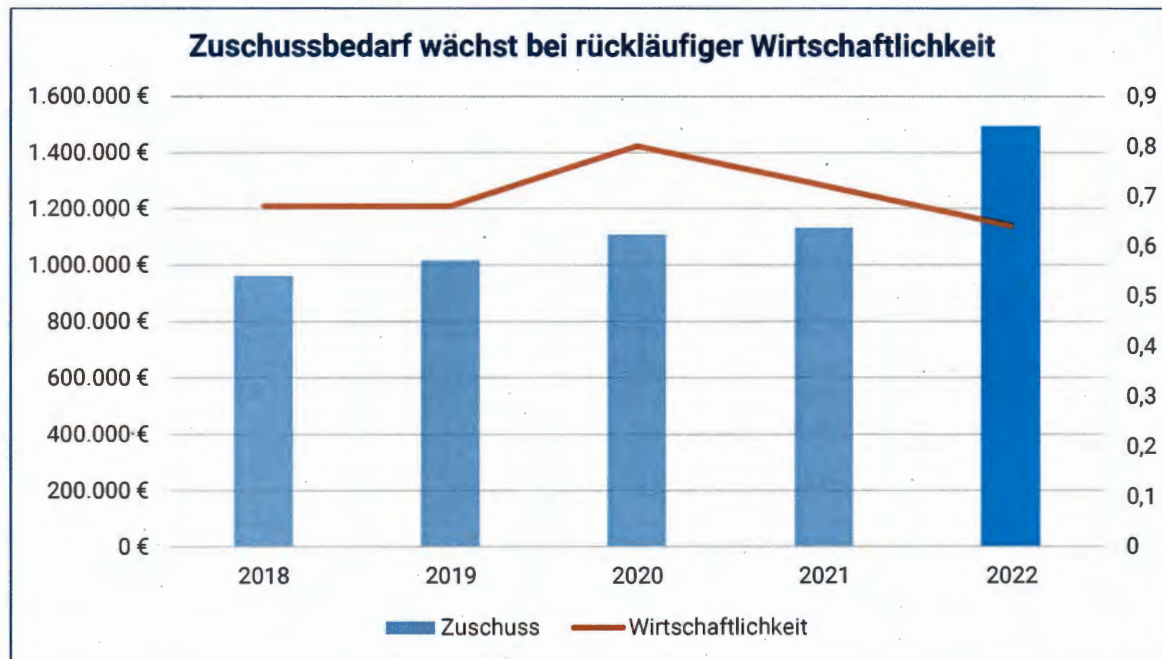


Abbildung 37 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Unterhaltsvorschussleistungen

Im Produkt „Unterhaltsvorschussleistungen“ stehen lt. Teilergebnisrechnung 2022 ordentliche Erträge inkl. der Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 2.707.489,- € ordentliche Aufwendungen inkl. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 4.202.797,- € gegenüber.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum ist der Zuschussbedarf um 55% auf knapp unter 1,5 Mio. € angestiegen. Der monetäre Wirtschaftlichkeitsfaktor entwickelte sich seitwärts mit leichter Tendenz zu einer Verschlechterung.

Ertragsentwicklung

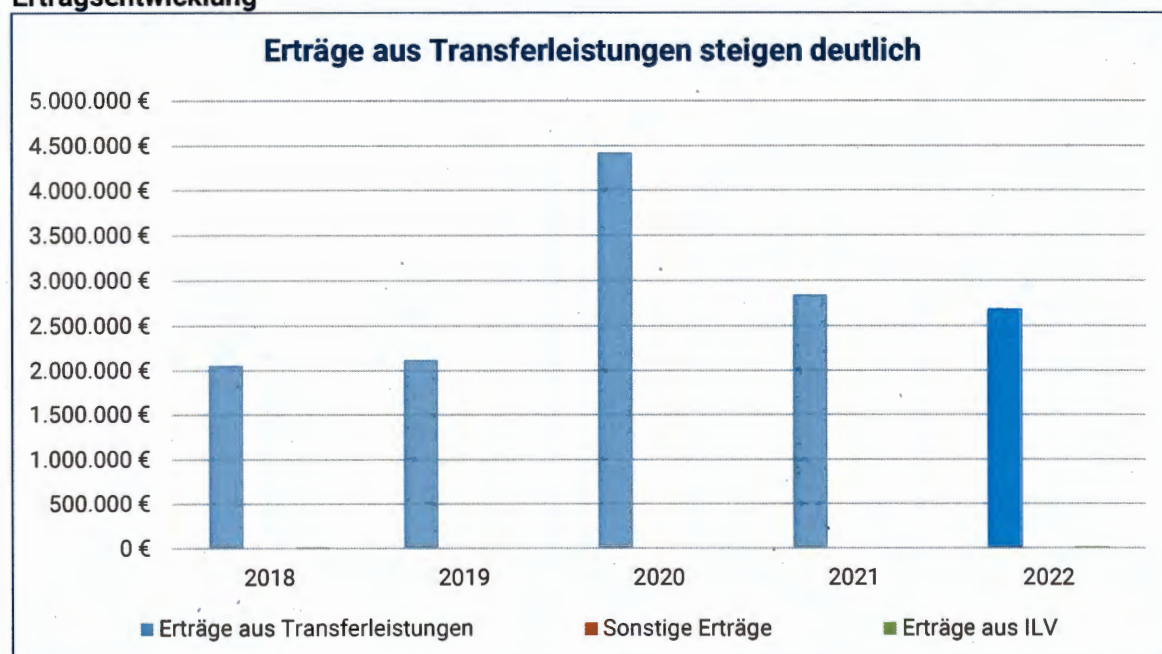


Abbildung 38 Ertragsentwicklung Produkt Unterhaltsvorschussleistungen

Die Erträge steigen im Berichtszeitraum um 31% (+634 T€). Im Wesentlichen handelt es hierbei um Erstattungen des Bundes und des Landes, die 70% der geleisteten Unterhaltsvorschüsse übernehmen.

Die deutliche Spitze im Jahr 2020 liegt darin begründet, dass, wie in unserem Schlussbericht 2020 erläutert, auf Hinweis des Regierungspräsidiums Kassel Forderungen in Höhe von 6.610.237,83 € aus Unterhaltsansprüchen gegenüber Unterhaltsverpflichteten nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz nunmehr bilanziell ausgewiesen wurden. In der Vergangenheit waren diese ausschließlich in der elektronischen Fachanwendung des Jugendamts ermittelt worden. In Höhe von 4.627.166,48 € wurden gleichzeitig eine Verbindlichkeit zur Weiterleitung an das Land Hessen unter den sonstigen Verbindlichkeiten passiviert (= 70 Prozent der Forderung).

Aufwandsentwicklung

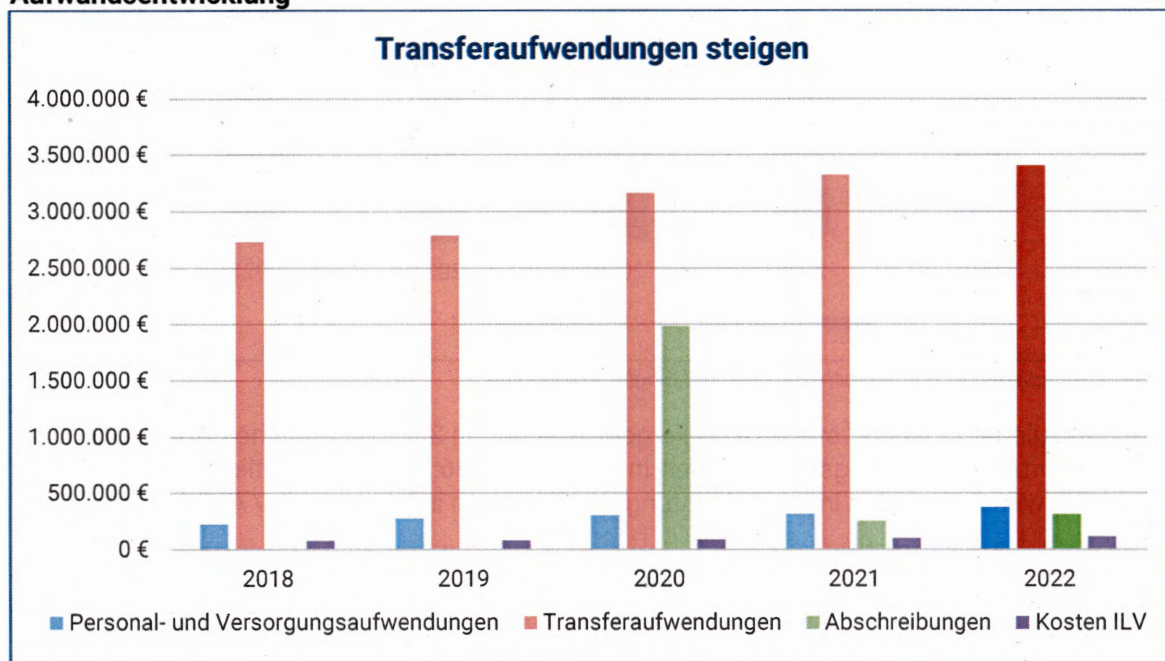


Abbildung 39 Aufwandsentwicklung Produkt Unterhaltsvorschussleistungen

Der Anstieg bei den Transferaufwendungen resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Fallzahlen (+17%) sowie aus den stetig steigenden Regelsätzen.

Analog zu dem Einmaleffekt bei den Transferleistungserträgen im Jahr 2020 ist im Jahr 2020 auch bei den Abschreibungen ein solcher Effekt festzustellen. Die im Jahr 2020 erstmals aktivierten Forderungen waren auch erstmalig zu bewerten und wurden in Höhe von 1.983 T€ wertberichtigt. In 2021 wurde nur noch die jährliche Veränderung (251 T€) ausgewiesen.

7.7.2. Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bestehen aus allgemeinen Erwägungen heraus im Wesentlichen aus der Steigerung der Rückholquote, der Prozessdigitalisierung, angemessen quantifizierte und qualifizierte Personalressourcen für ein wirkungsvolles Rückgriffmanagement sowie aus der Standardisierung der Verwaltungsabläufe und dem Lernen aus Best-Practice-Erfahrungen anderer Landkreise. Wir werden unsere Prüfungshandlungen sukzessive auf diese Bereiche konzentrieren.

7.8. Eingliederungshilfe

7.8.1. Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts

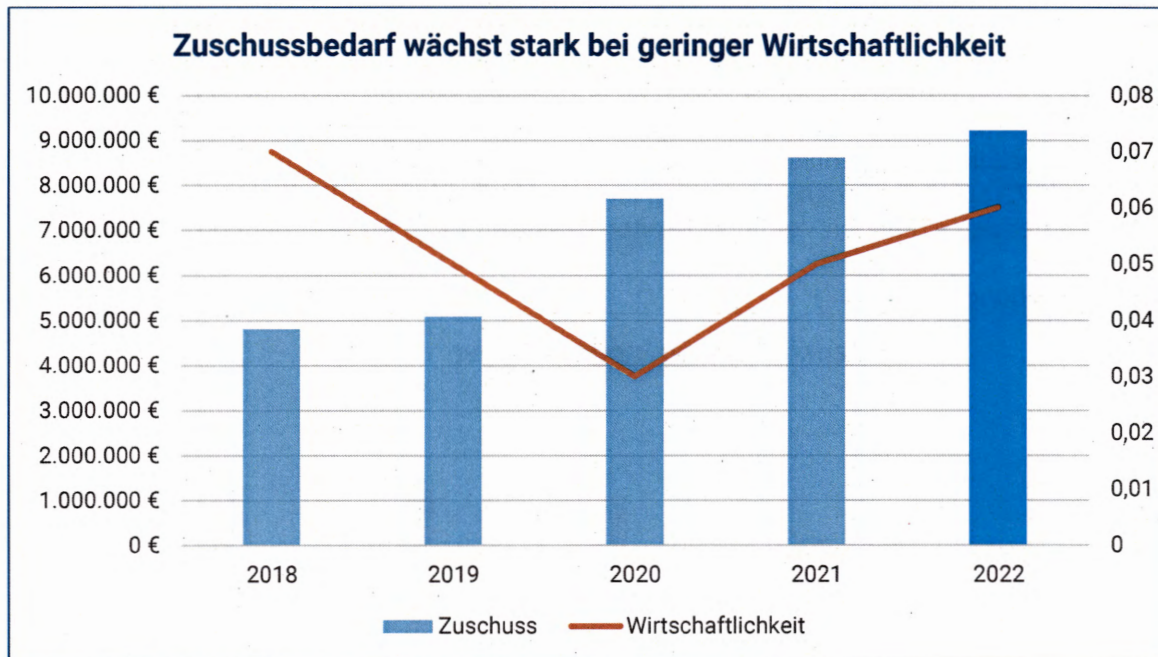


Abbildung 40 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Eingliederungshilfe

Im Produkt „Eingliederungshilfe“ stehen lt. Teilergebnisrechnung 2022 ordentliche Erträge inkl. der Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 546.755,- € ordentliche Aufwendungen inkl. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 9.770.044,- € gegenüber.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum ist der Zuschussbedarf um 92% auf knapp über 9,2 Mio. € angestiegen. Der monetäre Wirtschaftlichkeitsfaktor schwankte währenddessen auf niedrigem Niveau.

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) veränderte die Eingliederungshilfe von Grund auf. Im Mittelpunkt steht die individuelle Unterstützung des behinderten Menschen, ausgerichtet am persönlichen Bedarf. Dazu wurden Teile des SGB XII in das SGB IX verlagert. Die Umsetzung des BTHG ist Aufgabe der zuständigen Leistungsträger der Eingliederungshilfe. Seit 2020 ist der LWV Hessen für erwachsene Menschen mit Behinderungen zuständig, die Kreise und kreisfreien Städte für Kinder und Jugendliche (sogenanntes "Lebensabschnittsmodell").

Die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen zeigen sich in der vorstehenden Abbildung zur Entwicklung des Zuschussbedarfs des Rheingau-Taunus-Kreises deutlich. Diese Entwicklung ist in allen hessischen Landkreisen festzustellen. Neben den Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ist die Entwicklung aber auch auf gestiegene Zahlen an Leistungsberechtigten zurückzuführen ist.

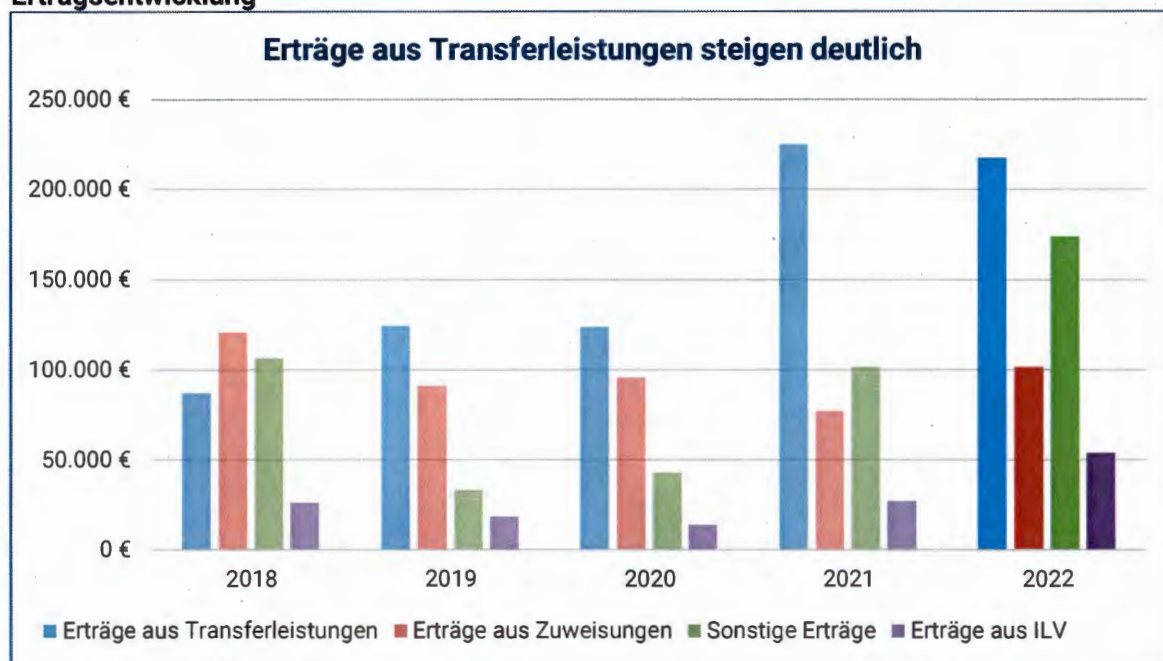
Ertragsentwicklung

Abbildung 41 Ertragsentwicklung Produkt Eingliederungshilfe

Die Ertragsentwicklung ist im Berichtszeitraum zwar leicht positiv (+7%), im Hinblick auf den Zuschussbedarf aber sehr gering.

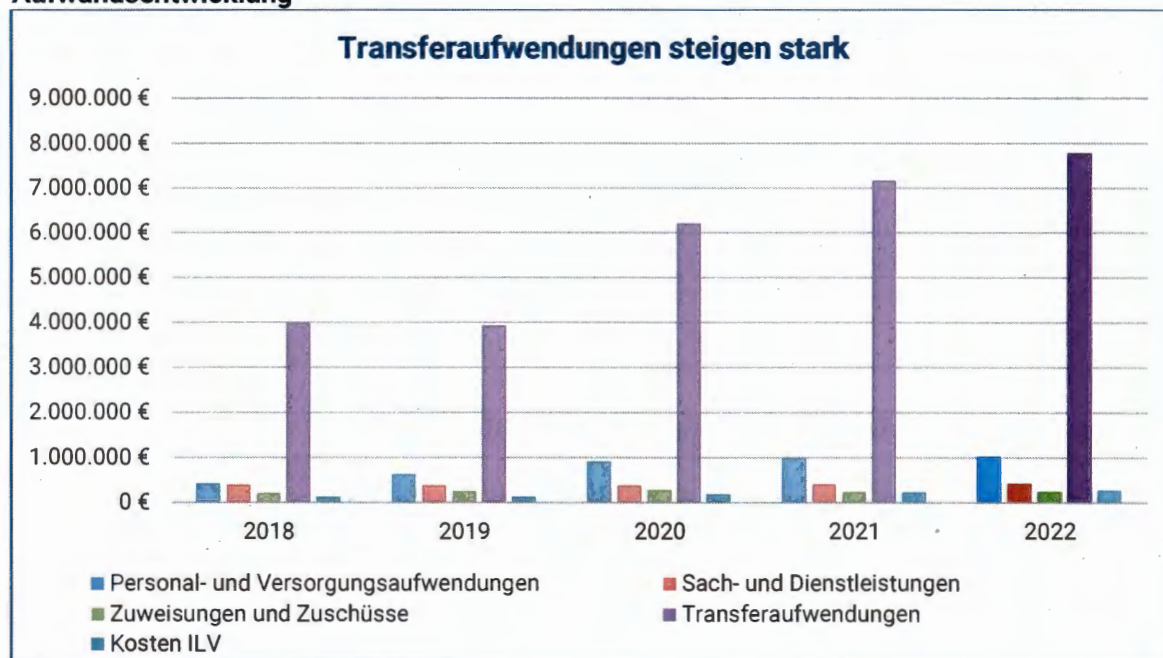
Aufwandsentwicklung

Abbildung 42 Aufwandsentwicklung Produkt Eingliederungshilfe

Der Anstieg der Aufwendungen im Produkt Eingliederungshilfe ist vor dem Hintergrund der bereits o.g. Entwicklungen nachvollziehbar. Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen inkl. der Kosten der internen Leistungsbeziehungen steigt im Berichtszeitraum von rund 5,1 Mio. € im Jahr 2018 auf rund 9,8 Mio. € im Jahr 2022 an (+90%). Wesentlich für diese Entwicklung sind die Transferaufwendungen (Anstieg um 95%), die 80% der gesamten Aufwendungen ausmachen sowie die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die um 145% steigen und einen Anteil von 11% der gesamten Aufwendungen im Produkt darstellen.

Der Anstieg der Transferaufwendungen konzentriert sich im Wesentlichen auf vier Hilfeleistungsarten, deren Entwicklung wir in der nachstehenden Abbildung darstellen. Die Kosten für diese vier Hilfeleistungsarten machen mehr als 80% der gesamten Transferaufwendungen aus. Getrennt ausgewiesene Fallzahlen zu diesen Hilfeleistungsarten werden erstmals im Haushaltsplan 2024 ausgewiesen und reichen nur bis in das Jahr 2022 zurück. Eine fallzahlengestützte Entwicklung der Hilfeleistungsarten werden wir daher erst in Folgeberichten heranziehen.

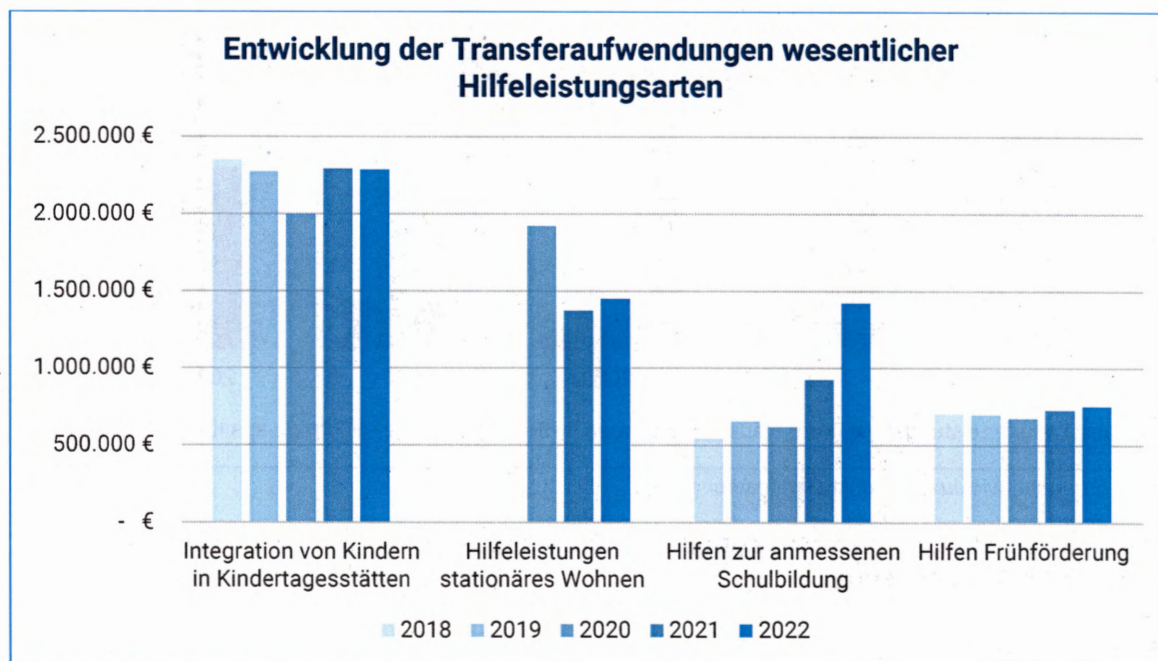


Abbildung 43 Entwicklung wesentlicher Hilfeleistungsarten der Eingliederungshilfe

Auffällig ist die Entwicklung der Aufwendungen für Hilfeleistungen über Tag und Nacht, die erst mit dem Zuständigkeitswechsel im Jahr 2020 durch den Rheingau-Taunus-Kreis zu finanzieren sind.

Weiter fällt die Entwicklung der Hilfen zur angemessenen Schulbildung ins Auge. Hier wird deutlich der Einfluss der stärker in den Fokus gerückten Zielstellung der Inklusion, in dem angestrebt wird, möglichst viele Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung an einer Regelschule zu beschulen.

7.8.2. Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Die Steuerungsmöglichkeiten sind aufgrund des individuellen Rechtsanspruchs und der klaren rechtlichen Vorgaben begrenzt. Wir werden in den kommenden Jahren durch unsere Prüfungshandlungen Einflussfaktoren und Steuerungsansätze fortlaufend prüfen und nach Möglichkeit Empfehlungen erarbeiten.

In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass erstmals im Haushaltsplan 2026 Fallzahlen im Produktblatt dargestellt werden, die eine stärkere Auseinandersetzung über die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns im Produkt ermöglichen.

8. Prüfung von Verwendungsnachweisen

Die Vergabe von Zuweisungen und Zuschüssen des Rheingau-Taunus-Kreises sowie die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung durch den Zuwendungsnehmer obliegen zunächst einmal den zuständigen Fachdiensten. Unsere Aufgabe beschränkt sich daher auf die Prüfung, ob die Fachdienste sich bei der Vergabe von Zuwendungen an Dritte ordnungsgemäß und wirtschaftlich handeln.

Im Jahr 2022 hat der Rheingau-Taunus-Kreis lt. Pos. 15 der Ergebnisrechnung Zuweisungen und Zuschüsse in Höhe von insgesamt 16.052.061,93 € geleistet (Vorjahr 15.668.885,26 €) geleistet.

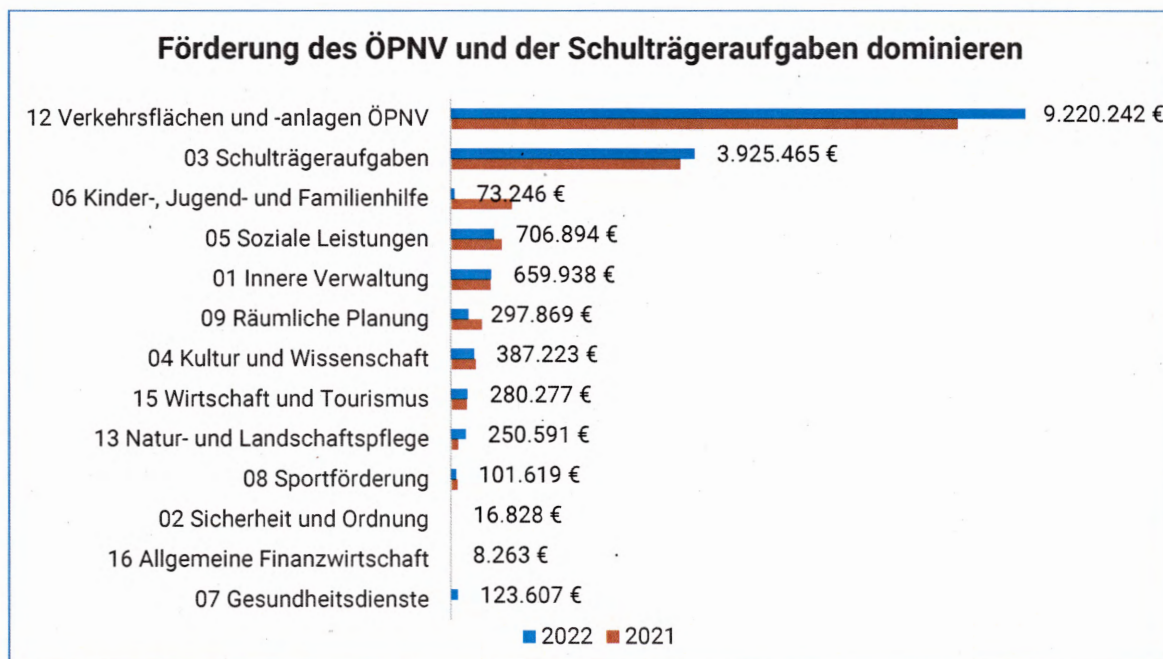


Abbildung 44 Verteilung der Zuweisungen und Zuschüsse auf die Produktbereiche

Im Berichtsjahr 2022 wurden für den Fachbereich II insgesamt 41 Verwendungsnachweise durch die Revision geprüft. Weitere 3 Verwendungsnachweise wurden für die Stabsabteilungen und 9 für den Fachbereich I geprüft. Der Prüfungsaufwand belief sich auf 672 Stunden oder 84 Arbeitstagen.

Neben unverändert hohen Fallzahlen führt auch die Vorlage unvollständiger Prüfungsunterlagen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung und bindet somit Arbeitskraft, die für Systemprüfungen im Sozialbereich sinnvoller eingesetzt werden könnte.

Vorausschauend kann bereits berichtet werden, dass sich diese Tendenz bis ins Jahr 2023 fortsetzte. Für 2023 wurden 60 Verwendungsnachweise mit einem Volumen von 19,4 Mio. € und einem Zeitaufwand von 71,5 Tagen geprüft.

Bei den Prüfungen der Verwendungsnachweise ergaben sich insgesamt keine wesentlichen Feststellungen. Aufgetretener Klärungsbedarf wurde umgehend mit dem jeweiligen Fachdienst und den Zuschussempfängern erörtert und geklärt.

Mit den Fachbereichen wurde besprochen, die Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit nicht rechtlich vorgegeben und soweit nur unwesentliche Fördervolumina beschieden wurden, wieder zu reduzieren und so eine stärkere Fokussierung auf die Prüfung von Produkten in den Produktbereichen 05 und 06 zu ermöglichen.